Deutscher Bundestag **Drucksache 20/4825**

20. Wahlperiode 01.12.2022

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2022)

mit

Gutachten des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Übersichten 3

Verzeichnis der Schaubilder 5

Anhangsverzeichnis 6

Berichtsauftrag 7

Das Wichtigste in Kürze 8

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren 10

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes 10

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten 12

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall 12

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand 13

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten 16

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30. November 2022 gemäß § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI).

Seite

3.	Die Strukturen des Rentenbestandes	17
3.1	Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	17
3.2	Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	19
3.3	Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten	19
4.	Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	21
5.	Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	22
5.1	Einnahmen	22
5.2	Ausgaben	23
5.3	Vermögen	23
Teil B:	**Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**	24
1.	Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2022 bis 2026	24
1.1	Allgemeine Rentenversicherung	24
1.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	29
2.	Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2022 bis 2036	32
2.1	Allgemeine Rentenversicherung	32
2.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	37
3.	Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	38
3.1	Rechtsstand	39
3.2	Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	39
3.2.1	Allgemeine Rentenversicherung	39
3.2.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	42
3.3	Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	44
3.3.1	Allgemeine Rentenversicherung	44
3.3.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	48
Teil C:	**Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern**	52
Teil D:	**Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen**	53
Anhang		ab 58
Gutachten des Sozialbeirats		101

Verzeichnis der Übersichten

		Seite
A 1	Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember in Deutschland	11
A 2	Rentenzugänge und Rentenwegfälle ab 2019 in Deutschland	12
A 3	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli in Deutschland	14
A 4	Anzahl der Einzel- und Mehrfachrentner/-innen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2021 in Deutschland	16
A 5	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 31. Dezember 2021	17
A 6	Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	20
B 1	Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2026	25
B 2	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2022 bis 2026	26
B 3	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2022 bis 2026	27
B 4	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2022 bis 2026	29
B 5	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2022 bis 2026	29
B 6	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2022 bis 2026	31
B 7	Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2036	33
B 8	Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	34
B 9	Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 in der mittleren Lohnvariante	36

Seite

B 10 Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2022 bis 2036 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung 37

B 11 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten 38

B 12 Die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2021 bis 2026..... 39

B 13 Die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2021 bis 2026 40

B 14 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte, Anpassungssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante..... 41

B 15 Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 nach der mittleren Variante..... 43

B 16 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2022 bis 2036 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung..... 46

C 1 Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern..... 52

D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2021 54

D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2021..... 55

D 3 Quote der 60- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Jahren 2000 bis 2021..... 56

Verzeichnis der Schaubilder

		Seite
Schaubild 1	Die Einnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung in deutschland im Jahre 2021	22
Schaubild 2	Die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2021	23

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

1 Versicherte nach Versicherungsverhältnis zum 31. Dezember

2 Rentenzugang und Rentenwegfall nach Rentenarten des jeweiligen Jahres

3 Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten im Jahr 2021 in Deutschland

4 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli

5 Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli

6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen Alters und der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31. Dezember 2021 in Deutschland

7 Rentenbestand der Renten wegen Alters und der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten am 31. Dezember 2021 in Deutschland

8 Anzahl der Einzel- und Mehrfachrenter/-innen nach Rentenzahlbetragsgruppen zum 1. Juli 2021 in Deutschland

9 Anzahl, durchschnittliche Ruhensbeträge und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2021, bei denen Einkommen zu berücksichtigen ist

10 Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie durchschnittlicher Auszahlungsbetrag am 31. Dezember 2021

11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2019

12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990

13 Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten der neuen an die in den alten Ländern seit 1995

14 Einnahmen der Rentenversicherung ab 2019 in Deutschland

15 Ausgaben der Rentenversicherung ab 2019 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.

b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI soll der Bericht auch Aussagen dazu treffen, ob in der allgemein Rentenversicherung das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.

c) Der Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsdrucksache 655/99) folgend, wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern unter dem Gesichtspunkt abgegeben, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.

d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 (gemäß § 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI) auch dar, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der 2022 zum vierten Mal vorgelegt wird.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Die COVID-19 Pandemie hat im Jahr 2020 weltweit und auch in Deutschland zu massiven Einbrüchen der Wirtschaftsleistung geführt. Mit einem Bündel von Maßnahmen wurde ein noch stärkerer Rückgang verhindert und der Anstieg der Arbeitslosigkeit begrenzt. Dabei spielte insbesondere auch das Instrument der Kurzarbeit eine Rolle, mit dem Entlassungen verhindert und größere Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten vermieden wurden. Nicht zuletzt aufgrund dieser Maßnahmen hat es im Jahr 2021 eine deutliche wirtschaftliche Erholung gegeben. Neben den nach wie vor zu beobachtenden Auswirkungen der Pandemie ist die wirtschaftliche Entwicklung zurzeit vom Krieg in der Ukraine und dessen Folgen insbesondere auf die Preisentwicklung gekennzeichnet. Die Annahmen zur mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung, die diesem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegen, sind daher von entsprechender Unsicherheit geprägt. Dies gilt in der Folge auch für die Ergebnisse der hier dargestellten Modellrechnungen, die deshalb mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass sich die gesetzliche Rentenversicherung trotz der vorgenannten Einflüsse bislang sehr robust gezeigt hat.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum von 2022 bis 2027 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 12. Oktober 2022 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ 2020 zugrunde lagen.

Für das Jahr 2022 wird ein Lohnzuwachs in Höhe von 4,5 % angenommen, der sich im Jahr 2023 mit 5,0 % und im Jahr 2024 mit 4,7 % fortsetzt. Für die Folgejahre wird von einem Zuwachs von 3,0 % ausgegangen. Bei der Zahl der Beschäftigten erfolgen annahmegemäß Zuwächse in Höhe von 1,5 % im Jahr 2022, 0,4 % im Jahr 2023 und 0,2 % im Jahr 2024. Danach wird bis zum Jahr 2027 mit einem jahresdurchschnittlichen Rückgang von -0,4 % im Zuge der demografischen Entwicklung gerechnet.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die sich an der mittelfristigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom September 2021 orientiert, da zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Ergebnisse der 15. koordinierten Beölkerungsvorausberechnung noch nicht vorlagen. Dabei wurden Anpassungen am aktuellen Rand mit aktuellen Daten vorgenommen und längerfristig Annahmen gesetzt, die mit den zu erwartenden Änderungen in der amtlichen Vorausberechnung kompatibel sind. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt demnach im Jahr 2035 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,2 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer beträgt langfristig 1,55. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2022 sind die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 4,9 % gestiegen. Für das Jahresende 2022 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 41,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht knapp 1,7 Monatsausgaben.

- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2026 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, wonach der Beitragssatz den Wert von 20 % nicht überschreiten darf, greift nicht. Nach 19,3 % im Jahr 2027 steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 20,2 % und bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2036 auf 21,3 %.

- Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt aktuell bei rund 48,1 % und bleibt auch bis zum Jahr 2024 knapp oberhalb von 48 %. Im Jahr 2025 greift die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau und der aktuelle Rentenwert wird soweit angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau in Höhe von 48 % eingehalten wird. Längerfristig sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern über 46,6 % im Jahr 2030 bis auf 44,9 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2036.
- Bis zum Jahr 2036 steigen die Renten um insgesamt gut 43 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,6 % pro Jahr.
- Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Vorgaben eingehalten.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass für die VersichertenHandlungsbedarf besteht, die Einkommen im Alter zu verbessern. Es ist daher ratsam, frühzeitig die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung zu nutzen, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Bis Ende September 2022 galt, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro[1] regelmäßig nicht übersteigt. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro[2] überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung zweimal vorübergehend ausgeweitet, für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage und für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010.

---

1 Ab dem 1. Oktober 2022 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 520 Euro monatlich. Sie wird zukünftig mit den Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert.

2 Ab dem 1. Oktober 2022 im Monat 520 Euro, siehe auch Fußnote 1.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die vor dem Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A 1 **Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember in Deutschland**

Jahr	Geschlecht	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
2018	Insgesamt	56.098.643	38.727.215	17.371.428
	Männer	29.493.852	20.170.025	9.323.827
	Frauen	26.604.791	18.557.190	8.047.601
2019	Insgesamt	56.726.769	39.124.477	17.602.292
	Männer	29.894.011	20.392.458	9.501.553
	Frauen	26.832.758	18.732.019	8.100.739
2020	Insgesamt	56.771.213	39.038.250	17.732.963
	Männer	29.979.590	20.427.386	9.552.204
	Frauen	26.791.623	18.610.864	8.180.759

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2020) rund 56,8 Mio. Versicherte (30,0 Mio. Männer, 26,8 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Unter dem Einfluss der COVID-19 Pandemie ist die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen während die Zahl der Pflichtversicherten dennoch leicht gestiegen ist.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied bei dem Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Dieser liegt in den alten Ländern bei knapp 60 % und in den neuen Ländern bei gut 70 %.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenneuzugänge und -wegfälle von 2019 bis 2021 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,4 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2021 entfallen gut 71 % (1 Mio.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 166 Tsd. und Renten wegen Alters 858 Tsd.), rund 25 % (360 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und rund 3 % (50 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2021 2,6 % mehr Renten zu als im Vorjahr.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2021 lag bei rund 1,5 Mio. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr um 6 % gestiegen, während die Verteilung der Rentenwegfälle zwischen Versichertenrenten und Renten wegen Todes sich nicht verändert hat.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) werden in der Rentenzugangsstatistik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2021 waren das 126.972 Fälle.

Übersicht A 2 **Rentenzugänge ab 2019**

Jahr	Wohnort	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbs-fähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
2019	Deutschland	1.364.654	161.534	816.129	386.991
	Alte Länder	1.102.876	129.109	662.076	311.691
	Neue Länder	261.778	32.425	154.053	75.300
2020	Deutschland	1.398.437	175.808	829.047	393.582
	Alte Länder	1.129.005	141.041	671.701	316.263
	Neue Länder	269.432	34.767	157.346	77.319
2021	Deutschland	1.434.909	165.803	858.368	410.738
	Alte Länder	1.159.655	133.602	700.389	325.664
	Neue Länder	275.254	32.201	157.979	85.074

noch
Übersicht A 2 **Rentenwegfälle ab 2019**

Jahr	Wohnort	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
2019	Deutschland	1.397.123	85.760	817.091	494.272
	Alte Länder	1.136.221	68.026	662.127	406.068
	Neue Länder	260.902	17.734	154.964	88.204
2020	Deutschland	1.428.244	81.112	844.899	502.233
	Alte Länder	1.160.447	64.756	684.060	411.631
	Neue Länder	267.797	16.356	160.839	90.602
2021	Deutschland	1.513.666	81.357	907.739	524.570
	Alte Länder	1.211.364	63.546	724.186	423.632
	Neue Länder	302.302	17.811	183.553	100.938

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Werte der Rentenzugänge in Übersicht 3 im Anhang (nur Nichtvertragsrenten) von denen in Übersicht 2 im Anhang bzw. Übersicht A 2 (alle Renten) ab. Die Rentenarten „Altersrente für Frauen“ und „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ werden nicht mehr ausgewiesen, da für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ein Rentenzugang mit diesen Rentenarten ab dem 60. Lebensjahr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Die nachstehenden Daten zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG (Datenstand 1. Juli eines Jahres), da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind (vgl. Abschnitt 2.3). Es bestehen daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund (Datenstand 31. Dezember eines Jahres), die Grundlage der Analyse in Kapitel 3 sind.

Am 1. Juli 2021 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,6 Mio. Renten (davon rund 20,2 Mio. Versichertenrenten und rund 5,4 Mio. Hinterbliebenenrenten) an rund 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um 10 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um knapp 22 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,7 Mio. und Renten wegen Alters 18,4 Mio.) wurden 79 % der Renten geleistet. Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr (+ 10 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um knapp 62 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um zusammen rund 51 Tsd. Renten.

Übersicht A 3 **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1. Juli in Deutschland**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat
2019	Insgesamt	1.769.481	829
	Männer	839.585	821
	Frauen	929.896	837
2020	Insgesamt	1.757.485	863
	Männer	826.613	854
	Frauen	930.872	871
2021	Insgesamt	1.743.440	870
	Männer	810.400	862
	Frauen	933.040	877

noch
Übersicht A 3 **Renten wegen Alters zum 1. Juli in Deutschland**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat
2019	Insgesamt	18.253.355	952
	Männer	8.105.483	1.187
	Frauen	10.147.872	764
2020	Insgesamt	18.373.602	988
	Männer	8.143.635	1.227
	Frauen	10.229.967	797
2021	Insgesamt	18.435.271	990
	Männer	8.152.902	1.226
	Frauen	10.282.369	803

noch
Übersicht A 3 **Renten wegen Todes zum 1. Juli in Deutschland**

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat
2019	Insgesamt*	5.499.140	609
	Männer	676.607	354
	Frauen	4.548.713	671
2020	Insgesamt*	5.470.550	629
	Männer	690.249	367
	Frauen	4.512.941	694
2021	Insgesamt*	5.433.128	627
	Männer	698.025	368
	Frauen	4.472.295	692

* Einschließlich Waisenrenten.

Am 1. Juli 2021 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Altersrenten 1.226 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1.300 Euro um rund 90 Euro höher als in den alten Ländern (1.209 Euro). Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung lag die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags bei Männern in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 877 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 803 Euro. Mit einem Wert von 1.080 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder von 730 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der durchschnittliche Zahlbetrag für Frauen insgesamt bei 895 Euro liegt, fallen die Unterschiede nicht ganz so stark wie bei den Altersrenten aus: Mit 995 Euro verfügen die Frauen in den neuen Ländern im Durchschnitt über rund 127 Euro mehr an Zahlbetrag für Renten wegen voller Erwerbsminderung als die Frauen im Westen mit 868 Euro.

Die Zahlbeträge für vorgezogene Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Abschlägen) liegen bei Männern in Deutschland höher als der durchschnittliche Zahlbetrag aller Renten wegen Alters. Dabei fällt der Unterschied in den alten Ländern mit rund 258 Euro deutlich aus, während der Unterschied in den neuen Ländern gering ist. Bei Frauen sind die Effekte ähnlich. Der Unterschied in den alten Ländern liegt mit rund 214 Euro deutlich über dem Unterschied in den neuen Ländern (knapp 30 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2021 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A 4 **Anzahl der Einzel- und Mehrfachrentner/-innen zum 1. Juli 2021 in Deutschland**

Geschlecht	Rentner insgesamt	Einzelrentner	Mehrfachrentner
Insgesamt	21.224.069	17.096.924	4.127.145
Männer	9.061.964	8.459.526	602.438
Frauen	12.162.105	8.637.398	3.524.707

noch
Übersicht A 4 **Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in Euro/Monat der Einzel- und Mehrfachrenter/-innen zum 1. Juli 2021 in Deutschland**

Geschlecht	Rentner insgesamt	Einzelrentner	Mehrfachrentner
Insgesamt	1.090	988	1.510
Männer	1.209	1.179	1.628
Frauen	1.001	801	1.490

Am 1. Juli 2021 erhielten von den rund 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19 % (rund 4,1 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Rund 85 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrecht eine Rolle, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufiger zum vollständigen Ruhen der Rente führt (vgl. Abschnitt 3.2). Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen 29 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich bei knapp 7 %.

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2021 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 988 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1.510 Euro.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den zugrunde liegenden Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2021. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A 5 **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31. Dezember 2021**

Geschlecht	Position	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Männer	Anzahl der Renten	668.201	518.021	150.180
	ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	885	896	847
	ø Zahl der Jahre	42,5	42,3	43,4
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7603	0,7714	0,7221
Frauen	Anzahl der Renten	744.737	589.889	154.848
	ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	888	863	986
	ø Zahl der Jahre	41,2	40,6	43,5
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7481	0,7305	0,8150

noch
Übersicht A 5 **Renten wegen Alters am 31. Dezember 2021**

Geschlecht	Position	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Männer	Anzahl der Renten	5.835.631	4.484.383	1.351.248
	ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.305	1.309	1.289
	ø Zahl der Jahre	41,5	40,7	44,4
	Entgeltpunkte pro Jahr	1,0292	1,0425	0,9854
Frauen	Anzahl der Renten	6.978.914	5.512.918	1.465.996
	ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	807	739	1.062
	ø Zahl der Jahre	31,3	28,6	41,6
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7538	0,7353	0,8233

Die Altersrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2021 im Durchschnitt auf 41,5 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,03 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Altersrenten ist die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern mit 44,4 Jahren im Durchschnitt 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,7 Jahren (Übersicht A 5). Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 31,3 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit 13 Jahren (28,6 Jahre in den alten Ländern, 41,6 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Altersrenten sind bei den Frauen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern, wobei die Differenz bei den Rentenzahlbeträgen zwischen den Geschlechtern in den alten Ländern mit rund 570 Euro deutlich höher ausfällt als in den neuen Ländern mit rund 230 Euro. Die niedrigeren Zahlbeträge bei den Frauen haben verschiedene Ursachen:

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilsmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergibt sich dagegen ein anderes Bild: Im Bundesdurchschnitt liegen die Zahlbeträge bei beiden Geschlechtern nahezu gleichauf. Betrachtet man die alten Länder, liegt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei den Frauen rund 30 Euro unter demjenigen der Männer, in den neuen Ländern dagegen fällt der Rentenzahlbetrag bei den Frauen im Schnitt sogar um 138 Euro höher aus als bei den Männern. Während in den neuen Ländern sowohl Frauen als auch Männer im Durchschnitt mit mehr als 43 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten) nahezu gleichauf sind, weisen Männer in den alten Ländern mit 42 Jahren im Durchschnitt etwas mehr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten auf als Frauen mit knapp 41 Jahren. Den Renten wegen Erwerbsminderung lagen bei Männern im Schnitt 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde, in den alten Ländern lag dieser Wert mit 0,77 geringfügig höher als bei den Männern in den neuen Ländern mit 0,72 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Frauen, deren Erwerbsminderungsrenten im Durchschnitt 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr aufweisen, lag der Wert in den neuen Ländern mit 0,82 höher als bei Frauen in den alten Ländern mit 0,73.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2021. Die Übersicht 8 im Anhang zeigt eine Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2021 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,47 Mio. Witwenrenten und 697 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,59 Mio. Witwenrenten und 663 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbsersatzeinkommen den Freibetrag von 902,62 Euro/Monat in den alten Ländern und von 883,61 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,37 Mio. Witwen (38,1 % der überprüften Renten) und 555 Tsd. Witwern (83,6 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden bei Witwen durchschnittlich um rund 130 Euro/Monat auf 657 Euro/Monat und bei Witwern um rund 222 Euro/Monat auf 341 Euro/Monat gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 883 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 844 Tsd. Fällen überprüft (95,6 %), ob anzurechnendes Einkommen vorhanden ist und in 588 Tsd. Fällen um durchschnittlich 126 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,58 Mio. Witwenrenten 2,74 Mio. überprüft (76,6 %) und in lediglich 778 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich rund 131 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, so dass für vor 1992 geborene Kinder nun insgesamt 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem bzw. der die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lassen sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist

die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2019 von der Kantar GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2019 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.910 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.796 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.606 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2019 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.554 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1.560 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1.571 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 61 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 17 %. Darunter entfallen 7 % auf private Vorsorge. Die restlichen Einkommen bestehen überwiegend aus Erwerbseinkommen. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus den Alterssicherungssystemen neben der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung oder den berufsständischen Versorgungswerken. Auch der Anteil aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme hat hier eine größere Bedeutung als in den neuen Ländern.

Übersicht A 6 **Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen in Prozent**

Gebiet	Personenkreis	Gesetzliche Renten-versicherung	Andere Alters-sicherungs-leistungen	Private Vorsorge	Transfer-Leistungen	Restliche Einkommen
Deutschland	Alle Personen	*61*	*22*	*7*	*1*	*9*
	Ehepaare	*52*	*23*	*8*	*1*	*16*
	Alleinstehende Männer	*57*	*23*	*8*	*2*	*11*
	Alleinstehende Frauen	*71*	*16*	*6*	*1*	*6*
Alte Länder	Alle Personen	*56*	*26*	*8*	*1*	*9*
	Ehepaare	*47*	*27*	*9*	*1*	*17*
	Alleinstehende Männer	*52*	*26*	*9*	*2*	*12*
	Alleinstehende Frauen	*66*	*20*	*7*	*1*	*6*
Neue Länder	Alle Personen	*85*	*5*	*3*	*1*	*6*
	Ehepaare	*76*	*6*	*3*	*0*	*15*
	Alleinstehende Männer	*83*	*6*	*4*	*1*	*6*
	Alleinstehende Frauen	*92*	*3*	*2*	*1*	*3*

Quelle: ASID 2019

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses

wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 5 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 6 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 8 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dieses gesamtdeutsche Ergebnis spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider. In den neuen Ländern kommen kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vor, so dass entsprechende Werte nicht getrennt für den Osten Deutschlands ausgewiesen werden können.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Übersicht 12 im Anhang zeigt einen Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des Eigenanteils am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur sozialen Pflegeversicherung berechnet sind. Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 97,9 % bis zum 1. Juli 2021. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 98,6 % erreicht.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten von Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2021 die Männer in den neuen Ländern 94,4 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 114,0 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 147,9 % (Männer 107,5 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten können.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2021 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 347,7 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von 334,4 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 262,6 Mrd. Euro auf Beiträge (darin enthalten Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten in Höhe von 16,9 Mrd. Euro) und rund 83,9 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (78,9 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,1 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um rund 9,9 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 88,8 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2021 mit 51,4 Mrd. Euro um gut 3,2 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug knapp 12,5 Mrd. Euro. Weitere knapp 15,0 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss sank im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 184 Mio. Euro und belief sich damit auf knapp 5,1 Mrd. Euro.

Ingesamt betrugen demzufolge im Jahr 2021 die Leistungen des Bundes knapp 101 Mrd. Euro.

Schaubild 1 **Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2021**

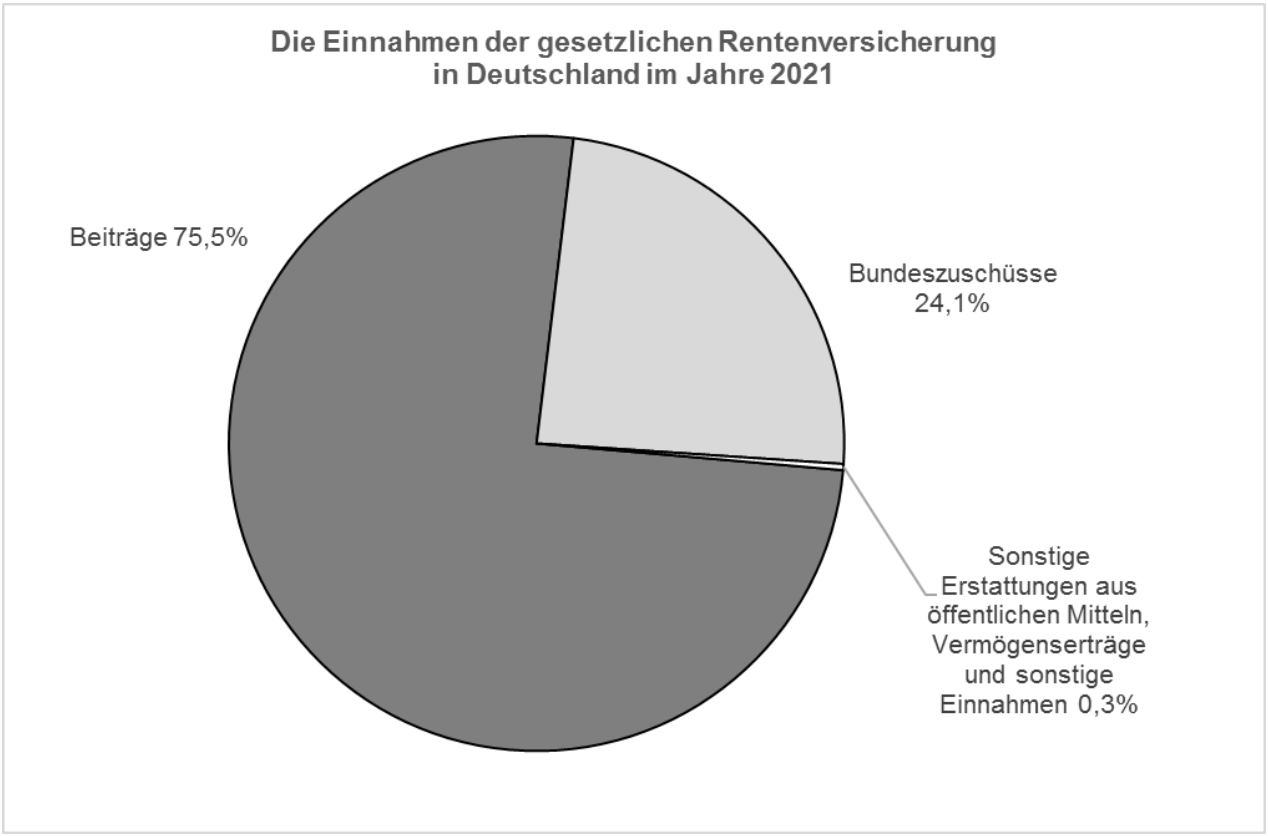

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2021 ohne interne Zahlungsströme auf 346,5 Mrd. Euro (Übersicht 15 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um knapp 8,2 Mrd. Euro (2,4 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen 310,7 Mrd. Euro, das sind 2,3 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2021 auf knapp 24,0 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2021 hochgerechnet einen Betrag von ca. 19,7 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 21 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2021 gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % gestiegen und lagen damit um rund 569 Mio. Euro (7,6 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2021 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2 **Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2021**

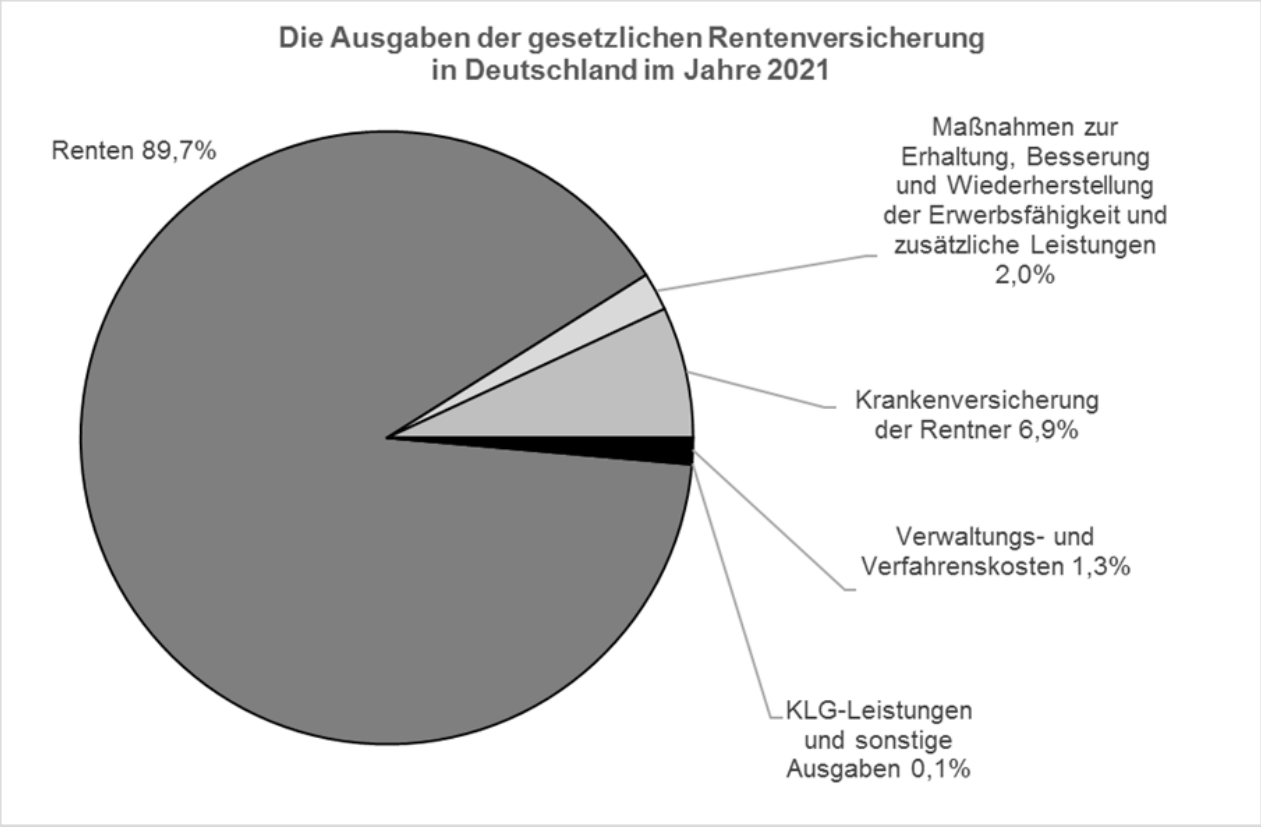

5.3 Vermögen

Im Jahr 2021 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Summe der Ausgaben um knapp 1,2 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2021 hat sich damit auf 47,4 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 15 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2021 um knapp 1,9 Mrd. Euro auf rund 39,0 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach knapp 1,6 Monatsausgaben im Jahr 2021.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen hat sich mit 366 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2020: 370 Mio. Euro) nur wenig verändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2022 bis 2026

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Berechnungen im Rentenversicherungsbericht gehen grundsätzlich von geltendem Recht aus.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 12. Oktober 2022 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Übersicht B 1 **Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2026 – Beträge in Mio. Euro –**

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Beitragssatz in %	*18,6*	*18,6*	*18,6*	*18,6*	*18,6*
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	274.520	287.920	302.293	310.221	318.172
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	81.010	84.150	89.126	94.043	98.237
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	1.086	1.086	1.086	1.086	1.086
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	136	134	131	128	124
Vermögenserträge	-155	310	405	444	344
sonstige Einnahmen	180	100	100	100	100
Einnahmen insgesamt	356.777	373.699	393.141	406.022	418.064
Ausgaben					
Rentenausgaben	308.382	325.433	341.421	359.207	375.416
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	23.777	25.485	27.785	29.724	31.578
Leistungen zur Teilhabe	6.700	7.090	7.609	8.024	8.219
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	8.205	8.734	9.249	9.797	10.305
Wanderungsausgleich	2.853	3.181	3.409	3.619	3.771
KLG-Leistungen	13	7	3	1	0
Beitragserstattungen	71	74	78	80	83
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4.600	4.719	5.017	5.162	5.312
Sonstige Ausgaben	60	100	100	100	100
Ausgaben insgesamt	354.661	374.825	394.671	415.715	434.784
Einnahmen – Ausgaben	2.116	-1.125	-1.530	-9.692	-16.720
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	41.660	40.946	40.078	31.032	14.897
Änderung gegenüber Vorjahr	2.649	-714	-868	-9.045	-16.136
Eine Monatsausgabe	25.130	26.624	28.032	29.509	30.860
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,66	1,54	1,43	1,05	0,48

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Beiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab. Bei den Renten erfolgt die Zuordnung auf alte und neue Länder nach dem Wohnsitz bei Antragstellung, unabhängig von den im Versicherungsleben erworbenen gebietsspezifischen Entgeltpunkten.

Übersicht B 2 **Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2022 bis 2026**
– Beträge in Mio. Euro –

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	238.653	250.287	262.786	269.682	276.598
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	63.806	66.369	70.429	74.512	77.839
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	950	950	950	950	950
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	96	94	92	90	87
Vermögenserträge	-145	269	352	386	299
sonstige Einnahmen	147	80	80	80	80
Einnahmen insgesamt	279.850	293.333	309.054	319.293	329.324
Ausgaben					
Rentenausgaben	243.168	257.101	270.222	285.022	298.880
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	18.632	20.009	21.855	23.441	24.989
Leistungen zur Teilhabe	5.445	5.762	6.183	6.519	6.676
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5.549	5.900	6.248	6.628	6.990
Wanderungsausgleich	1.271	1.421	1.525	1.620	1.689
KLG-Leistungen	9	5	2	1	0
Beitragserstattungen	70	73	77	79	81
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.802	3.895	4.138	4.256	4.379
Sonstige Ausgaben	52	80	80	80	80
Ausgaben insgesamt	254.341	269.528	284.696	301.240	317.233
Einnahmen – Ausgaben	25.509	23.805	24.358	18.053	12.090

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

Übersicht B 3 **Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2022 bis 2026**
– Beträge in Mio. Euro –

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	35.867	37.633	39.508	40.539	41.574
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	17.204	17.781	18.697	19.532	20.397
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	136	136	136	136	136
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	40	40	39	38	37
Vermögenserträge	-10	41	53	58	45
sonstige Einnahmen	33	20	20	20	20
Einnahmen insgesamt	76.927	80.367	84.087	86.730	88.740
Ausgaben					
Rentenausgaben	65.214	68.333	71.199	74.185	76.536
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	5.145	5.476	5.929	6.282	6.589
Leistungen zur Teilhabe	1.255	1.328	1.426	1.505	1.543
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2.656	2.835	3.001	3.169	3.316
Wanderungsausgleich	1.582	1.760	1.884	1.999	2.082
KLG-Leistungen	4	2	1	0	0
Beitragserstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	798	825	880	906	933
Sonstige Ausgaben	8	20	20	20	20
Ausgaben insgesamt	100.320	105.296	109.975	114.475	117.551
Einnahmen – Ausgaben	-23.393	-24.930	-25.888	-27.745	-28.810

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich Überschüsse zwischen 12,1 Mrd. Euro und 25,5 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 Absatz 1 Satz 1 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der auf diese Weise ermittelte

Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI gemäß § 287 Absatz 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen.

Der Beitragssatz im Jahr 2023 beträgt weiterhin 18,6 % und bleibt in der Vorausberechnung bis zum Jahr 2026 auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2022 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 41,7 Mrd. Euro (1,66 Monatsausgaben). Im Jahr 2021 waren es 39,0 Mrd. Euro (1,62 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2026 bei 14,9 Mrd. Euro (0,48 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4 **Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2022 bis 2026 – Beträge in Mio. Euro –**

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Beitragssatz in %	*24,7*	*24,7*	*24,7*	*24,7*	*24,7*
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	482	479	484	489	499
Wanderungsausgleich	2.853	3.181	3.409	3.619	3.771
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	7	7	7
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3.344	3.670	3.902	4.117	4.279
Bundeszuschuss	5.295	5.160	5.040	4.946	4.871
Einnahmen insgesamt	8.639	8.830	8.943	9.062	9.150
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7.534	7.682	7.744	7.832	7.887
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	631	655	690	707	726
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	41	43	44	45	46
Knappschaftsausgleichsleistung	242	252	261	271	280
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	117	123	128	132	136
Sonstige Ausgaben	74	74	74	74	74
Ausgaben insgesamt	8.639	8.830	8.943	9.062	9.150

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2026 auf rund 4,9 Mrd. Euro ab.

Übersicht B 5 **Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2022 bis 2026**
– Beträge in Mio. Euro –

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	294	290	292	294	300
Wanderungsausgleich	1.271	1.421	1.525	1.620	1.689
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	7	7	7	7	6
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1.574	1.720	1.825	1.923	1.997
Bundeszuschuss	4.430	4.390	4.331	4.292	4.262
Einnahmen insgesamt	6.004	6.110	6.156	6.215	6.259
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5.205	5.281	5.292	5.328	5.348
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	432	446	468	477	488
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	29	30	31	32	32
Knappschaftsausgleichsleistung	237	248	257	266	276
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	81	85	89	92	94
Sonstige Ausgaben	20	20	20	20	20
Ausgaben insgesamt	6.004	6.110	6.156	6.215	6.259

Der Wanderungsausgleich steht dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen.

Übersicht B 6 **Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2022 bis 2026 – Beträge in Mio. Euro –**

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	188	189	192	194	198
Wanderungsausgleich	1.582	1.760	1.884	1.999	2.082
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	1	1	1	1
Vermögenserträge	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1.770	1.950	2.077	2.194	2.281
Bundeszuschuss	865	769	710	653	610
Einnahmen insgesamt	2.636	2.719	2.787	2.847	2.891
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2.330	2.401	2.452	2.503	2.539
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	199	209	222	230	237
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	12	13	13	14	14
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	5	5	5
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	36	38	39	41	42
Sonstige Ausgaben	54	54	54	54	54
Ausgaben insgesamt	2.636	2.719	2.787	2.847	2.891

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2022 bis 2036

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2036 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Im Jahr 2023 beträgt der Beitragssatz weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2026 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2027 erhöht sich der Beitragssatz nach längerer Zeit erstmals wieder und erreicht einen Wert von 19,3 %. Nach dem Jahr 2027 steigt der Beitragssatz über 20,2 % im Jahr 2030 bis auf 21,3 % im Jahr 2036.

Nach den aktuellen Modellrechungen greift in keiner der Varianten mit unterschiedlichen Annahmen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung die Beitragssatzgarantie. Es sind somit keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. In der mittleren Variante wird diese Obergrenze eingehalten.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante wird diese Untergrenze eingehalten.

Übersicht B 7 **Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 – Annahmekombinationen * –**

a)	**untere Lohnvarianteuntnte**			**mittlere Lohnvariantemittlee**			**obere Lohnvarianteoberete**		
b)	**1**	**2**	**3**	**1**	**2**	**3**	**1**	**2**	**3**
2022	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2023	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2024	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2025	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2026	19,4	18,8	18,6	18,8	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2027	20,0	19,8	19,2	19,9	19,3	18,6	19,4	18,6	18,6
2028	20,1	19,9	19,8	20,1	19,9	19,6	20,1	19,9	18,8
2029	20,5	20,2	19,8	20,3	20,0	19,8	20,2	19,9	19,7
2030	20,7	20,3	20,1	20,6	20,2	19,9	20,4	20,1	19,9
2031	20,9	20,7	20,3	20,8	20,6	20,2	20,7	20,4	20,1
2032	21,3	20,9	20,5	21,1	20,7	20,4	21,0	20,7	20,2
2033	21,4	21,0	20,7	21,3	20,9	20,6	21,2	20,8	20,5
2034	21,6	21,2	20,9	21,5	21,1	20,7	21,3	20,9	20,6
2035	21,7	21,3	21,0	21,5	21,2	20,8	21,5	21,1	20,7
2036	21,8	21,4	21,0	21,7	21,3	21,0	21,5	21,2	20,8

Zur Herleitung der Varianten vgl. Abschnitt 3.2, Teil B.

Erläuterung:

* a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2027 bis 2036 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2023 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2023:
1 = niedrige, 2 = mittlere, 3 = höhere Beschäftigung

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Übersicht B 8 **Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV in %	**monatliche Brutto-standardrente in €**	**Sicherungs-niveau vor Steuern in %**	**Monatliche Riester-Rente für Rentenzugang in €**	**monatliche Gesamt-versorgung (Spalte 2+4) in €**	**Versorgungs-niveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang in %**
2008	*19,9*	1 195	*50,5*	0	1 195	*50,5*
2009	*19,9*	1 224	*52,0*	0	1 224	*52,0*
2010	*19,9*	1 224	*51,6*	31	1 255	*52,9*
2011	*19,9*	1 236	*50,1*	37	1 273	*51,6*
2012	*19,6*	1 263	*49,4*	44	1 307	*51,1*
2013	*18,9*	1 266	*48,9*	51	1 317	*50,8*
2014	*18,9*	1 287	*48,1*	58	1 345	*50,3*
2015	*18,7*	1 314	*47,7*	65	1 380	*50,1*
2016	*18,7*	1 370	*48,1*	74	1 445	*50,7*
2017	*18,7*	1 396	*48,3*	84	1 480	*51,2*
2018	*18,6*	1 441	*48,1*	94	1 535	*51,2*
2019	*18,6*	1 487	*48,2*	101	1 589	*51,4*
2020	*18,6*	1 539	*48,2*	111	1 650	*51,7*
2021	*18,6*	1 539	*49,4*	119	1 658	*52,1*
2022	*18,6*	1 621	*48,1*	127	1 748	*51,9*
2023	*18,6*	1 678	*48,1*	141	1 819	*52,1*
2024	*18,6*	1 736	*48,0*	155	1 891	*52,3*
2025	*18,6*	1 808	*48,0*	171	1 979	*52,6*
2026	*18,6*	1 859	*47,8*	189	2 048	*52,7*
2027	*19,3*	1 908	*47,8*	206	2 115	*53,0*
2028	*19,9*	1 940	*47,4*	224	2 164	*52,8*
2029	*20,0*	1 974	*46,8*	241	2 215	*52,5*
2030	*20,2*	2 020	*46,6*	258	2 278	*52,5*
2031	*20,6*	2 063	*46,3*	277	2 340	*52,5*

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV in %	**monatliche Brutto-standardrente in €**	**Sicherungs-niveau vor Steuern in %**	**Monatliche Riester-Rente für Rentenzugang in €**	**monatliche Gesamt-versorgung (Spalte 2+4) in €**	**Versorgungs-niveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang in %**
2032	*20,7*	2 102	*45,8*	295	2 398	*52,3*
2033	*20,9*	2 152	*45,6*	315	2 467	*52,3*
2034	*21,1*	2 201	*45,3*	336	2 536	*52,3*
2035	*21,2*	2 252	*45,1*	357	2 610	*52,2*
2036	*21,3*	2 310	*44,9*	380	2 690	*52,3*

Hinweise/Annahmen:

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a. (2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2024: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg auf 4,0% bis 2030), Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt
- Der Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 auf 49,4% ist insbesondere auf den Statistikeffekt der Revision der beitragspflichtigen Entgelte (Vgl. Abschnitt 3.2.1) zurückzuführen. Ab dem Jahr 2022 ist das Sicherungsniveau vor Steuern um diesen Revisionseffekt bereinigt..

Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt aktuell bei rund 48,1 % und bleibt auch bis zum Jahr 2024 knapp oberhalb von 48 %. Im Jahr 2025 greift die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz und der aktuelle Rentenwert wird soweit angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau in Höhe von 48 % eingehalten wird.

Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt nach 2025 stufenweise über 46,6 % im Jahr 2030 bis auf 44,9 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2036. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von nicht unter 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente liegt über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen knapp 52 % und 53 %.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (mit den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2036. In allen drei Beschäftigungsvarianten sinkt die Nachhaltigkeitsrücklage in den Jahren 2022 bis 2026 deutlich.

Übersicht B 9 **Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 in der mittleren Lohnvariante – Beträge in Mrd. Euro -**

Jahr	niedrige Beschäftigung			mittlere Beschäftigung			höhere Beschäftigung		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2022	356,8	354,7	41,7	356,8	354,7	41,7	356,8	354,7	41,7
2023	372,7	374,8	39,9	373,7	374,8	40,9	374,7	374,8	42,0
2024	390,9	394,5	37,0	393,1	394,7	40,1	395,4	394,9	43,2
2025	402,5	415,6	24,5	406,0	415,7	31,0	409,6	416,1	37,4
2026	417,0	434,6	7,6	418,1	434,8	14,9	423,2	435,3	25,8
2027	448,6	450,2	7,0	442,9	451,3	7,4	435,0	452,2	9,4
2028	462,8	463,4	7,3	466,7	466,9	8,2	468,5	470,4	8,5
2029	476,9	477,0	8,1	479,9	481,0	8,1	485,1	485,9	8,7
2030	493,0	493,3	8,8	495,0	496,7	7,3	499,1	500,6	8,2
2031	507,6	509,7	7,8	515,1	514,3	9,1	518,1	518,7	8,6
2032	525,5	526,4	8,0	529,5	531,2	8,4	535,7	536,7	8,7
2033	542,2	543,2	8,1	546,9	548,5	8,0	554,0	554,4	9,5
2034	560,2	559,8	9,6	565,4	566,2	8,4	570,7	572,1	9,3
2035	574,2	576,7	8,4	582,3	583,5	8,5	588,0	590,1	8,5
2036	594,8	594,1	10,4	600,7	600,8	9,8	609,3	608,1	11,1

Legende:

E = Summe der Einnahmen

A = Summe der Ausgaben

N= Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Beschäftigungs- und Lohnvariante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. Abschnitt 3.3.1). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,5 % und 23,3 %.

Übersicht B 10 **Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2022 bis 2036 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung – Beträge in Mrd. Euro -**

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			*In % der Gesamtausgaben*
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
2022	25,5	-23,4	2,1	63,8	17,2	81,0	*22,8*
2023	23,8	-24,9	-1,1	66,4	17,8	84,1	*22,5*
2024	24,4	-25,9	-1,5	70,4	18,7	89,1	*22,6*
2025	18,1	-27,7	-9,7	74,5	19,5	94,0	*22,6*
2026	12,1	-28,8	-16,7	77,8	20,4	98,2	*22,6*
2027	19,1	-27,5	-8,4	81,9	21,4	103,3	*22,9*
2028	25,8	-26,0	-0,2	85,8	22,5	108,2	*23,2*
2029	24,5	-25,5	-1,0	88,5	23,2	111,6	*23,2*
2030	23,3	-25,0	-1,7	91,5	23,9	115,4	*23,2*
2031	24,7	-23,9	0,7	95,1	24,9	120,0	*23,3*
2032	21,7	-23,4	-1,7	97,9	25,6	123,5	*23,3*
2033	20,9	-22,5	-1,6	101,1	26,5	127,6	*23,3*
2034	20,6	-21,5	-0,8	104,5	27,3	131,9	*23,3*
2035	19,4	-20,6	-1,2	107,7	28,2	135,9	*23,3*
2036	19,5	-19,6	-0,1	111,1	29,0	140,1	*23,3*

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Übersicht B 11 **Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2022 bis 2036 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten – Beträge in Mio. Euro –**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss
2022	3.344	8.639	5.295	3.344	8.639	5.295	3.344	8.639	5.295
2023	3.666	8.729	5.064	3.670	8.830	5.160	3.675	8.733	5.058
2024	3.893	8.809	4.916	3.902	8.943	5.040	3.912	8.898	4.987
2025	4.003	8.842	4.839	4.117	9.062	4.946	4.232	9.104	4.872
2026	4.165	8.843	4.677	4.279	9.150	4.871	4.441	9.280	4.839
2027	4.346	8.759	4.413	4.444	9.162	4.718	4.491	9.382	4.891
2028	4.453	8.612	4.160	4.717	9.124	4.407	4.994	9.476	4.482
2029	4.607	8.469	3.862	4.879	9.047	4.169	5.189	9.486	4.296
2030	4.719	8.360	3.641	5.073	9.000	3.927	5.449	9.491	4.043
2031	4.906	8.240	3.333	5.325	8.962	3.638	5.748	9.542	3.794
2032	5.049	8.115	3.066	5.509	8.907	3.398	6.062	9.579	3.517
2033	5.173	7.989	2.817	5.725	8.861	3.136	6.330	9.613	3.283
2034	5.322	7.885	2.563	5.950	8.830	2.880	6.611	9.666	3.055
2035	5.453	7.788	2.336	6.154	8.800	2.646	6.938	9.738	2.800
2036	5.584	7.698	2.114	6.366	8.783	2.417	7.245	9.812	2.567

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2022 bis 2036 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2036 gegenüber seinem Wert 2022 stark rückläufig. Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig sogar nominal rückläufig sind, weil vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Zahlbeträge aufweisen.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 10. Oktober 2022 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Gegenüber dem RVB 2021 sind daher insbesondere die Finanzwirkungen der nachstehenden Gesetze bzw. Gesetzentwürfe zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz),
- Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung,
- Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz),
- Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz),
- Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) sowie
- Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 12. Oktober 2022 für die Jahre 2022 bis 2026 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12 **Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2021 bis 2026**

Jahr	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1.000
2021	*+3,3*	*+0,4*	2.613
2022	*+4,5*	*+1,5*	2.418
2023	*+5,0*	*+0,4*	2.507
2024	*+4,7*	*+0,2*	2.437
2025	*+3,0*	*-0,4*	2.422
2026	*+3,0*	*-0,4*	2.407

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13 **Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2021 bis 2026 in Prozent**

Jahr	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte in den alten Ländern	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte in den neuen Ländern	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten Ländern	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den neuen Ländern
2021	*+2,7*	*+2,8*	*+0,48*	*-0,19*
2022	*+3,1*	*+3,5*	*+1,53*	*+1,50*
2023	*+4,5*	*+4,8*	*+0,39*	*+0,40*
2024	*+5,0*	*+5,2*	*+0,21*	*+0,22*
2025	*+3,0*	*+3,2*	*-0,38*	*-0,38*
2026	*+3,0*	*+3,1*	*-0,38*	*-0,38*

Als Folge des Flexirentengesetzes hat die DRV Bund die Statistik der beitragspflichtigen Entgelte revidiert und erfasst ab dem Jahr 2019 deutlich mehr geringfügig Beschäftigte, weshalb die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ab dem Jahr 2019 um rund 2 % geringer ausfallen. Dies führte zu Auswirkungen in der Berechnung der Rentenanpassung im Jahr 2021. Infolge des Greifens der Rentengarantie hatte dieser Revisionseffekt im Ergebnis jedoch keine Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe des zum 1. Juli 2021 festgesetzten aktuellen Rentenwerts. Mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurde die Wirkung dieser statistischen Revision auf die Rentenanpassung und das Sicherungsniveau vor Steuern ab dem Jahr 2022 bereinigt.

b) langfristige Annahmen

Ab dem Jahr 2027 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % pro Jahr sowohl in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern angenommen.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab dem Jahr 2023 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab dem Jahr 2023 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2036 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2023 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Übersicht B 14 **Durchschnittsentgelte* der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte**, Anpassungssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen*** in der allgemeinen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante – Beträge in Euro –**

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte	Aktuelle Rentenwerte	Anpassungssatz	Beitragsbemessungsgrenze / Jahr	Beitragsbemessungsgrenze / Monat
2022	38.901	36,02	*5,35%*	84.600	7.050
2023	43.142	37,29	*3,53%*	87.600	7.300
2024	46.090	38,58	*3,46%*	91.200	7.600
2025	48.847	40,18	*4,15%*	96.000	8.000
2026	50.864	41,32	*2,84%*	100.200	8.350
2027	50.767	42,41	*2,64%*	103.200	8.600
2028	52.294	43,12	*1,67%*	106.800	8.900
2029	53.853	43,86	*1,72%*	109.800	9.150
2030	55.469	44,88	*2,33%*	112.800	9.400
2031	57.133	45,85	*2,16%*	116.400	9.700
2032	58.847	46,72	*1,90%*	120.000	10.000
2033	60.612	47,82	*2,35%*	123.600	10.300
2034	62.430	48,90	*2,26%*	127.200	10.600
2035	64.303	50,05	*2,35%*	130.800	10.900
2036	66.232	51,33	*2,56%*	135.000	11.250

* Nach § 69 SGB VI.

** Nach § 68 SGB VI.

*** Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2026 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich langfristig an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die untere und die obere Beschäftigungsvariante ergeben sich vom Jahr 2023 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2026 wird die Spreizung bis 2036 zurückgeführt.

Das Statistische Bundesamt hat für Ende November 2022 die 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung angekündigt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rentenversicherungsberichts lagen noch keine konkreten Ergebnisse dieser Berechnungen vor. Daher orientiert sich die Bevölkerungsentwicklung an der mittelfristigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom September 2021. Dabei wurden Anpassungen am aktuellen Rand mit aktuellen Daten vorgenommen und längerfristig Annahmen gesetzt, die mit den zu erwartenden Änderungen in der amtlichen Vorausberechnung kompatibel sind.

Im Jahr 2022 sind bei der Zuwanderung sehr hohe Zuwächse, vor allem aus der Ukraine, zu beobachten. Darüber hinaus gibt es auch Zuwanderung aus anderen Ländern, so dass bereits im Juli 2022 eine Zuwanderung von über 1 Mio. Personen zu verzeichnen war. Abzüglich der Fortzüge betrug die Nettozuwanderung knapp 650 Tsd. Personen. Für die Vorausberechnung wird daher für das Jahr 2022 vorsichtig von 1,1 Mio. Personen an Nettozuwanderung ausgegangen. Für das Jahr 2023 liegt die Annahme der jährlichen Nettozuwanderung bei 400.000, die bis 2030 linear auf 250.000 absinkt und in den Folgejahren auf diesem Niveau konstant gehalten wird.

Aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts zeigen in den Jahren 2020 bis 2022 eine deutlich erhöhte Mortalität. Zudem hat das Statistische Bundesamt in der mittelfristigen Vorausberechnung vom letzten Jahr den in der Zukunft ansteigenden Trend der Lebenserwartung gegenüber den Annahmen der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung stark abgeschwächt. Im Vorausberechnungszeitraum wird daher im Vergleich zur 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer um rund 0,4 Jahre geringeren ferneren Lebenserwartung im Alter 65 bei Männern und Frauen ausgegangen.

Bei den Geburten ist bei den bislang vorliegenden Daten für das Jahr 2022 ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren zu beobachten. Für die Vorausberechnung wird deshalb von einer Geburtenziffer im Jahr 2022 von 1,48 ausgegangen, die dann linear ansteigend bis 2030 auf die mittlere Langfristannahme von 1,55 aus der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zurückgeführt wird.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ zur Arbeitsmarktentwicklung bis 2027 sowie der darüber hinausgehenden demografischen Entwicklung in Verbindung mit der Beschäftigungsvariante zeigt sich ausgehend von rund 39,5 Mio. Beschäftigten im Basisjahr 2022, dass die Beschäftigung in den Modellrechnungen bis zum Jahr 2036

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,9 Mio. auf rund 35,6 Mio. abnimmt,

– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,3 Mio. auf rund 37,2 Mio. abnimmt und

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,7 Mio. auf rund 38,8 Mio. abnimmt.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2022 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Ausgehend vom vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten unterstellt, dass deren Abnahme sich im Mittelfristzeitraum jährlich bis auf 2,0 % in 2025 und danach auf 1,0 % reduziert. Im Ergebnis nimmt die Zahl der Versicherten damit von 37,1 Tsd. im Jahr 2022 bis auf 32,9 Tsd. im Jahr 2026 ab.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2027 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird im langfristigen Vorausberechnungszeitraum ein Versichertenrückgang von 1,0 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt. Die Zahl der Versicherten reduziert sich damit von 32,5 Tsd. im Jahr 2027 bis auf 29,7 Tsd. im Jahr 2036.

Übersicht B 15 **Die Beitragssätze* und die Beitragsbemessungsgrenzen** in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2022 bis 2036 in der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz in %	Beitragsbemessungsgrenze in €/Jahr	Beitragsbemessungsgrenze in €/Monat
2022	*24,7*	103.800	8.650
2023	*24,7*	107.400	8.950
2024	*24,7*	112.200	9.350
2025	*24,7*	118.200	9.850
2026	*24,7*	123.600	10.300
2027	*25,6*	127.200	10.600
2028	*26,4*	130.800	10.900
2029	*26,5*	135.000	11.250
2030	*26,8*	139.200	11.600
2031	*27,3*	143.400	11.950
2032	*27,5*	147.600	12.300
2033	*27,7*	151.800	12.650
2034	*28,0*	156.600	13.050
2035	*28,1*	161.400	13.450
2036	*28,3*	166.200	13.850

* nach § 158 Abs.3 SGB VI

** nach § 159 SGB VI

Übersicht B 15 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2022 der allgemeinen Rentenversicherung. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2022.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Für die Bezieher von Kurzarbeitergeld zahlt die Bundesagentur für Arbeit analog zu den Arbeitsloseldempfängern Beiträge an die Rentenversicherung. Dies führt auch dazu, dass sich die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht in vollem Umfang auf die Rentenversicherung übertragen.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2022 auf rund 16,8 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI). Für das Jahr 2022 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 40,8 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern (§ 287e Absatz 2 SGB VI). Im Jahr 2022 beträgt er rund 11,0 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss

in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Absatz 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2022 beträgt er rund 14,3 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Absatz 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2022 knapp 14,9 Mrd. Euro.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde die Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 %, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 % festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI und § 287 Absatz 2 SGB VI wird dann so erhöht, dass die Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich wieder erreicht.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 1,0 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die weiter oben beschriebene Bevölkerungsentwicklung. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2035 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,2 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer liegt langfristig bei 1,55. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2022 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2021 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Ab der Rentenanpassung 2022 wurde durch das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsbestand geregelt, dass bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht mehr das vorläufige Entgelt nach Anlage 1 SGB VI, sondern ein geeigneteres fortgeschriebenes Entgelt (das sogenannte vorausgeschätzte Durchschnittsentgelt) zu verwenden ist, um einen gleichmäßigeren Verlauf der Rentenanpassungen zu erreichen. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von

Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha", der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 16 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 16 **Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2022 bis 2036 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

Jahr	Äquivalenz-beitragszahler	Äquivalenzrentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeits-faktor
2022	31.323	16.329	0,5213	1,0076
2023	31.323	16.477	0,5261	0,9984
2024	31.423	16.679	0,5308	0,9977
2025	31.282	16.892	0,5400	0,9977
2026	31.139	17.060	0,5479	0,9957
2027	30.996	17.248	0,5565	0,9963
2028	30.815	17.465	0,5668	0,9961
2029	30.582	17.693	0,5785	0,9954
2030	30.288	17.911	0,5914	0,9948
2031	30.011	18.144	0,6046	0,9945
2032	29.789	18.371	0,6167	0,9944
2033	29.589	18.575	0,6278	0,9950
2034	29.434	18.748	0,6369	0,9955
2035	29.299	18.885	0,6446	0,9963
2036	29.232	18.981	0,6493	0,9970

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahin gehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel bis zum Jahr 2010 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der sogenannte Ausgleichsbedarf – wurden bis zum Jahr 2014 durch Minderung positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Hierfür wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI -Niveauschutzklausel-). Zusätzlich wurde der Mechanismus des Auf- und Abbaus des Ausgleichsbedafs bis zur Rentenanpassung im Jahr 2025 ausgesetzt.

Mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurde dieser Mechanismus – unter Beachtung der Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau – zur Rentenanpassung 2022 wieder eingeführt. Dabei wird jedoch vermieden, dass nachträgliche Verrechnungen aufgrund des Ausgleichsbedarfs zum Unterschreiten der bis zum Jahr 2025 geltenden Haltelinie für das Sicherungsniveau von 48 % führen können. Der Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung des Jahres 2021 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 unter diesen Bedingungen vollständig abgebaut.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2036 um gut 43 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,6 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2022 dürften die Ausgaben mit rund 6,7 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2022 wird in den alten Ländern von knapp 3,8 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,8 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung

gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2022 rund 5,5 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2022 auf knapp 2,6 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 90 Mio. Euro im Jahr 2022 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2022 knapp 425 Tsd. und bis zum Jahr 2036 rund 432 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwanderten bzw. abwandern werden. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2022 auf knapp 2,9 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rund 70 Mio. Euro in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2022 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2022 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2022 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2036 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2036 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich knapp 23,5 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2022 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die

knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2022 wurde für die Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – ein Betrag von 5.874 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich bis 2016 auf diesem Niveau gehalten. In den darauffolgenden Jahren war wieder ein leichter Anstieg des Rentenvolumens zu verzeichnen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2022 voraussichtlich knapp 14 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2022 sind Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – in Höhe von 2.533 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2022 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 41 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren im Wesentlichen nur noch in der Größenordnung der Dynamisierung gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2022 kein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens mehr angenommen. Für die neuen Länder wird die gleiche Annahme getroffen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2022 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 242 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2022 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2022 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8.639 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zulasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die KVdR bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit von 1991 bis 2017 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wider.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 begonnen und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden – in sieben Schritten – seit Januar 2019 angeglichen.

Übersicht C 1 **Die Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern**

Stichtag	aktueller Rentenwert alte Länder in Euro	aktueller Rentenwert neue Länder in Euro	Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern in %
01.07.2017	31,03	29,69	*95,7*
01.07.2018	32,03	30,69	*95,8*
01.07.2019	33,05	31,89	*96,5*
01.07.2020	34,19	33,23	*97,2*
01.07.2021	34,19	33,47	*97,9*
01.07.2022	36,02	35,52	*98,6*
01.07.2023	37,29	37,03	*99,3*
01.07.2024	38,58	38,58	*100,0*

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 98,6 % umgesetzt. Übersicht C 1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost), die zum 1. Juli 2024 abgeschlossen ist.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2022 gemeinsam mit diesem Rentenversicherungsbericht zum vierten Mal vorgelegt wird.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

In den nachstehenden Tabellen sind statistische Daten ausgewiesen, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anhebungen der Altersgrenzen relevant sind. Für die zukünftige Entwicklung wird von einer Fortsetzung der positiven Entwicklung ausgegangen. Die Auswirkungen der Anhebung der Regelalersgrenze auf 67 Jahre ist integraler Bestandteil der in Teil B beschriebenen Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Rentenfinanzen. Eine isolierte Wirkung kann aufgrund der sich wechselseitig beeinflussenden Effekte in den Annahmen aus methodischen Gründen weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zuverlässig ermittelt werden.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2021 um durchschnittlich knapp zwei Jahre gestiegen ist.

Übersicht D 1 **Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2021 in Jahren**

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1
2019	64,0	64,5	64,3
2020	64,1	64,2	64,2
2021	64,1	64,2	64,1

Quelle: Deutsche Rentenversicherung.

* Unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Insgesamt: 64,9 Jahre, 2015: Frauen 64.9 Jahre, Insgesamt 64,4 Jahre.

Die Anhebung der Altersgrenzen spiegelt sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2021 um über 37 Prozentpunkte auf 65,7 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum sogar um über 43 Prozentpunkte auf 56,7 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2021 mehr als das 3-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 2 **Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2020 in Prozent**

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	*27,2*	*12,1*	*19,6*
2001	*28,4*	*13,4*	*20,8*
2002	*30,2*	*14,5*	*22,2*
2003	*31,2*	*15,9*	*23,5*
2004	*33,2*	*17,6*	*25,3*
2005	*35,9*	*20,7*	*28,2*
2006	*37,7*	*21,9*	*29,7*
2007	*41,2*	*24,9*	*32,9*
2008	*43,2*	*27,2*	*35,1*
2009	*47,0*	*30,4*	*38,6*
2010	*49,4*	*33,1*	*41,1*
2011	*52,4*	*36,5*	*44,3*
2012	*54,9*	*38,8*	*46,6*
2013	*57,7*	*42,8*	*50,0*
2014	*59,4*	*46,2*	*52,6*
2015	*59,1*	*47,9*	*53,3*
2016	*61,5*	*50,8*	*56,0*
2017	*63,7*	*53,3*	*58,4*
2018	*65,4*	*55,4*	*60,3*
2019	*66,6*	*57,1*	*61,8*
2020	*64,5*	*56,7*	*60,6*
2021	*65,7*	*56,7*	*61,1*

Quelle: Eurostat, ab 2020: Zeitreihenbruch (Neuregelung des Mikrozensus: https:www.destatis.de/mikrozensus2020).

Neben der Erwerbsbeteiligung ist auch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung deutlich angestiegen. Von 2000 bis 2021 hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in dieser Altersgruppe mehr als vervierfacht und betrug im Jahr 2021 47,5 %.

Naturgemäß fällt die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geringer aus als die Erwerbstätigenquote: Während die Zahl der Erwerbstätigen auch Beamte, Soldaten, geringfügig Beschäftigte sowie Selbstständige und deren mithelfende Angehörige beinhaltet, werden in der Statistik über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur jene Personen erfasst, deren Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Übersicht D 3 **Quote der 60- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Jahren 2000 bis 2021 (Stichtag 30.6) in Prozent**

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	*16,9*	*5,4*	*11,0*
2001	*17,0*	*6,2*	*11,5*
2002	*17,4*	*7,2*	*12,2*
2003	*17,6*	*8,1*	*12,8*
2004	*18,5*	*9,4*	*13,9*
2005	*19,1*	*10,5*	*14,7*
2006	*19,9*	*11,5*	*15,6*
2007	*22,9*	*14,1*	*18,4*
2008	*25,1*	*16,1*	*20,5*
2009	*28,3*	*18,9*	*23,5*
2010	*31,1*	*21,3*	*26,1*
2011	*32,8*	*22,6*	*27,6*
2012	*35,2*	*24,8*	*29,9*
2013	*37,1*	*27,8*	*32,3*
2014	*39,2*	*30,8*	*34,9*
2015	*38,8*	*32,6*	*35,6*
2016	*40,6*	*34,7*	*37,5*
2017	*43,0*	*37,1*	*40,0*
2018	*45,3*	*39,4*	*42,3*
2019	*47,3*	*41,6*	*44,4*
2020	*48,7*	*43,4*	*46,0*
2021	*50,2*	*45,0*	*47,5*

Hinweise:

– Aufgrund der relativ hohen Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Wohnortangabe in den Jahren vor 2002 erfolgte eine proportionale Aufteilung eines Teils dieser Fälle und Zuordnung zu Wohnort Deutschland.

– Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011, endgültige Werte. Diese Bevölkerungsdaten, die jeweils für den 31.12. vorliegen, fallen im Allgemeinen niedriger aus als die Ergebnisse auf Basis früherer Zählungen. Dadurch fallen die jeweiligen Beschäftigungs-quoten höher aus.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang

Übersicht 1

Versicherte nach Versicherungsverhältnis zum 31. Dezember

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte*)	Freiwillig Versicherte	Versicherungs-freie geringfügig Beschäftigte	Anrech-nungszeit-versicherte (einschl. Leistungs-empfänger nach SGB II)		Übergangs-fälle	Latent Versicherte
Geschlecht	**Männer und Frauen**								
Gebiet	**Alte Länder**								
2018	48.267.143	32.432.422	28.058.848	187.723	3.875.505	2.325.905	15.834.721	2.554.446	13.280.275
2019	48.900.859	32.830.783	28.606.037	185.408	3.853.530	2.261.753	16.070.076	2.605.835	13.464.241
2020	49.002.348	32.774.685	28.731.870	181.912	3.278.405	2.414.692	16.227.663	2.508.734	13.718.929
Gebiet	**Neue Länder**								
2018	7.831.500	6.294.793	5.546.012	28.131	334.993	554.214	1.536.707	313.187	1.223.520
2019	7.825.910	6.293.694	5.590.444	27.449	334.118	517.842	1.532.216	322.996	1.209.220
2020	7.768.865	6.263.565	5.587.010	26.758	284.471	523.688	1.505.300	305.572	1.199.728
Gebiet	**Deutschland**								
2018	56.098.643	38.727.215	33.604.860	215.854	4.210.498	2.880.119	17.371.428	2.867.633	14.503.795
2019	56.726.769	39.124.477	34.196.481	212.857	4.187.648	2.779.595	17.602.292	2.928.831	14.673.461
2020	56.771.213	39.038.250	34.318.880	208.670	3.562.876	2.938.380	17.732.963	2.814.306	14.918.657
Geschlecht	**Männer**								
Gebiet	**Alte Länder**								
2018	25.428.368	16.939.668	15.042.929	132.395	1.535.804	1.129.887	8.488.700	1.249.371	7.239.329
2019	25.828.558	17.156.927	15.318.664	127.294	1.546.760	1.096.058	8.671.631	1.281.617	7.390.014
2020	25.940.321	17.197.223	15.388.976	122.791	1.351.974	1.174.997	8.743.098	1.173.810	7.569.288
Gebiet	**Neue Länder**								
2018	4.065.484	3.230.357	2.859.962	18.328	138.344	281.377	835.127	139.274	695.853
2019	4.065.453	3.235.531	2.886.730	17.466	139.250	263.655	829.922	143.443	686.479
2020	4.039.269	3.230.163	2.890.215	16.805	123.153	266.780	809.106	131.867	677.239
Gebiet	**Deutschland**								
2018	29.493.852	20.170.025	17.902.891	150.723	1.674.148	1.411.264	9.323.827	1.388.645	7.935.182
2019	29.894.011	20.392.458	18.205.394	144.760	1.686.010	1.359.713	9.501.553	1.425.060	8.076.493
2020	29.979.590	20.427.386	18.279.191	139.596	1.475.127	1.441.777	9.552.204	1.305.677	8.246.527
Geschlecht	**Frauen**								
Gebiet	**Alte Länder**								
2018	22.838.775	15.492.754	13.015.919	55.328	2.339.701	1.196.018	7.346.021	1.305.075	6.040.946
2019	23.072.301	15.673.856	13.287.373	58.114	2.306.770	1.165.695	7.398.445	1.324.218	6.074.227
2020	23.062.027	15.577.462	13.342.894	59.121	1.926.431	1.239.695	7.484.565	1.334.924	6.149.641
Gebiet	**Neue Länder**								
2018	3.766.016	3.064.436	2.686.050	9.803	196.649	272.837	701.580	173.913	527.667
2019	3.760.457	3.058.163	2.703.714	9.983	194.868	254.187	702.294	179.553	522.741
2020	3.729.596	3.033.402	2.696.795	9.953	161.318	256.908	696.194	173.705	522.489
Gebiet	**Deutschland**								
2018	26.604.791	18.557.190	15.701.969	65.131	2.536.350	1.468.855	8.047.601	1.478.988	6.568.613
2019	26.832.758	18.732.019	15.991.087	68.097	2.501.638	1.419.882	8.100.739	1.503.771	6.596.968
2020	26.791.623	18.610.864	16.039.689	69.074	2.087.749	1.496.603	8.180.759	1.508.629	6.672.130

Hinweis: Mehrfachnennungen sind möglich. Ohne Rentenbezug.
*) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 1

Versicherte nach Versicherungsverhältnis zum 31. Dezember 2020

Versicherungsverhältnis	Alte Länder			Neue Länder			Deutschland		
Geschlecht	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte	**32.774.685**	**17.197.223**	**15.577.462**	**6.263.565**	**3.230.163**	**3.033.402**	**39.038.250**	**20.427.386**	**18.610.864**
und zwar Pflichtversicherte insgesamt	28.731.870	15.388.976	13.342.894	5.587.010	2.890.215	2.696.795	34.318.880	18.279.191	16.039.689
und zwar versicherungspflichtig Beschäftigte*)	26.804.716	14.487.125	12.317.591	5.207.885	2.702.318	2.505.567	32.012.601	17.189.443	14.823.158
und zwar Altersteilzeitbeschäftigte	230.459	158.309	72.150	32.281	16.808	15.473	262.740	175.117	87.623
geringfügig Beschäftigte	1.014.963	289.584	725.379	98.544	37.418	61.126	1.113.507	327.002	786.505
freiwilliger Wehrdienst	6.685	5.554	1.131	1.418	1.184	234	8.103	6.738	1.365
Leistungsempfänger nach SGB III	814.582	477.991	336.591	158.835	91.683	67.152	973.417	569.674	403.743
Vorruhestandsgeldbezieher	11.141	6.442	4.699	1.736	620	1.116	12.877	7.062	5.815
sonstige Leistungsempfänger	591.984	302.147	289.837	142.633	68.426	74.207	734.617	370.573	364.044
Pflegepersonen	775.340	96.151	679.189	118.591	21.956	96.635	893.931	118.107	775.824
Selbständige	265.875	136.594	129.281	56.624	29.991	26.633	322.499	166.585	155.914
auf Antrag	13.887	10.151	3.736	3.363	2.021	1.342	17.250	12.172	5.078
kraft Gesetz	56.686	13.682	43.004	10.730	3.097	7.633	67.416	16.779	50.637
Künstler/Publizisten	149.117	75.797	73.320	32.885	17.216	15.669	182.002	93.013	88.989
Handwerker	46.185	36.964	9.221	9.646	7.657	1.989	55.831	44.621	11.210
wegen Kinderziehung**)	52.389	1.288	51.101	7.029	222	6.807	59.418	1.510	57.908
freiwillig Versicherte	181.912	122.791	59.121	26.758	16.805	9.953	208.670	139.596	69.074
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte	3.278.405	1.351.974	1.926.431	284.471	123.153	161.318	3.562.876	1.475.127	2.087.749
Anrechnungszeitversicherte (einschließlich Leistungsempfänger nach SGB II)	2.414.692	1.174.997	1.239.695	523.688	266.780	256.908	2.938.380	1.441.777	1.496.603
Passiv Versicherte	**16.227.663**	**8.743.098**	**7.484.565**	**1.505.300**	**809.106**	**696.194**	**17.732.963**	**9.552.204**	**8.180.759**
Übergangsfälle	2.508.734	1.173.810	1.334.924	305.572	131.867	173.705	2.814.306	1.305.677	1.508.629
latent Versicherte	13.718.929	7.569.288	6.149.641	1.199.728	677.239	522.489	14.918.657	8.246.527	6.672.130
Versicherte insgesamt	**49.002.348**	**25.940.321**	**23.062.027**	**7.768.865**	**4.039.269**	**3.729.596**	**56.771.213**	**29.979.590**	**26.791.623**

Hinweis: Mehrfachnennungen möglich. Ohne Rentenbezug.
*) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.
**) In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 2

Rentenzugang nach Rentenarten*) des jeweiligen Jahres

Jahr	**Renten insgesamt**	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbs-minderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt**)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten***)	Waisenrenten
Gebiet					**Deutschland**				
Versicherungszweig					**Allgemeine Rentenversicherung**				
2019	**1.319.661**	156.864	137.793	798.446	446.492	246.558	364.351	311.693	51.625
2020	**1.354.613**	171.336	149.284	811.320	457.817	249.839	371.957	319.635	51.327
2021	**1.389.750**	161.964	141.748	840.201	486.748	261.943	387.585	337.864	48.835
Versicherungszweig					**Knappschaftliche Rentenversicherung**				
2019	**44.993**	4.670	3.171	17.683	12.782	6.934	22.640	21.323	1.309
2020	**43.824**	4.472	3.097	17.727	12.615	6.766	21.625	20.578	1.038
2021	**45.159**	3.839	2.852	18.167	13.217	7.014	23.153	21.993	1.155
Versicherungszweig					**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**1.364.654**	161.534	140.964	816.129	459.274	253.492	386.991	333.016	52.934
2020	**1.398.437**	175.808	152.381	829.047	470.432	256.605	393.582	340.213	52.365
2021	**1.434.909**	165.803	144.600	858.368	499.965	268.957	410.738	359.857	49.990
Gebiet					**Alte Länder**				
Versicherungszweig					**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**1.102.876**	129.109	112.359	662.076	347.409	189.430	311.691	265.545	45.266
2020	**1.129.005**	141.041	121.905	671.701	357.071	193.339	316.263	270.780	44.658
2021	**1.159.655**	133.602	116.345	700.389	386.136	208.559	325.664	282.473	42.431
Gebiet					**Neue Länder**				
Versicherungszweig					**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**261.778**	32.425	28.605	154.053	111.865	64.062	75.300	67.471	7.668
2020	**269.432**	34.767	30.476	157.346	113.361	63.266	77.319	69.433	7.707
2021	**275.254**	32.201	28.255	157.979	113.829	60.398	85.074	77.384	7.559

Hinweis: Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen.
**) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
***) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 2

Rentenwegfall nach Rentenarten*) des jeweiligen Jahres

Jahr	**Renten insgesamt**	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbs-minderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt**)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten***)	Waisenrenten
Gebiet	**Deutschland**								
Versicherungszweig	**Allgemeine Rentenversicherung**								
2019	**1.334.500**	83.626	81.064	788.944	358.824	10.663	461.930	331.761	128.805
2020	**1.365.867**	79.267	76.667	816.528	383.880	13.429	470.072	342.382	126.391
2021	**1.445.447**	79.164	76.607	876.479	427.964	16.674	489.804	368.508	120.051
Versicherungszweig	**Knappschaftliche Rentenversicherung**								
2019	**62.623**	2.134	1.973	28.147	14.765	378	32.342	27.798	4.526
2020	**62.377**	1.845	1.701	28.371	15.595	498	32.161	27.985	4.163
2021	**68.219**	2.193	2.034	31.260	17.716	681	34.766	30.769	3.986
Versicherungszweig	**Gesetzliche Rentenversicherung**								
2019	**1.397.123**	85.760	83.037	817.091	373.589	11.041	494.272	359.559	133.331
2020	**1.428.244**	81.112	78.368	844.899	399.475	13.927	502.233	370.367	130.554
2021	**1.513.666**	81.357	78.641	907.739	445.680	17.355	524.570	399.277	124.037
Gebiet	**Alte Länder**								
Versicherungszweig	**Gesetzliche Rentenversicherung**								
2019	**1.136.221**	68.026	65.734	662.127	289.534	8.470	406.068	289.396	115.555
2020	**1.160.447**	64.756	62.465	684.060	308.215	10.579	411.631	297.455	113.105
2021	**1.211.364**	63.546	61.291	724.186	335.886	12.930	423.632	315.473	107.133
Gebiet	**Neue Länder**								
Versicherungszweig	**Gesetzliche Rentenversicherung**								
2019	**260.902**	17.734	17.303	154.964	84.055	2.571	88.204	70.163	17.776
2020	**267.797**	16.356	15.903	160.839	91.260	3.348	90.602	72.912	17.449
2021	**302.302**	17.811	17.350	183.553	109.794	4.425	100.938	83.804	16.904

Hinweis: Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen.
**) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
***) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 3

Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitragszeiten*) im Jahr 2021 in Deutschland

Beitragszeiten von...bis unter... Jahren	**Altersrenten insgesamt Männer**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	**Altersrenten insgesamt Frauen**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
					Anzahl der Renten					
unter 40	**118.429**	90.028	13	21.388	6.990	**202.469**	133.743	7.640	50.051	11.032
40-41	**8.124**	3.319	8	3.693	1.103	**12.711**	2.703	2.962	5.723	1.323
41-42	**8.504**	3.268	43	3.999	1.194	**14.100**	2.690	3.534	6.304	1.572
42-43	**9.815**	3.686	220	4.393	1.513	**17.243**	3.098	4.243	8.093	1.803
43-44	**10.579**	3.269	722	4.589	1.995	**18.055**	2.742	5.780	7.408	2.124
44-45	**13.678**	3.369	3.378	4.188	2.732	**22.059**	2.559	11.854	5.570	2.076
über 45	**177.746**	18.218	133.913	16.742	8.860	**105.141**	9.316	77.289	14.803	3.731
Insgesamt	**346.875**	125.157	138.297	58.992	24.387	**391.778**	156.851	113.302	97.952	23.661
über 45 Jahren (Anteil in %)	**51,2**	14,6	96,8	28,4	36,3	**26,8**	5,9	68,2	15,1	15,8
					Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat					
unter 40	**781**	630	1.294	1.301	1.129	**610**	506	919	789	842
40-41	**1.485**	1.482	1.197	1.507	1.419	**1.080**	1.112	990	1.095	1.149
41-42	**1.526**	1.566	1.416	1.524	1.423	**1.117**	1.184	1.043	1.119	1.156
42-43	**1.516**	1.574	1.419	1.505	1.418	**1.160**	1.278	1.079	1.150	1.195
43-44	**1.493**	1.569	1.499	1.475	1.404	**1.162**	1.254	1.131	1.145	1.186
44-45	**1.469**	1.561	1.511	1.412	1.390	**1.200**	1.255	1.253	1.061	1.203
über 45	**1.560**	1.470	1.601	1.374	1.470	**1.271**	1.277	1.307	1.087	1.232
Insgesamt	**1.284**	877	1.598	1.386	1.350	**904**	615	1.241	945	1.031

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.
Altersrenten insgesamt: Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.
*) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitrags- und Berücksichtigungszeiten*) im Jahr 2021 in Deutschland

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von... bis unter... Jahren	**Altersrenten insgesamt Männer**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	**Altersrenten insgesamt Frauen**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
				Anzahl der Renten						
unter 40	**118.293**	89.964	5	21.339	6.975	**172.689**	125.636	62	38.553	8.435
40-41	**8.141**	3.333	6	3.696	1.105	**10.846**	2.964	82	6.507	1.293
41-42	**8.516**	3.276	40	4.003	1.197	**12.298**	3.120	183	7.370	1.625
42-43	**9.805**	3.692	202	4.398	1.510	**15.832**	3.696	574	9.634	1.922
43-44	**10.597**	3.278	713	4.607	1.995	**17.441**	3.576	2.065	9.320	2.479
44-45	**13.688**	3.372	3.373	4.197	2.735	**24.554**	3.451	11.631	6.810	2.662
über 45	**177.835**	18.242	133.958	16.752	8.870	**138.118**	14.408	98.705	19.758	5.245
Insgesamt	**346.875**	125.157	138.297	58.992	24.387	**391.778**	156.851	113.302	97.952	23.661
über 45 Jahren (Anteil in %)	**51,3**	14,6	96,9	28,4	36,4	**35,3**	9,2	87,1	20,2	22,2
				Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat						
unter 40	**780**	630	1.365	1.301	1.130	**567**	482	1.046	788	829
40-41	**1.485**	1.481	1.199	1.509	1.419	**1.033**	1.018	1.187	1.026	1.092
41-42	**1.525**	1.568	1.409	1.523	1.422	**1.069**	1.086	1.183	1.048	1.115
42-43	**1.517**	1.572	1.458	1.505	1.419	**1.119**	1.181	1.184	1.086	1.151
43-44	**1.492**	1.569	1.502	1.473	1.403	**1.114**	1.159	1.168	1.080	1.131
44-45	**1.469**	1.560	1.511	1.412	1.389	**1.149**	1.151	1.226	1.019	1.144
über 45	**1.559**	1.470	1.601	1.373	1.470	**1.204**	1.179	1.245	1.029	1.166
Insgesamt	**1.284**	877	1.598	1.386	1.350	**904**	615	1.241	945	1.031

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.
Altersrenten insgesamt: Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.
*) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitragszeiten*) im Jahr 2021 in alten Ländern

Beitragszeiten von...bis unter... Jahren	**Altersrenten insgesamt Männer**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	**Altersrenten insgesamt Frauen**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
					Anzahl der Renten					
unter 40	**97.838**	74.190	12	17.691	5.940	**178.959**	120.099	7.545	41.691	9.621
40-41	**6.404**	2.714	7	2.783	900	**9.917**	2.222	2.921	3.766	1.008
41-42	**6.541**	2.575	41	2.943	982	**10.467**	2.092	3.463	3.771	1.141
42-43	**7.437**	2.676	206	3.269	1.284	**11.812**	2.153	4.049	4.277	1.327
43-44	**8.192**	2.516	682	3.344	1.648	**12.813**	2.017	5.134	4.151	1.511
44-45	**10.435**	2.619	2.589	3.086	2.135	**15.314**	1.941	8.673	3.208	1.492
über 45	**136.487**	15.179	102.701	11.143	7.459	**72.742**	7.096	54.257	8.372	3.017
Insgesamt	**273.334**	102.469	106.238	44.259	20.348	**312.024**	137.620	86.042	69.236	19.117
über 45 Jahren (Anteil in %)	**49,9**	14,8	96,7	25,2	36,7	**23,3**	5,2	63,1	12,1	15,8
					Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat					
unter 40	**796**	627	1.301	1.375	1.171	**597**	492	918	785	838
40-41	**1.555**	1.576	1.198	1.570	1.446	**1.047**	1.127	989	1.031	1.099
41-42	**1.572**	1.616	1.420	1.577	1.447	**1.073**	1.161	1.042	1.046	1.100
42-43	**1.540**	1.578	1.436	1.554	1.444	**1.110**	1.205	1.072	1.084	1.159
43-44	**1.530**	1.592	1.512	1.536	1.433	**1.131**	1.195	1.109	1.109	1.176
44-45	**1.506**	1.561	1.524	1.486	1.444	**1.180**	1.214	1.199	1.088	1.221
über 45	**1.632**	1.489	1.677	1.496	1.517	**1.293**	1.284	1.321	1.133	1.249
Insgesamt	**1.319**	877	1.671	1.465	1.390	**860**	585	1.227	907	1.011

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.
Altersrenten insgesamt: Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.
*) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitrags- und Berücksichtigungszeiten*) im Jahr 2021 in alten Ländern

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von... bis unter... Jahren	**Altersrenten insgesamt Männer**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	**Altersrenten insgesamt Frauen**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
				Anzahl der Renten						
unter 40	**97.716**	74.130	5	17.649	5.927	**150.152**	112.241	56	30.746	7.106
40-41	**6.420**	2.729	6	2.783	902	**8.095**	2.486	80	4.541	988
41-42	**6.548**	2.581	38	2.945	984	**8.836**	2.553	167	4.922	1.194
42-43	**7.429**	2.681	191	3.275	1.280	**10.462**	2.722	518	5.769	1.447
43-44	**8.209**	2.524	673	3.361	1.649	**12.282**	2.797	1.673	5.942	1.870
44-45	**10.446**	2.623	2.583	3.095	2.139	**18.058**	2.810	8.683	4.529	2.036
über 45	**136.566**	15.201	102.742	11.151	7.467	**104.139**	12.011	74.865	12.787	4.476
Insgesamt	**273.334**	102.469	106.238	44.259	20.348	**312.024**	137.620	86.042	69.236	19.117
über 45 Jahren (Anteil in %)	**50,0**	14,8	96,7	25,2	36,7	**33,4**	8,7	87,0	18,5	23,4
				Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat						
unter 40	**795**	627	1.365	1.376	1.171	**548**	465	1.034	786	823
40-41	**1.555**	1.575	1.199	1.572	1.445	**980**	1.024	1.190	943	1.027
41-42	**1.571**	1.617	1.414	1.576	1.446	**999**	1.050	1.171	955	1.047
42-43	**1.541**	1.576	1.468	1.554	1.447	**1.043**	1.090	1.160	995	1.101
43-44	**1.530**	1.593	1.515	1.534	1.432	**1.061**	1.088	1.115	1.019	1.105
44-45	**1.505**	1.560	1.524	1.486	1.442	**1.111**	1.103	1.157	1.014	1.141
über 45	**1.632**	1.489	1.676	1.496	1.516	**1.202**	1.167	1.238	1.037	1.168
Insgesamt	**1.319**	877	1.671	1.465	1.390	**860**	585	1.227	907	1.011

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.
Altersrenten insgesamt: Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.
*) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitragszeiten*) im Jahr 2021 in neuen Ländern

Beitragszeiten von...bis unter... Jahren	**Altersrenten insgesamt Männer**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	**Altersrenten insgesamt Frauen**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
					Anzahl der Renten					
unter 40	**20.591**	15.838	1	3.697	1.050	**23.510**	13.644	95	8.360	1.411
40-41	**1.720**	605	1	910	203	**2.794**	481	41	1.957	315
41-42	**1.963**	693	2	1.056	212	**3.633**	598	71	2.533	431
42-43	**2.378**	1.010	14	1.124	229	**5.431**	945	194	3.816	476
43-44	**2.387**	753	40	1.245	347	**5.242**	725	646	3.257	613
44-45	**3.243**	750	789	1.102	597	**6.745**	618	3.181	2.362	584
über 45	**41.259**	3.039	31.212	5.599	1.401	**32.399**	2.220	23.032	6.431	714
Insgesamt	**73.541**	22.688	32.059	14.733	4.039	**79.754**	19.231	27.260	28.716	4.544
über 45 Jahren (Anteil in %)	**56,1**	13,4	97,4	38,0	34,7	**40,6**	11,5	84,5	22,4	15,7
					Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat					
unter 40	**710**	643	1.204	943	894	**708**	631	993	805	869
40-41	**1.224**	1.059	1.187	1.314	1.298	**1.197**	1.044	1.049	1.220	1.310
41-42	**1.371**	1.381	1.323	1.377	1.312	**1.242**	1.267	1.119	1.229	1.304
42-43	**1.440**	1.566	1.175	1.364	1.269	**1.269**	1.445	1.211	1.225	1.295
43-44	**1.362**	1.491	1.269	1.310	1.269	**1.238**	1.418	1.306	1.189	1.211
44-45	**1.352**	1.561	1.470	1.204	1.198	**1.246**	1.384	1.399	1.025	1.159
über 45	**1.319**	1.375	1.352	1.129	1.223	**1.221**	1.255	1.273	1.026	1.160
Insgesamt	**1.155**	874	1.355	1.150	1.149	**1.076**	827	1.287	1.038	1.115

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.
Altersrenten insgesamt: Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.
*) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitrags- und Berücksichtigungszeiten*) im Jahr 2021 in neuen Ländern

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von... bis unter... Jahren	**Altersrenten insgesamt Männer**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	**Altersrenten insgesamt Frauen**	Regelalters-renten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
				Anzahl der Renten						
unter 40	**20.577**	15.834	-	3.690	1.048	**22.537**	13.395	6	7.807	1.329
40-41	**1.721**	604	-	913	203	**2.751**	478	2	1.966	305
41-42	**1.968**	695	2	1.058	213	**3.462**	567	16	2.448	431
42-43	**2.376**	1.011	11	1.123	230	**5.370**	974	56	3.865	475
43-44	**2.388**	754	40	1.246	346	**5.159**	779	392	3.378	609
44-45	**3.242**	749	790	1.102	596	**6.496**	641	2.948	2.281	626
über 45	**41.269**	3.041	31.216	5.601	1.403	**33.979**	2.397	23.840	6.971	769
Insgesamt	**73.541**	22.688	32.059	14.733	4.039	**79.754**	19.231	27.260	28.716	4.544
über 45 Jahren (Anteil in %)	**56,1**	13,4	97,4	38,0	34,7	**42,6**	12,5	87,5	24,3	16,9
				Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat						
unter 40	**710**	643	-	942	893	**698**	626	1.159	795	857
40-41	**1.224**	1.056	-	1.316	1.302	**1.188**	990	1.057	1.219	1.301
41-42	**1.371**	1.383	1.323	1.376	1.312	**1.247**	1.247	1.311	1.236	1.305
42-43	**1.440**	1.564	1.270	1.364	1.266	**1.269**	1.436	1.404	1.221	1.306
43-44	**1.362**	1.490	1.269	1.310	1.268	**1.241**	1.414	1.397	1.189	1.210
44-45	**1.352**	1.560	1.470	1.204	1.197	**1.255**	1.360	1.430	1.028	1.156
über 45	**1.319**	1.375	1.352	1.129	1.224	**1.211**	1.238	1.267	1.016	1.150
Insgesamt	**1.155**	874	1.355	1.150	1.149	**1.076**	827	1.287	1.038	1.115

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.
Altersrenten insgesamt: Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.
*) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 4

Anzahl der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- Männer -

Jahr	**Renten insgesamt**	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbsminderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt*)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten**)
Gebiet				**Deutschland**				
Versicherungszweig				**Allgemeine Rentenversicherung**				
2019	**9.149.208**	795.134	753.906	7.687.611	4.735.856	719.923	666.463	665.588
2020	**9.195.097**	784.698	746.506	7.730.445	4.751.841	845.682	679.954	679.096
2021	**9.206.026**	771.753	736.672	7.746.617	4.752.790	973.027	687.656	686.810
Versicherungszweig				**Knappschaftliche Rentenversicherung**				
2019	**472.467**	44.451	30.754	417.872	286.183	30.445	10.144	10.122
2020	**465.400**	41.915	30.166	413.190	285.730	35.725	10.295	10.275
2021	**455.301**	38.647	28.768	406.285	283.424	40.796	10.369	10.349
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**9.621.675**	839.585	784.660	8.105.483	5.022.039	750.368	676.607	675.710
2020	**9.660.497**	826.613	776.672	8.143.635	5.037.571	881.407	690.249	689.371
2021	**9.661.327**	810.400	765.440	8.152.902	5.036.214	1.013.823	698.025	697.159
Gebiet				**Alte Länder**				
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**7.677.786**	655.862	613.330	6.546.733	3.874.361	564.527	475.191	474.427
2020	**7.706.641**	648.641	609.606	6.571.482	3.884.838	664.945	486.518	485.766
2021	**7.714.143**	639.598	603.992	6.579.816	3.887.892	767.723	494.729	493.991
Gebiet				**Neue Länder**				
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**1.943.889**	183.723	171.330	1.558.750	1.147.678	185.841	201.416	201.283
2020	**1.953.856**	177.972	167.066	1.572.153	1.152.733	216.462	203.731	203.605
2021	**1.947.184**	170.802	161.448	1.573.086	1.148.322	246.100	203.296	203.168

Hinweis: Auswertung nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt.
Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
**) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Anzahl der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- Frauen -

Jahr	**Renten insgesamt**	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbsminderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt*)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten**)
Gebiet				**Deutschland**				
Versicherungszweig				**Allgemeine Rentenversicherung**				
2019	**15.136.683**	920.182	873.554	10.033.352	5.501.702	529.821	4.183.149	4.176.404
2020	**15.190.161**	921.421	874.392	10.114.687	5.588.988	642.890	4.154.053	4.147.514
2021	**15.212.292**	923.995	876.434	10.166.707	5.662.869	754.540	4.121.590	4.115.309
Versicherungszweig				**Knappschaftliche Rentenversicherung**				
2019	**489.798**	9.714	8.679	114.520	75.903	7.474	365.564	365.523
2020	**483.619**	9.451	8.530	115.280	77.552	8.942	358.888	358.855
2021	**475.412**	9.045	8.196	115.662	78.860	10.319	350.705	350.671
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**15.626.481**	929.896	882.233	10.147.872	5.577.605	537.295	4.548.713	4.541.927
2020	**15.673.780**	930.872	882.922	10.229.967	5.666.540	651.832	4.512.941	4.506.369
2021	**15.687.704**	933.040	884.630	10.282.369	5.741.729	764.859	4.472.295	4.465.980
Gebiet				**Alte Länder**				
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**12.400.691**	722.836	685.329	8.022.049	3.972.067	378.842	3.655.806	3.650.380
2020	**12.438.849**	726.977	688.800	8.088.502	4.033.707	461.610	3.623.370	3.618.105
2021	**12.456.937**	732.984	694.071	8.135.436	4.090.167	545.361	3.588.517	3.583.424
Gebiet				**Neue Länder**				
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	**3.225.790**	207.060	196.904	2.125.823	1.605.538	158.453	892.907	891.547
2020	**3.234.931**	203.895	194.122	2.141.465	1.632.833	190.222	889.571	888.264
2021	**3.230.767**	200.056	190.559	2.146.933	1.651.562	219.498	883.778	882.556

Hinweis: Auswertung nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt.
Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
**) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Anzahl der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- Männer und Frauen -

Jahr	**Renten insgesamt**	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbsminderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt*)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten**)	Waisenrenten
Gebiet				**Deutschland**					
Versicherungszweig				**Allgemeine Rentenversicherung**					
2019	**24.552.673**	1.715.316	1.627.460	17.720.963	10.237.558	1.249.744	5.116.394	4.841.992	266.782
2020	**24.646.032**	1.706.119	1.620.898	17.845.132	10.340.829	1.488.572	5.094.781	4.826.610	260.774
2021	**24.674.942**	1.695.748	1.613.106	17.913.324	10.415.659	1.727.567	5.065.870	4.802.119	256.624
Versicherungszweig				**Knappschaftliche Rentenversicherung**					
2019	**969.303**	54.165	39.433	532.392	362.086	37.919	382.746	375.645	7.038
2020	**955.605**	51.366	38.696	528.470	363.282	44.667	375.769	369.130	6.586
2021	**936.897**	47.692	36.964	521.947	362.284	51.115	367.258	361.020	6.184
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**					
2019	**25.521.976**	1.769.481	1.666.893	18.253.355	10.599.644	1.287.663	5.499.140	5.217.637	273.820
2020	**25.601.637**	1.757.485	1.659.594	18.373.602	10.704.111	1.533.239	5.470.550	5.195.740	267.360
2021	**25.611.839**	1.743.440	1.650.070	18.435.271	10.777.943	1.778.682	5.433.128	5.163.139	262.808
Gebiet				**Alte Länder**					
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**					
2019	**20.337.646**	1.378.698	1.298.659	14.568.782	7.846.428	943.369	4.390.166	4.124.807	259.169
2020	**20.398.651**	1.375.618	1.298.406	14.659.984	7.918.545	1.126.555	4.363.049	4.103.871	253.161
2021	**20.420.163**	1.372.582	1.298.063	14.715.252	7.978.059	1.313.084	4.332.329	4.077.415	249.083
Gebiet				**Neue Länder**					
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**					
2019	**5.184.330**	390.783	368.234	3.684.573	2.753.216	344.294	1.108.974	1.092.830	14.651
2020	**5.202.986**	381.867	361.188	3.713.618	2.785.566	406.684	1.107.501	1.091.869	14.199
2021	**5.191.676**	370.858	352.007	3.720.019	2.799.884	465.598	1.100.799	1.085.724	13.725

Hinweis: Auswertung nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt.
Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
**) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- Männer -

Jahr	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbsminderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt*)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten**)
Gebiet				**Deutschland**			
Versicherungszweig				**Allgemeine Rentenversicherung**			
2019	812	828	1.171	1.367	1.500	352	352
2020	846	861	1.211	1.418	1.558	365	365
2021	854	868	1.210	1.422	1.562	366	365
Versicherungszweig				**Knappschaftliche Rentenversicherung**			
2019	969	1.059	1.482	1.585	1.532	476	475
2020	1.015	1.102	1.533	1.645	1.595	493	492
2021	1.031	1.111	1.531	1.647	1.603	498	497
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**			
2019	821	837	1.187	1.379	1.501	354	354
2020	854	870	1.227	1.431	1.560	367	367
2021	862	877	1.226	1.434	1.563	368	367
Gebiet				**Alte Länder**			
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**			
2019	829	844	1.167	1.410	1.578	320	320
2020	863	877	1.208	1.463	1.636	331	330
2021	871	884	1.209	1.466	1.637	330	329
Gebiet				**Neue Länder**			
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**			
2019	790	814	1.268	1.276	1.268	434	434
2020	823	846	1.308	1.325	1.325	455	455
2021	831	851	1.300	1.326	1.334	460	460

Hinweis: Auswertung nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt.
Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
**) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- Frauen -

Jahr	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbsminderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt*)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten**)
Gebiet				**Deutschland**			
Versicherungszweig				**Allgemeine Rentenversicherung**			
2019	836	853	761	944	1.170	656	655
2020	869	887	794	983	1.217	678	678
2021	875	894	800	989	1.221	677	676
Versicherungszweig				**Knappschaftliche Rentenversicherung**			
2019	976	1.039	1.056	1.137	1.331	848	848
2020	1.022	1.080	1.101	1.184	1.387	874	874
2021	1.035	1.090	1.105	1.189	1.397	872	872
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**			
2019	837	855	764	946	1.172	671	671
2020	871	889	797	986	1.219	694	693
2021	877	895	803	992	1.223	692	692
Gebiet				**Alte Länder**			
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**			
2019	811	829	694	903	1.167	660	659
2020	844	862	724	939	1.209	681	681
2021	850	868	730	944	1.210	680	680
Gebiet				**Neue Länder**			
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**			
2019	927	946	1.028	1.054	1.187	718	717
2020	967	986	1.073	1.101	1.244	743	742
2021	976	995	1.080	1.109	1.256	741	740

Hinweis: Auswertung nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt.
Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
**) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- Männer und Frauen -

Jahr	**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt**	Renten wegen voller Erwerbsminderung	**Renten wegen Alters insgesamt**	vorgezogene Altersrenten insgesamt*)	*darunter* Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	**Renten wegen Todes insgesamt**	Witwenrenten/ Witwerrenten**)	Waisenrenten
Gebiet				**Deutschland**				
Versicherungszweig				**Allgemeine Rentenversicherung**				
2019	825	842	939	1.140	1.360	592	613	199
2020	858	875	974	1.183	1.411	612	634	207
2021	865	882	977	1.186	1.413	611	632	208
Versicherungszweig				**Knappschaftliche Rentenversicherung**				
2019	970	1.054	1.390	1.491	1.492	827	838	226
2020	1.016	1.097	1.439	1.546	1.553	853	864	237
2021	1.032	1.106	1.436	1.547	1.561	851	861	239
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	829	847	952	1.152	1.364	609	630	200
2020	863	880	988	1.196	1.415	629	650	208
2021	870	887	990	1.198	1.417	627	648	209
Gebiet				**Alte Länder**				
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	820	836	907	1.153	1.412	596	620	199
2020	853	869	941	1.196	1.461	615	640	206
2021	859	876	944	1.199	1.459	613	637	207
Gebiet				**Neue Länder**				
Versicherungszweig				**Gesetzliche Rentenversicherung**				
2019	862	885	1.129	1.147	1.231	660	665	227
2020	900	921	1.172	1.194	1.287	684	689	239
2021	909	929	1.173	1.198	1.297	683	688	241

Hinweis: Auswertung nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt.
Ohne Artikel 2 RÜG-Renten, ohne Knappschaftsausgleichleistungen.
*) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
**) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 5

Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli
- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher monatlicher Gesamtrentenzahlbetrag		
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Gebiet	**Deutschland**					
Einzelrentner	8.462.121	8.474.167	8.459.526	1.139	1.178	1.179
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	828.703	815.808	799.789	817	851	859
mit Renten wegen Alters	7.538.179	7.562.670	7.563.872	1.184	1.224	1.223
mit Renten wegen Todes*)	95.239	95.689	95.865	364	375	372
Mehrfachrentner	581.533	594.772	602.438	1.572	1.629	1.628
Rentner insgesamt	9.043.654	9.068.939	9.061.964	1.166	1.208	1.209
Gebiet	**Alte Länder**					
Einzelrentner	6.872.673	6.880.603	6.872.852	1.126	1.166	1.168
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	645.447	638.475	629.582	828	862	870
mit Renten wegen Alters	6.153.963	6.167.902	6.168.327	1.167	1.208	1.208
mit Renten wegen Todes*)	73.263	74.226	74.943	336	346	344
Mehrfachrentner	403.198	413.760	421.517	1.486	1.538	1.537
Rentner insgesamt	7.275.871	7.294.363	7.294.369	1.146	1.187	1.189
Gebiet	**Neue Länder**					
Einzelrentner	1.589.448	1.593.564	1.586.674	1.192	1.232	1.227
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	183.256	177.333	170.207	779	813	821
mit Renten wegen Alters	1.384.216	1.394.768	1.395.545	1.258	1.297	1.288
mit Renten wegen Todes*)	21.976	21.463	20.922	458	473	472
Mehrfachrentner	178.335	181.012	180.921	1.768	1.836	1.839
Rentner insgesamt	1.767.783	1.774.576	1.767.595	1.250	1.293	1.290

Hinweis: Auswertung nach Personenkozept: Mehrere Renten an eine Person werden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
*) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli
- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher monatlicher Gesamtrentenzahlbetrag		
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Gebiet	**Deutschland**					
Einzelrentner	8.534.098	8.593.551	8.637.398	761	794	801
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	875.346	877.495	880.875	837	871	877
mit Renten wegen Alters	6.659.893	6.746.621	6.812.552	791	825	832
mit Renten wegen Todes*)	998.859	969.435	943.971	498	513	513
Mehrfachrentner	3.545.872	3.539.705	3.524.707	1.436	1.488	1.490
Rentner insgesamt	12.079.970	12.133.256	12.162.105	959	997	1.001
Gebiet	**Alte Länder**					
Einzelrentner	6.892.039	6.942.925	6.986.130	705	735	743
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	681.665	686.648	693.297	814	846	852
mit Renten wegen Alters	5.313.237	5.385.185	5.444.158	726	758	765
mit Renten wegen Todes*)	897.137	871.092	848.675	495	509	508
Mehrfachrentner	2.750.352	2.743.969	2.731.244	1.349	1.396	1.396
Rentner insgesamt	9.642.391	9.686.894	9.717.374	888	923	926
Gebiet	**Neue Länder**					
Einzelrentner	1.642.059	1.650.626	1.651.268	997	1.043	1.051
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	193.681	190.847	187.578	918	959	968
mit Renten wegen Alters	1.346.656	1.361.436	1.368.394	1.044	1.090	1.096
mit Renten wegen Todes*)	101.722	98.343	95.296	527	551	557
Mehrfachrentner	795.520	795.736	793.463	1.738	1.808	1.811
Rentner insgesamt	2.437.579	2.446.362	2.444.731	1.239	1.292	1.298

Hinweis: Auswertung nach Personenkozept: Mehrere Renten an eine Person werden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
*) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli
- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher monatlicher Gesamtrentenzahlbetrag		
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Gebiet	**Deutschland**					
Einzelrentner	16.996.219	17.067.718	17.096.924	949	985	988
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.704.049	1.693.303	1.680.664	827	861	869
mit Renten wegen Alters	14.198.072	14.309.291	14.376.424	999	1.036	1.037
mit Renten wegen Todes*)	1.094.098	1.065.124	1.039.836	486	501	500
Mehrfachrentner	4.127.405	4.134.477	4.127.145	1.455	1.509	1.510
Rentner insgesamt	21.123.624	21.202.195	21.224.069	1.048	1.087	1.090
Gebiet	**Alte Länder**					
Einzelrentner	13.764.712	13.823.528	13.858.982	915	950	953
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.327.112	1.325.123	1.322.879	821	854	860
mit Renten wegen Alters	11.467.200	11.553.087	11.612.485	963	998	1.000
mit Renten wegen Todes*)	970.400	945.318	923.618	483	496	494
Mehrfachrentner	3.153.550	3.157.729	3.152.761	1.366	1.414	1.415
Rentner insgesamt	16.918.262	16.981.257	17.011.743	999	1.036	1.039
Gebiet	**Neue Länder**					
Einzelrentner	3.231.507	3.244.190	3.237.942	1.093	1.136	1.137
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	376.937	368.180	357.785	851	889	898
mit Renten wegen Alters	2.730.872	2.756.204	2.763.939	1.153	1.195	1.193
mit Renten wegen Todes*)	123.698	119.806	116.218	515	537	541
Mehrfachrentner	973.855	976.748	974.384	1.744	1.813	1.817
Rentner insgesamt	4.205.362	4.220.938	4.212.326	1.244	1.292	1.294

Hinweis: Auswertung nach Personenkozept: Mehrere Renten an eine Person werden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
*) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) der Renten wegen Alters am 31. Dezember 2021 in Deutschland)**

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von… bis unter… Entgeltpunkte										Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	Durchschnittliche Jahre	ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr			
Geschlecht						**Männer**								
unter 5	3.757	983	1.162	831	313	275	157	12	10	4	10	153	3,3	0,4152
5 - 9	143.021	7.779	25.023	51.666	45.554	9.556	2.138	672	380	167	86	145	7,5	0,5511
10 - 14	153.283	12.197	21.662	31.613	56.402	24.032	5.116	1.428	615	170	48	248	12,4	0,6086
15 - 19	180.278	9.226	19.188	29.708	51.892	49.041	16.304	3.833	865	178	43	390	17,4	0,7023
20 - 24	150.165	4.591	13.686	21.659	35.990	40.164	24.307	8.286	1.250	188	44	545	22,4	0,7757
25 - 29	137.577	2.135	12.945	22.004	32.390	31.764	23.039	10.582	2.354	306	58	679	27,5	0,7973
30 - 34	158.101	1.298	12.248	26.820	36.780	35.349	25.262	14.567	5.036	663	78	820	32,6	0,8249
35 - 39	366.940	858	11.689	44.622	77.317	89.857	69.016	41.971	27.290	3.991	329	1.039	37,7	0,9261
40 - 44	1.222.508	597	11.121	60.121	143.485	282.054	309.505	212.190	184.001	17.254	2.180	1.344	43,1	1,0745
45 - 49	3.102.010	645	16.076	93.413	285.470	689.174	869.996	577.269	480.309	87.274	2.384	1.543	47,2	1,1134
50 und mehr	217.991	70	2.018	9.236	16.623	45.707	65.339	37.868	34.975	6.105	50	1.679	50,6	1,1112
Renten insgesamt	5.835.631	40.379	146.818	391.693	782.216	1.296.973	1.410.179	908.678	737.085	116.300	5.310	1.305	41,5	1,0292
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.305	87	257	496	767	1.124	1.431	1.710	1.991	2.275	2.983	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	41,5	16,5	24,6	31,6	36,1	42,0	44,5	45,1	45,7	46,3	42,7	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	1,0292	0,1271	0,3194	0,5115	0,7120	0,9075	1,0941	1,2939	1,4909	1,6536	1,8963	-	-	-
Geschlecht						**Frauen**								
unter 5	42.394	2.034	2.115	7.408	10.868	19.568	259	90	38	9	5	299	3,9	0,7267
5 - 9	705.679	11.451	33.115	170.486	228.344	143.582	37.473	36.093	38.006	7.093	36	276	7,0	0,7694
10 - 14	546.563	14.731	40.986	167.527	213.479	54.364	18.756	15.343	17.258	4.101	18	367	12,4	0,6757
15 - 19	537.985	11.135	52.777	193.879	194.432	66.007	13.363	4.538	1.554	296	4	435	17,4	0,6184
20 - 24	457.076	4.803	43.913	170.027	160.439	58.110	16.436	2.824	420	97	7	542	22,5	0,6255
25 - 29	512.635	1.756	33.147	166.228	215.797	69.697	21.095	3.892	892	126	5	661	27,5	0,6579
30 - 34	620.955	892	24.822	159.719	292.199	103.844	29.636	7.730	1.864	234	15	785	32,6	0,6963
35 - 39	863.271	643	17.346	155.918	408.767	186.316	66.587	21.021	6.003	648	22	925	37,6	0,7528
40 - 44	1.397.878	517	13.241	164.482	598.151	349.030	165.790	77.912	26.549	2.151	55	1.077	42,7	0,8226
45 - 49	1.266.004	299	9.430	139.257	427.008	331.843	210.666	99.706	41.488	6.240	67	1.241	46,8	0,8734
50 und mehr	28.474	10	515	4.386	9.031	7.632	4.189	1.765	802	144	0	1.332	50,5	0,8402
Renten insgesamt	6.978.914	48.271	271.407	1.499.317	2.758.515	1.389.993	584.250	270.914	134.874	21.139	234	807	31,3	0,7538
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	807	89	314	506	755	974	1.281	1.428	1.348	1.298	1.949	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	31,3	14,7	22,3	26,6	31,9	34,0	38,2	36,4	29,5	25,4	32,9	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7538	0,1126	0,3333	0,5201	0,7004	0,8874	1,0867	1,2881	1,4845	1,6528	1,9728	-	-	-

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31. Dezember 2021 in Deutschland)**

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von… bis unter… Entgeltpunkte										Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	Durchschnittliche Jahre	ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr			
Geschlecht							**Männer**							
unter 5	7	-	1	1	1	4	-	-	-	-	-	22	1,6	0,7174
5 - 9	213	6	13	12	59	77	41	5	-	-	-	105	7,8	0,8095
10 - 14	901	427	134	54	53	124	96	13	-	-	-	111	13,2	0,4139
15 - 19	3.254	1.719	811	292	138	100	140	52	2	-	-	133	17,8	0,2934
20 - 24	7.179	2.852	2.291	1.043	665	153	102	66	5	1	1	200	22,8	0,3191
25 - 29	14.302	3.685	5.107	2.895	1.981	459	108	56	11	-	-	288	27,7	0,3738
30 - 34	27.824	3.850	9.088	7.022	5.451	1.525	490	284	93	17	4	417	32,8	0,4615
35 - 39	84.716	3.993	14.397	18.274	30.334	12.105	4.027	1.244	303	36	3	679	38,2	0,6244
40 - 44	312.698	2.716	18.703	49.284	109.050	82.038	34.992	11.463	4.028	412	12	892	42,8	0,7742
45 - 49	198.095	449	7.123	22.700	53.706	56.619	34.615	13.926	7.072	1.866	19	1.075	47,0	0,8720
50 und mehr	19.012	6	233	1.469	2.796	6.123	5.411	1.996	775	201	2	1.280	50,5	0,9640
Renten insgesamt	668.201	19.703	57.901	103.046	204.234	159.327	80.022	29.105	12.289	2.533	41	885	42,5	0,7603
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	885	118	331	572	832	1.053	1.278	1.514	1.758	2.029	2.361	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	42,5	31,1	37,8	41,5	42,8	44,1	44,9	45,2	45,9	46,9	43,1	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7603	0,1277	0,3137	0,5063	0,7140	0,8959	1,0835	1,2849	1,4857	1,6553	1,8719	-	-	-
Geschlecht							**Frauen**							
unter 5	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	562	4,8	0,0183
5 - 9	62	16	21	8	10	5	1	-	-	-	1	131	8,5	0,4149
10 - 14	1.100	639	285	132	32	10	1	1	-	-	-	122	13,4	0,2136
15 - 19	4.859	1.927	1.543	1.127	241	20	1	-	-	-	-	208	17,9	0,2836
20 - 24	12.213	2.388	3.543	4.337	1.721	215	8	1	-	-	-	343	22,8	0,3981
25 - 29	26.793	2.055	4.950	10.806	7.350	1.553	71	7	1	-	-	500	27,8	0,5118
30 - 34	55.799	1.921	5.827	18.793	21.686	6.657	826	77	11	1	-	648	32,7	0,6009
35 - 39	128.970	2.003	7.501	27.429	57.762	26.262	6.409	1.376	222	6	-	807	37,9	0,6960
40 - 44	321.280	1.630	9.371	42.444	126.535	97.165	34.692	7.985	1.361	97	-	936	42,6	0,7837
45 - 49	186.288	300	3.272	20.898	65.181	55.843	27.760	9.844	2.736	451	3	1.040	47,1	0,8372
50 und mehr	7.372	1	80	1.029	2.917	2.222	842	223	50	8	-	1.087	50,5	0,7984
Renten insgesamt	744.737	12.881	36.393	127.003	283.435	189.952	70.611	19.514	4.381	563	4	888	41,2	0,7481
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	888	110	337	605	847	1.063	1.283	1.502	1.751	2.017	1.799	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	41,2	28,9	35,0	38,6	41,5	42,9	44,1	44,8	45,6	46,7	37,8	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7481	0,1167	0,3198	0,5192	0,7077	0,8887	1,0813	1,2767	1,4742	1,6507	1,8160	-	-	-

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) der Renten wegen Alters am 31. Dezember 2021 in alten Ländern)**

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis unter... Entgeltpunkte										Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	Durchschnittliche Jahre	ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr			
Geschlecht							**Männer**							
unter 5	3.656	950	1.134	811	306	267	153	12	10	4	9	150	3,3	0,4155
5 - 9	140.533	7.263	24.538	50.981	44.982	9.408	2.089	659	368	160	85	145	7,5	0,5525
10 - 14	149.206	11.046	20.912	30.786	55.605	23.649	5.002	1.395	603	164	44	249	12,4	0,6129
15 - 19	170.654	8.148	18.241	28.358	49.693	46.500	15.206	3.482	818	169	39	390	17,3	0,7031
20 - 24	125.320	4.082	12.701	19.369	29.794	33.021	18.771	6.340	1.024	177	41	533	22,3	0,7604
25 - 29	113.615	1.943	11.828	19.205	25.647	25.574	18.325	8.685	2.059	294	55	669	27,5	0,7880
30 - 34	132.283	1.220	11.257	23.075	29.603	29.522	20.827	11.508	4.569	629	73	812	32,6	0,8191
35 - 39	300.867	837	10.895	38.326	59.228	69.930	57.188	35.527	24.805	3.816	315	1.043	37,6	0,9318
40 - 44	915.069	584	10.404	48.254	91.334	178.108	236.739	172.795	159.638	15.299	1.914	1.379	43,1	1,0990
45 - 49	2.257.665	642	14.330	62.164	151.692	394.800	663.816	472.343	413.720	82.046	2.112	1.603	47,2	1,1545
50 und mehr	175.515	70	1.975	7.025	10.926	32.609	54.821	31.773	30.466	5.806	44	1.710	50,6	1,1312
Renten insgesamt	4.484.383	36.785	138.215	328.354	548.810	843.388	1.092.937	744.519	638.080	108.564	4.731	1.309	40,7	1,0425
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.309	87	253	468	707	1.096	1.432	1.710	1.987	2.268	2.968	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	40,7	16,6	24,3	29,7	32,9	40,5	44,4	45,1	45,7	46,3	42,6	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	1,0425	0,1288	0,3188	0,5090	0,7084	0,9102	1,0963	1,2940	1,4925	1,6538	1,8982	-	-	-
Geschlecht							**Frauen**							
unter 5	42.223	2.001	2.102	7.383	10.830	19.508	257	90	38	9	5	298	3,9	0,7271
5 - 9	699.902	10.864	32.561	168.715	226.392	142.863	37.413	36.030	37.946	7.082	36	277	7,0	0,7710
10 - 14	535.839	13.504	39.665	163.802	209.906	53.657	18.676	15.295	17.224	4.092	18	369	12,4	0,6786
15 - 19	519.881	9.980	50.663	187.717	188.765	63.623	12.812	4.480	1.546	291	4	436	17,4	0,6194
20 - 24	425.835	4.307	41.675	162.089	150.392	51.279	13.086	2.497	406	97	7	541	22,4	0,6197
25 - 29	471.982	1.581	31.386	156.236	198.383	63.274	16.716	3.433	845	123	5	659	27,5	0,6530
30 - 34	549.768	818	23.371	145.532	253.097	92.549	26.066	6.369	1.724	227	15	783	32,5	0,6932
35 - 39	673.300	616	16.488	133.400	309.382	140.491	51.640	15.728	4.988	549	18	917	37,5	0,7451
40 - 44	837.870	511	12.335	119.373	337.910	198.424	104.381	46.305	17.080	1.514	37	1.078	42,6	0,8161
45 - 49	734.982	297	8.525	82.073	244.405	192.331	121.643	56.780	23.921	4.973	34	1.251	46,9	0,8719
50 und mehr	21.336	10	489	2.586	6.453	5.884	3.488	1.557	728	141	0	1.377	50,6	0,8656
Renten insgesamt	5.512.918	44.489	259.260	1.328.906	2.135.915	1.023.883	406.178	188.564	106.446	19.098	179	739	28,6	0,7353
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	739	90	313	488	709	908	1.223	1.313	1.188	1.207	1.735	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	28,6	14,6	22,1	25,0	29,2	31,0	36,0	32,9	25,3	23,4	29,3	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7353	0,1137	0,3330	0,5184	0,6977	0,8876	1,0868	1,2887	1,4872	1,6538	2,0027	-	-	-

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31. Dezember 2021 in alten Ländern)**

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von… bis unter… Entgeltpunkte										Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	Durchschnittliche Jahre	ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr			
Geschlecht						**Männer**								
unter 5	6	-	1	1	1	3	-	-	-	-	-	19	1,4	0,6783
5 - 9	105	6	11	8	21	35	20	4	-	-	-	106	7,8	0,7634
10 - 14	709	372	124	47	15	59	80	12	-	-	-	107	13,2	0,3646
15 - 19	2.810	1.472	743	283	95	46	121	48	2	-	-	134	17,9	0,2858
20 - 24	6.332	2.440	2.025	974	609	123	89	65	5	1	1	205	22,8	0,3250
25 - 29	12.452	3.167	4.375	2.508	1.819	418	102	52	11	-	-	293	27,7	0,3793
30 - 34	24.041	3.335	7.694	5.929	4.878	1.374	448	273	90	16	4	421	32,8	0,4669
35 - 39	71.532	3.355	12.284	15.283	25.789	9.816	3.536	1.145	288	33	3	681	38,1	0,6256
40 - 44	240.339	2.090	14.795	35.727	81.004	61.750	30.484	10.373	3.718	388	10	907	42,7	0,7867
45 - 49	144.213	334	4.800	13.174	34.815	41.205	29.602	12.199	6.311	1.755	18	1.117	47,0	0,9074
50 und mehr	15.482	4	90	533	1.600	5.169	5.160	1.957	770	197	2	1.348	50,5	1,0192
Renten insgesamt	518.021	16.575	46.942	74.467	150.646	119.998	69.642	26.128	11.195	2.390	38	896	42,3	0,7714
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	896	118	326	563	828	1.056	1.280	1.514	1.758	2.030	2.305	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	42,3	30,8	37,3	40,7	42,4	44,1	44,9	45,1	45,8	46,9	42,9	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7714	0,1280	0,3125	0,5054	0,7141	0,8986	1,0845	1,2851	1,4861	1,6554	1,8703	-	-	-
Geschlecht						**Frauen**								
unter 5	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	562	4,8	0,0183
5 - 9	47	16	18	6	4	1	1	-	-	-	1	148	8,6	0,3438
10 - 14	1.024	594	270	130	27	3	-	-	-	-	-	124	13,4	0,2092
15 - 19	4.611	1.755	1.489	1.116	235	16	-	-	-	-	-	213	17,9	0,2895
20 - 24	11.651	2.183	3.380	4.186	1.685	208	8	1	-	-	-	348	22,8	0,4024
25 - 29	25.449	1.864	4.637	10.316	7.068	1.487	69	7	1	-	-	504	27,8	0,5145
30 - 34	52.499	1.745	5.389	17.664	20.552	6.308	759	71	10	1	-	651	32,7	0,6023
35 - 39	113.925	1.756	6.806	25.037	52.070	22.578	4.750	798	125	5	-	795	37,9	0,6869
40 - 44	244.287	1.294	7.803	33.929	100.145	71.831	23.383	4.887	937	78	-	919	42,6	0,7715
45 - 49	130.804	232	2.315	13.676	47.208	41.242	18.742	5.539	1.543	305	2	1.034	47,1	0,8305
50 und mehr	5.591	1	40	555	2.165	1.846	725	203	49	7	-	1.122	50,4	0,8254
Renten insgesamt	589.889	11.441	32.147	106.615	231.159	145.520	48.437	11.506	2.665	396	3	863	40,6	0,7305
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	863	110	334	599	842	1.057	1.275	1.505	1.768	2.015	1.739	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	40,6	28,6	34,4	37,8	41,0	42,7	44,0	44,8	45,4	46,6	34,1	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7305	0,1171	0,3193	0,5181	0,7071	0,8873	1,0787	1,2762	1,4778	1,6517	1,8140	-	-	-

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) der Renten wegen Alters am 31. Dezember 2021 in neuen Ländern)**

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von… bis unter… Entgeltpunkte										Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	Durchschnittliche Jahre	ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr			
Geschlecht							**Männer**							
unter 5	101	33	28	20	7	8	4	-	-	-	1	242	2,9	0,4038
5 - 9	2.488	516	485	685	572	148	49	13	12	7	1	131	7,7	0,4698
10 - 14	4.077	1.151	750	827	797	383	114	33	12	6	4	194	12,6	0,4534
15 - 19	9.624	1.078	947	1.350	2.199	2.541	1.098	351	47	9	4	406	18,2	0,6882
20 - 24	24.845	509	985	2.290	6.196	7.143	5.536	1.946	226	11	3	604	22,5	0,8527
25 - 29	23.962	192	1.117	2.799	6.743	6.190	4.714	1.897	295	12	3	722	27,5	0,8416
30 - 34	25.818	78	991	3.745	7.177	5.827	4.435	3.059	467	34	5	864	32,5	0,8548
35 - 39	66.073	21	794	6.296	18.089	19.927	11.828	6.444	2.485	175	14	1.024	37,8	0,9004
40 - 44	307.439	13	717	11.867	52.151	103.946	72.766	39.395	24.363	1.955	266	1.241	43,2	1,0015
45 - 49	844.345	3	1.746	31.249	133.778	294.374	206.180	104.926	66.589	5.228	272	1.383	47,1	1,0035
50 und mehr	42.476	-	43	2.211	5.697	13.098	10.518	6.095	4.509	299	6	1.549	50,5	1,0286
Renten insgesamt	1.351.248	3.594	8.603	63.339	233.406	453.585	317.242	164.159	99.005	7.736	579	1.289	44,4	0,9854
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.289	86	324	640	907	1.176	1.427	1.712	2.016	2.371	3.108	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	44,4	16,1	30,2	41,4	43,4	44,8	44,9	45,1	46,0	46,0	44,1	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,9854	0,1102	0,3286	0,5242	0,7203	0,9024	1,0867	1,2937	1,4813	1,6509	1,8806	-	-	-
Geschlecht							**Frauen**							
unter 5	171	33	13	25	38	60	2	-	-	-	-	471	3,1	0,6156
5 - 9	5.777	587	554	1.771	1.952	719	60	63	60	11	-	236	7,7	0,5872
10 - 14	10.724	1.227	1.321	3.725	3.573	707	80	48	34	9	-	304	12,7	0,5334
15 - 19	18.104	1.155	2.114	6.162	5.667	2.384	551	58	8	5	-	407	17,7	0,5879
20 - 24	31.241	496	2.238	7.938	10.047	6.831	3.350	327	14	-	-	557	22,6	0,7039
25 - 29	40.653	175	1.761	9.992	17.414	6.423	4.379	459	47	3	-	683	27,5	0,7148
30 - 34	71.187	74	1.451	14.187	39.102	11.295	3.570	1.361	140	7	-	799	32,8	0,7206
35 - 39	189.971	27	858	22.518	99.385	45.825	14.947	5.293	1.015	99	4	953	37,9	0,7800
40 - 44	560.008	6	906	45.109	260.241	150.606	61.409	31.607	9.469	637	18	1.075	42,9	0,8323
45 - 49	531.022	2	905	57.184	182.603	139.512	89.023	42.926	17.567	1.267	33	1.226	46,7	0,8756
50 und mehr	7.138	-	26	1.800	2.578	1.748	701	208	74	3	-	1.196	50,5	0,7643
Renten insgesamt	1.465.996	3.782	12.147	170.411	622.600	366.110	178.072	82.350	28.428	2.041	55	1.062	41,6	0,8233
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.062	85	338	648	911	1.158	1.414	1.692	1.947	2.147	2.646	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	41,6	15,7	26,2	38,9	41,3	42,5	43,4	44,3	45,2	44,9	44,7	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,8233	0,0997	0,3386	0,5335	0,7097	0,8871	1,0866	1,2868	1,4744	1,6432	1,8753	-	-	-

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31. Dezember 2021 in neuen Ländern)**

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von… bis unter… Entgeltpunkte										Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	Durchschnittliche Jahre	ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 und mehr			
Geschlecht						**Männer**								
unter 5	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	38	2,5	0,9522
5 - 9	108	-	2	4	38	42	21	1	-	-	-	103	7,7	0,8544
10 - 14	192	55	10	7	38	65	16	1	-	-	-	126	13,0	0,5963
15 - 19	444	247	68	9	43	54	19	4	-	-	-	123	17,7	0,3417
20 - 24	847	412	266	69	56	30	13	1	-	-	-	165	22,8	0,2749
25 - 29	1.850	518	732	387	162	41	6	4	-	-	-	260	27,7	0,3369
30 - 34	3.783	515	1.394	1.093	573	151	42	11	3	1	-	388	32,8	0,4267
35 - 39	13.184	638	2.113	2.991	4.545	2.289	491	99	15	3	-	672	38,3	0,6175
40 - 44	72.359	626	3.908	13.557	28.046	20.288	4.508	1.090	310	24	2	842	42,8	0,7328
45 - 49	53.882	115	2.323	9.526	18.891	15.414	5.013	1.727	761	111	1	962	47,0	0,7775
50 und mehr	3.530	2	143	936	1.196	954	251	39	5	4	-	982	50,6	0,7219
Renten insgesamt	150.180	3.128	10.959	28.579	53.588	39.329	10.380	2.977	1.094	143	3	847	43,4	0,7221
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	847	120	349	595	844	1.044	1.261	1.508	1.762	2.013	3.067	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	43,4	32,4	39,8	43,4	43,8	44,2	44,7	45,4	46,1	47,1	45,8	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,7221	0,1265	0,3185	0,5086	0,7136	0,8878	1,0769	1,2831	1,4819	1,6533	1,8918	-	-	-
Geschlecht						**Frauen**								
unter 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0000
5 - 9	15	-	3	2	6	4	-	-	-	-	-	78	8,0	0,6377
10 - 14	76	45	15	2	5	7	1	1	-	-	-	100	13,3	0,2736
15 - 19	248	172	54	11	6	4	1	-	-	-	-	103	17,8	0,1746
20 - 24	562	205	163	151	36	7	-	-	-	-	-	245	22,7	0,3095
25 - 29	1.344	191	313	490	282	66	2	-	-	-	-	424	27,8	0,4621
30 - 34	3.300	176	438	1.129	1.134	349	67	6	1	-	-	604	32,9	0,5789
35 - 39	15.045	247	695	2.392	5.692	3.684	1.659	578	97	1	-	899	38,4	0,7648
40 - 44	76.993	336	1.568	8.515	26.390	25.334	11.309	3.098	424	19	-	989	42,8	0,8224
45 - 49	55.484	68	957	7.222	17.973	14.601	9.018	4.305	1.193	146	1	1.054	47,1	0,8530
50 und mehr	1.781	-	40	474	752	376	117	20	1	1	-	977	50,6	0,7137
Renten insgesamt	154.848	1.440	4.246	20.388	52.276	44.432	22.174	8.008	1.716	167	1	986	43,5	0,8150
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	986	110	359	637	873	1.084	1.301	1.498	1.724	2.022	1.977	-	-	-
Durchschnittliche Jahre	43,5	31,9	39,6	42,9	43,5	43,7	44,3	45,0	45,8	47,1	48,8	-	-	-
Durchschnittliche EP/Jahr	0,8150	0,1138	0,3235	0,5247	0,7105	0,8934	1,0870	1,2775	1,4687	1,6482	1,8217	-	-	-

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Rentenbestand der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) am 31. Dezember 2021 in Deutschland)**

Rentenzahlbetragsgruppe von… bis unter… Euro/Monat	Anzahl der Renten insgesamt	davon mit unter 20 Jahren	20 - 29 Jahren	30 - 39 Jahren	40 und mehr Jahren
Geschlecht			**Männer**		
unter 150	135.965	128.847	6.597	460	61
150 - 300	206.333	171.149	25.256	7.949	1.979
300 - 450	188.216	108.615	44.793	24.718	10.090
450 - 600	217.586	54.221	67.959	50.812	44.594
600 - 750	250.655	13.543	65.363	68.713	103.036
750 - 900	309.628	2.951	42.770	83.076	180.831
900 - 1.050	417.280	574	21.369	82.713	312.624
1.050 - 1.200	551.205	241	9.220	71.852	469.892
1.200 - 1.350	650.090	94	3.171	53.310	593.515
1.350 - 1.500	695.167	52	874	34.673	659.568
1.500 und mehr	2.213.506	52	370	46.765	2.166.319
Insgesamt	5.835.631	480.339	287.742	525.041	4.542.509
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.305	270	609	973	1.496
Durchschnittliche Jahre	41,5	12,8	24,8	36,1	46,3
Durchschnittliche EP/Jahr***)	1,0292	0,6251	0,7860	0,8957	1,1028
Geschlecht			**Frauen**		
unter 150	126.624	120.670	5.625	274	55
150 - 300	701.365	657.251	37.752	5.291	1.071
300 - 450	900.469	660.445	192.639	40.622	6.763
450 - 600	782.307	262.906	307.193	169.572	42.636
600 - 750	803.024	78.062	223.421	318.690	182.851
750 - 900	883.468	27.290	112.260	355.689	388.229
900 - 1.050	874.560	12.257	48.903	276.573	536.827
1.050 - 1.200	682.649	6.250	22.297	157.658	496.444
1.200 - 1.350	453.090	3.166	10.223	83.288	356.413
1.350 - 1.500	305.737	1.555	4.731	41.520	257.931
1.500 und mehr	465.621	2.769	4.667	35.049	423.136
Insgesamt	6.978.914	1.832.621	969.711	1.484.226	2.692.356
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	807	351	605	866	1.157
Durchschnittliche Jahre	31,3	11,6	25,1	35,5	44,7
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7538	0,6962	0,6426	0,7292	0,8467

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

***) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Rentenbestand der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) am 31. Dezember 2021 in Deutschland)**

Rentenzahlbetragsgruppe von… bis unter… Euro/Monat	Anzahl der Renten insgesamt	davon mit unter 20 Jahren	20 - 29 Jahren	30 - 39 Jahren	40 und mehr Jahren
Geschlecht			**Männer**		
unter 150	15.551	2.930	6.714	4.538	1.369
150 - 300	29.259	1.129	7.442	14.776	5.912
300 - 450	44.843	298	4.076	19.012	21.457
450 - 600	65.218	15	2.466	18.409	44.328
600 - 750	80.141	2	586	18.057	61.496
750 - 900	115.206	1	130	17.759	97.316
900 - 1.050	112.301	-	45	11.539	100.717
1.050 - 1.200	81.106	-	13	4.526	76.567
1.200 - 1.350	53.046	-	6	2.009	51.031
1.350 - 1.500	30.659	-	-	896	29.763
1.500 und mehr	40.871	-	3	1.019	39.849
Insgesamt	668.201	4.375	21.481	112.540	529.805
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	885	127	259	614	974
Durchschnittliche Jahre	42,5	16,4	26,1	36,8	44,6
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7603	0,3440	0,3555	0,5841	0,8176
Geschlecht			**Frauen**		
unter 150	10.902	3.193	4.437	2.358	914
150 - 300	18.753	1.542	6.835	6.884	3.492
300 - 450	38.315	775	9.374	14.575	13.591
450 - 600	68.371	274	8.774	27.202	32.121
600 - 750	100.256	141	4.789	39.177	56.149
750 - 900	144.607	54	2.796	39.974	101.783
900 - 1.050	145.628	26	1.338	29.813	114.451
1.050 - 1.200	102.694	12	461	14.520	87.701
1.200 - 1.350	59.136	2	131	6.240	52.763
1.350 - 1.500	30.842	-	37	2.498	28.307
1.500 und mehr	25.233	3	34	1.528	23.668
Insgesamt	744.737	6.022	39.006	184.769	514.940
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	888	191	451	759	976
Durchschnittliche Jahre	41,2	17,0	26,2	36,4	44,3
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7481	0,2721	0,4762	0,6673	0,8033

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

***) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Rentenbestand der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) am 31. Dezember 2021 in alten Ländern)**

Rentenzahlbetragsgruppe von… bis unter… Euro/Monat	Anzahl der Renten insgesamt	davon mit unter 20 Jahren	20 - 29 Jahren	30 - 39 Jahren	40 und mehr Jahren
Geschlecht			**Männer**		
unter 150	130.465	124.036	5.921	447	61
150 - 300	200.094	167.382	23.283	7.490	1.939
300 - 450	176.754	105.364	39.451	22.413	9.526
450 - 600	188.385	51.360	56.473	43.443	37.109
600 - 750	189.847	12.378	52.018	55.150	70.301
750 - 900	209.968	2.616	33.790	66.020	107.542
900 - 1.050	261.343	528	16.956	67.249	176.610
1.050 - 1.200	336.114	212	7.334	58.088	270.480
1.200 - 1.350	428.607	78	2.609	43.377	382.543
1.350 - 1.500	517.337	47	778	28.778	487.734
1.500 und mehr	1.845.469	48	322	40.695	1.804.404
Insgesamt	4.484.383	464.049	238.935	433.150	3.348.249
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.309	269	598	972	1.548
Durchschnittliche Jahre	40,7	12,7	24,8	36,1	46,3
Durchschnittliche EP/Jahr***)	1,0425	0,6262	0,7735	0,8974	1,1381
Geschlecht			**Frauen**		
unter 150	121.639	116.290	5.029	265	55
150 - 300	689.430	647.664	35.724	4.992	1.050
300 - 450	874.128	647.927	182.337	37.569	6.295
450 - 600	724.299	257.015	286.465	149.413	31.406
600 - 750	657.802	76.526	203.359	269.926	107.991
750 - 900	644.737	26.885	100.522	293.367	223.963
900 - 1.050	579.771	12.020	44.348	214.994	308.409
1.050 - 1.200	435.054	6.158	21.046	124.000	283.850
1.200 - 1.350	291.979	3.100	9.850	66.804	212.225
1.350 - 1.500	196.970	1.537	4.587	33.439	157.407
1.500 und mehr	297.109	2.723	4.550	28.299	261.537
Insgesamt	5.512.918	1.797.845	897.817	1.223.068	1.594.188
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	739	351	603	857	1.162
Durchschnittliche Jahre	28,6	11,5	25,1	35,3	44,7
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7353	0,6986	0,6372	0,7218	0,8424

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

***) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Rentenbestand der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) am 31. Dezember 2021 in alten Ländern)**

Rentenzahlbetragsgruppe von… bis unter… Euro/Monat	Anzahl der Renten insgesamt	davon mit unter 20 Jahren	20 - 29 Jahren	30 - 39 Jahren	40 und mehr Jahren
Geschlecht			**Männer**		
unter 150	13.099	2.437	5.747	3.882	1.033
150 - 300	24.420	891	6.437	12.500	4.592
300 - 450	36.018	286	3.627	16.099	16.006
450 - 600	48.819	13	2.256	15.616	30.934
600 - 750	58.574	2	535	15.553	42.484
750 - 900	86.623	1	124	14.835	71.663
900 - 1.050	80.653	-	38	9.838	70.777
1.050 - 1.200	61.978	-	12	3.747	58.219
1.200 - 1.350	43.996	-	5	1.730	42.261
1.350 - 1.500	26.865	-	-	808	26.057
1.500 und mehr	36.976	-	3	965	36.008
Insgesamt	518.021	3.630	18.784	95.573	400.034
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	896	128	263	615	1.000
Durchschnittliche Jahre	42,3	16,6	26,1	36,8	44,6
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7714	0,3156	0,3610	0,5857	0,8392
Geschlecht			**Frauen**		
unter 150	9.778	2.932	4.038	2.090	718
150 - 300	17.032	1.484	6.408	6.231	2.909
300 - 450	34.139	763	8.950	13.387	11.039
450 - 600	59.509	266	8.437	25.185	25.621
600 - 750	83.046	141	4.612	36.206	42.087
750 - 900	117.568	54	2.720	36.619	78.175
900 - 1.050	112.359	26	1.294	26.465	84.574
1.050 - 1.200	76.702	12	445	12.419	63.826
1.200 - 1.350	42.838	2	125	5.100	37.611
1.350 - 1.500	20.937	-	37	1.786	19.114
1.500 und mehr	15.981	3	34	936	15.008
Insgesamt	589.889	5.683	37.100	166.424	380.682
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	863	197	455	750	961
Durchschnittliche Jahre	40,6	17,0	26,2	36,3	44,2
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7305	0,2754	0,4793	0,6602	0,7926

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

***) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Rentenbestand der Renten wegen Alters nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) am 31. Dezember 2021 in neuen Ländern)**

Rentenzahlbetragsgruppe von… bis unter… Euro/Monat	Anzahl der Renten insgesamt	davon mit unter 20 Jahren	20 - 29 Jahren	30 - 39 Jahren	40 und mehr Jahren
Geschlecht			**Männer**		
unter 150	5.500	4.811	676	13	-
150 - 300	6.239	3.767	1.973	459	40
300 - 450	11.462	3.251	5.342	2.305	564
450 - 600	29.201	2.861	11.486	7.369	7.485
600 - 750	60.808	1.165	13.345	13.563	32.735
750 - 900	99.660	335	8.980	17.056	73.289
900 - 1.050	155.937	46	4.413	15.464	136.014
1.050 - 1.200	215.091	29	1.886	13.764	199.412
1.200 - 1.350	221.483	16	562	9.933	210.972
1.350 - 1.500	177.830	5	96	5.895	171.834
1.500 und mehr	368.037	4	48	6.070	361.915
Insgesamt	1.351.248	16.290	48.807	91.891	1.194.260
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.289	310	662	979	1.352
Durchschnittliche Jahre	44,4	15,1	24,9	36,3	46,2
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,9854	0,5943	0,8473	0,8876	1,0039
Geschlecht			**Frauen**		
unter 150	4.985	4.380	596	9	-
150 - 300	11.935	9.587	2.028	299	21
300 - 450	26.341	12.518	10.302	3.053	468
450 - 600	58.008	5.891	20.728	20.159	11.230
600 - 750	145.222	1.536	20.062	48.764	74.860
750 - 900	238.731	405	11.738	62.322	164.266
900 - 1.050	294.789	237	4.555	61.579	228.418
1.050 - 1.200	247.595	92	1.251	33.658	212.594
1.200 - 1.350	161.111	66	373	16.484	144.188
1.350 - 1.500	108.767	18	144	8.081	100.524
1.500 und mehr	168.512	46	117	6.750	161.599
Insgesamt	1.465.996	34.776	71.894	261.158	1.098.168
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	1.062	347	629	911	1.149
Durchschnittliche Jahre	41,6	14,4	25,4	36,5	44,8
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,8233	0,5711	0,7101	0,7638	0,8528

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

***) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Rentenbestand der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenzahlbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten*) am 31. Dezember 2021 in neuen Ländern)**

Rentenzahlbetragsgruppe von… bis unter… Euro/Monat	Anzahl der Renten insgesamt	davon mit unter 20 Jahren	20 - 29 Jahren	30 - 39 Jahren	40 und mehr Jahren
Geschlecht			**Männer**		
unter 150	2.452	493	967	656	336
150 - 300	4.839	238	1.005	2.276	1.320
300 - 450	8.825	12	449	2.913	5.451
450 - 600	16.399	2	210	2.793	13.394
600 - 750	21.567	-	51	2.504	19.012
750 - 900	28.583	-	6	2.924	25.653
900 - 1.050	31.648	-	7	1.701	29.940
1.050 - 1.200	19.128	-	1	779	18.348
1.200 - 1.350	9.050	-	1	279	8.770
1.350 - 1.500	3.794	-	-	88	3.706
1.500 und mehr	3.895	-	-	54	3.841
Insgesamt	150.180	745	2.697	16.967	129.771
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	847	121	230	609	896
Durchschnittliche Jahre	43,4	15,0	26,2	37,1	44,8
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,7221	0,4824	0,3174	0,5749	0,7511
Geschlecht			**Frauen**		
unter 150	1.124	261	399	268	196
150 - 300	1.721	58	427	653	583
300 - 450	4.176	12	424	1.188	2.552
450 - 600	8.862	8	337	2.017	6.500
600 - 750	17.210	-	177	2.971	14.062
750 - 900	27.039	-	76	3.355	23.608
900 - 1.050	33.269	-	44	3.348	29.877
1.050 - 1.200	25.992	-	16	2.101	23.875
1.200 - 1.350	16.298	-	6	1.140	15.152
1.350 - 1.500	9.905	-	-	712	9.193
1.500 und mehr	9.252	-	-	592	8.660
Insgesamt	154.848	339	1.906	18.345	134.258
ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	986	101	371	846	1.016
Durchschnittliche Jahre	43,5	16,4	26,3	37,4	44,6
Durchschnittliche EP/Jahr***)	0,8150	0,2173	0,4171	0,7314	0,8336

Hinweis: Auswertung der Nichtvertragsrenten nach Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend der Rentenarten gezählt. Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, Renten nur mit Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung sowie statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

*) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

**) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

***) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 8

Anzahl der Einzel- und Mehrfachrenter/-innen*) nach Rentenzahlbetragsgruppen zum 1. Juli 2021 in Deutschland

Zahlbetragsgruppe von… bis unter... Euro/Monat	**Rentner insgesamt**	**Einzelrentner**	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes**)	**Mehrfachrentner**
Geschlecht			**Männer**			
unter 150	**494.399**	492.884	24.658	448.666	19.560	1.515
150 - 300	**451.751**	446.858	43.656	380.615	22.587	4.893
300 - 450	**382.733**	374.134	55.976	297.971	20.187	8.599
450 - 600	**413.261**	402.009	79.266	306.117	16.626	11.252
600 - 750	**458.168**	444.043	95.192	339.038	9.813	14.125
750 - 900	**565.164**	548.111	136.910	406.610	4.591	17.053
900 - 1.050	**669.155**	649.300	131.842	515.724	1.734	19.855
1050 - 1.200	**771.488**	745.595	95.134	649.896	565	25.893
1.200 - 1.350	**847.203**	808.709	59.515	749.050	144	38.494
1.350 - 1.500	**886.694**	830.418	33.621	796.765	32	56.276
1.500 - 1.650	**828.577**	750.733	19.477	731.242	14	77.844
1.650 - 1.800	**697.748**	605.634	11.715	593.913	6	92.114
1.800 - 1.950	**567.137**	480.021	6.929	473.086	6	87.116
1.950 - 2.100	**446.193**	382.758	3.476	379.282	-	63.435
2.100 und mehr	**582.293**	498.319	2.422	495.897	-	83.974
Insgesamt	**9.061.964**	8.459.526	799.789	7.563.872	95.865	602.438
Geschlecht			**Frauen**			
unter 150	**510.411**	501.693	16.937	276.429	208.327	8.718
150 - 300	**811.522**	785.879	28.744	642.428	114.707	25.643
300 - 450	**961.272**	906.968	46.268	749.615	111.085	54.304
450 - 600	**988.432**	903.310	80.586	690.005	132.719	85.122
600 - 750	**1.080.859**	973.322	115.010	729.564	128.748	107.537
750 - 900	**1.214.643**	1.072.664	166.591	803.993	102.080	141.979
900 - 1.050	**1.259.482**	1.053.271	172.508	810.222	70.541	206.211
1050 - 1.200	**1.144.808**	845.274	122.305	680.887	42.082	299.534
1.200 - 1.350	**952.137**	584.521	68.747	494.998	20.776	367.616
1.350 - 1.500	**805.289**	401.325	35.547	358.321	7.457	403.964
1.500 - 1.650	**691.425**	261.217	16.419	242.080	2.718	430.208
1.650 - 1.800	**602.140**	159.902	6.923	151.724	1.255	442.238
1.800 - 1.950	**473.413**	92.451	2.696	88.989	766	380.962
1.950 - 2.100	**306.999**	50.430	1.068	48.867	495	256.569
2.100 und mehr	**359.273**	45.171	526	44.430	215	314.102
Insgesamt	**12.162.105**	8.637.398	880.875	6.812.552	943.971	3.524.707
Geschlecht			**Männer und Frauen**			
unter 150	**1.004.810**	994.577	41.595	725.095	227.887	10.233
150 - 300	**1.263.273**	1.232.737	72.400	1.023.043	137.294	30.536
300 - 450	**1.344.005**	1.281.102	102.244	1.047.586	131.272	62.903
450 - 600	**1.401.693**	1.305.319	159.852	996.122	149.345	96.374
600 - 750	**1.539.027**	1.417.365	210.202	1.068.602	138.561	121.662
750 - 900	**1.779.807**	1.620.775	303.501	1.210.603	106.671	159.032
900 - 1.050	**1.928.637**	1.702.571	304.350	1.325.946	72.275	226.066
1050 - 1.200	**1.916.296**	1.590.869	217.439	1.330.783	42.647	325.427
1.200 - 1.350	**1.799.340**	1.393.230	128.262	1.244.048	20.920	406.110
1.350 - 1.500	**1.691.983**	1.231.743	69.168	1.155.086	7.489	460.240
1.500 - 1.650	**1.520.002**	1.011.950	35.896	973.322	2.732	508.052
1.650 - 1.800	**1.299.888**	765.536	18.638	745.637	1.261	534.352
1.800 - 1.950	**1.040.550**	572.472	9.625	562.075	772	468.078
1.950 - 2.100	**753.192**	433.188	4.544	428.149	495	320.004
2.100 und mehr	**941.566**	543.490	2.948	540.327	215	398.076
Insgesamt	**21.224.069**	17.096.924	1.680.664	14.376.424	1.039.836	4.127.145

*) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
**) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Anzahl der Einzel- und Mehrfachrenter/-innen*) nach Rentenzahlbetragsgruppen zum 1. Juli 2021 in alten Ländern

Zahlbetragsgruppe von… bis unter... Euro/Monat	**Rentner insgesamt**	**Einzelrentner**	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes**)	**Mehrfachrentner**
Geschlecht			**Männer**			
unter 150	**481.684**	480.228	22.320	440.221	17.687	1.456
150 - 300	**432.312**	427.469	33.029	375.119	19.321	4.843
300 - 450	**358.659**	350.138	46.292	288.421	15.425	8.521
450 - 600	**361.666**	350.599	61.236	277.777	11.586	11.067
600 - 750	**366.570**	352.854	72.118	274.301	6.435	13.716
750 - 900	**419.776**	403.544	103.034	297.669	2.841	16.232
900 - 1.050	**465.669**	447.304	95.422	350.808	1.074	18.365
1050 - 1.200	**528.295**	505.603	74.785	430.408	410	22.692
1.200 - 1.350	**607.707**	576.251	50.630	525.507	114	31.456
1.350 - 1.500	**689.161**	646.871	30.133	616.711	27	42.290
1.500 - 1.650	**677.430**	623.871	17.730	606.128	13	53.559
1.650 - 1.800	**576.004**	517.183	10.853	506.325	5	58.821
1.800 - 1.950	**464.748**	411.166	6.478	404.683	5	53.582
1.950 - 2.100	**371.181**	332.222	3.239	328.983	-	38.959
2.100 und mehr	**493.507**	447.549	2.283	445.266	-	45.958
Insgesamt	**7.294.369**	6.872.852	629.582	6.168.327	74.943	421.517
Geschlecht			**Frauen**			
unter 150	**492.533**	484.114	16.058	268.787	199.269	8.419
150 - 300	**787.007**	761.815	22.372	633.890	105.553	25.192
300 - 450	**922.828**	868.978	41.251	731.943	95.784	53.850
450 - 600	**907.725**	823.581	70.143	643.101	110.337	84.144
600 - 750	**915.953**	810.620	95.971	604.867	109.782	105.333
750 - 900	**962.372**	825.650	134.275	598.782	92.593	136.722
900 - 1.050	**944.907**	749.150	131.316	552.526	65.308	195.757
1050 - 1.200	**857.583**	579.028	90.973	448.969	39.086	278.555
1.200 - 1.350	**729.877**	400.465	49.565	331.613	19.287	329.412
1.350 - 1.500	**611.913**	271.346	23.931	240.679	6.736	340.567
1.500 - 1.650	**503.255**	174.256	10.244	161.591	2.421	328.999
1.650 - 1.800	**405.254**	105.998	4.322	100.534	1.142	299.256
1.800 - 1.950	**296.494**	61.510	1.750	59.053	707	234.984
1.950 - 2.100	**185.145**	34.848	746	33.642	460	150.297
2.100 und mehr	**194.528**	34.771	380	34.181	210	159.757
Insgesamt	**9.717.374**	6.986.130	693.297	5.444.158	848.675	2.731.244
Geschlecht			**Männer und Frauen**			
unter 150	**974.217**	964.342	38.378	709.008	216.956	9.875
150 - 300	**1.219.319**	1.189.284	55.401	1.009.009	124.874	30.035
300 - 450	**1.281.487**	1.219.116	87.543	1.020.364	111.209	62.371
450 - 600	**1.269.391**	1.174.180	131.379	920.878	121.923	95.211
600 - 750	**1.282.523**	1.163.474	168.089	879.168	116.217	119.049
750 - 900	**1.382.148**	1.229.194	237.309	896.451	95.434	152.954
900 - 1.050	**1.410.576**	1.196.454	226.738	903.334	66.382	214.122
1050 - 1.200	**1.385.878**	1.084.631	165.758	879.377	39.496	301.247
1.200 - 1.350	**1.337.584**	976.716	100.195	857.120	19.401	360.868
1.350 - 1.500	**1.301.074**	918.217	54.064	857.390	6.763	382.857
1.500 - 1.650	**1.180.685**	798.127	27.974	767.719	2.434	382.558
1.650 - 1.800	**981.258**	623.181	15.175	606.859	1.147	358.077
1.800 - 1.950	**761.242**	472.676	8.228	463.736	712	288.566
1.950 - 2.100	**556.326**	367.070	3.985	362.625	460	189.256
2.100 und mehr	**688.035**	482.320	2.663	479.447	210	205.715
Insgesamt	**17.011.743**	13.858.982	1.322.879	11.612.485	923.618	3.152.761

*) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
**) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Anzahl der Einzel- und Mehrfachrenter/-innen*) nach Rentenzahlbetragsgruppen zum 1. Juli 2021 in neuen Ländern

Zahlbetragsgruppe von… bis unter... Euro/Monat	**Rentner insgesamt**	**Einzelrentner**	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes**)	**Mehrfachrentner**
Geschlecht			**Männer**			
unter 150	**12.715**	12.656	2.338	8.445	1.873	59
150 - 300	**19.439**	19.389	10.627	5.496	3.266	50
300 - 450	**24.074**	23.996	9.684	9.550	4.762	78
450 - 600	**51.595**	51.410	18.030	28.340	5.040	185
600 - 750	**91.598**	91.189	23.074	64.737	3.378	409
750 - 900	**145.388**	144.567	33.876	108.941	1.750	821
900 - 1.050	**203.486**	201.996	36.420	164.916	660	1.490
1050 - 1.200	**243.193**	239.992	20.349	219.488	155	3.201
1.200 - 1.350	**239.496**	232.458	8.885	223.543	30	7.038
1.350 - 1.500	**197.533**	183.547	3.488	180.054	5	13.986
1.500 - 1.650	**151.147**	126.862	1.747	125.114	1	24.285
1.650 - 1.800	**121.744**	88.451	862	87.588	1	33.293
1.800 - 1.950	**102.389**	68.855	451	68.403	1	33.534
1.950 - 2.100	**75.012**	50.536	237	50.299	-	24.476
2.100 und mehr	**88.786**	50.770	139	50.631	-	38.016
Insgesamt	**1.767.595**	1.586.674	170.207	1.395.545	20.922	180.921
Geschlecht			**Frauen**			
unter 150	**17.878**	17.579	879	7.642	9.058	299
150 - 300	**24.515**	24.064	6.372	8.538	9.154	451
300 - 450	**38.444**	37.990	5.017	17.672	15.301	454
450 - 600	**80.707**	79.729	10.443	46.904	22.382	978
600 - 750	**164.906**	162.702	19.039	124.697	18.966	2.204
750 - 900	**252.271**	247.014	32.316	205.211	9.487	5.257
900 - 1.050	**314.575**	304.121	41.192	257.696	5.233	10.454
1050 - 1.200	**287.225**	266.246	31.332	231.918	2.996	20.979
1.200 - 1.350	**222.260**	184.056	19.182	163.385	1.489	38.204
1.350 - 1.500	**193.376**	129.979	11.616	117.642	721	63.397
1.500 - 1.650	**188.170**	86.961	6.175	80.489	297	101.209
1.650 - 1.800	**196.886**	53.904	2.601	51.190	113	142.982
1.800 - 1.950	**176.919**	30.941	946	29.936	59	145.978
1.950 - 2.100	**121.854**	15.582	322	15.225	35	106.272
2.100 und mehr	**164.745**	10.400	146	10.249	5	154.345
Insgesamt	**2.444.731**	1.651.268	187.578	1.368.394	95.296	793.463
Geschlecht			**Männer und Frauen**			
unter 150	**30.593**	30.235	3.217	16.087	10.931	358
150 - 300	**43.954**	43.453	16.999	14.034	12.420	501
300 - 450	**62.518**	61.986	14.701	27.222	20.063	532
450 - 600	**132.302**	131.139	28.473	75.244	27.422	1.163
600 - 750	**256.504**	253.891	42.113	189.434	22.344	2.613
750 - 900	**397.659**	391.581	66.192	314.152	11.237	6.078
900 - 1.050	**518.061**	506.117	77.612	422.612	5.893	11.944
1050 - 1.200	**530.418**	506.238	51.681	451.406	3.151	24.180
1.200 - 1.350	**461.756**	416.514	28.067	386.928	1.519	45.242
1.350 - 1.500	**390.909**	313.526	15.104	297.696	726	77.383
1.500 - 1.650	**339.317**	213.823	7.922	205.603	298	125.494
1.650 - 1.800	**318.630**	142.355	3.463	138.778	114	176.275
1.800 - 1.950	**279.308**	99.796	1.397	98.339	60	179.512
1.950 - 2.100	**196.866**	66.118	559	65.524	35	130.748
2.100 und mehr	**253.531**	61.170	285	60.880	5	192.361
Insgesamt	**4.212.326**	3.237.942	357.785	2.763.939	116.218	974.384

*) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
**) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Anzahl, durchschnittliche Ruhensbeträge und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Witwer- und Witwenrenten*) zum 1. Juli 2021, bei denen Einkommen) zu berücksichtigen ist**

Witwenrente/ Witwerrente	Renten insgesamt		Renten **ohne** Ruhensbetrag		Renten **mit** Ruhensbetrag		
	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Durchschnittlicher Ruhensbetrag in €/Monat	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat
Gebiet	**Deutschland**						
Versicherungszweig	**Allgemeine Rentenversicherung**						
Witwerrenten	653.288	355	107.728	435	545.560	222	340
Witwenrenten	3.302.772	708	2.042.551	739	1.260.221	131	649
zusammen	3.956.060	650	2.150.279	723	1.805.781	160	551
Versicherungszweig	**Knappschaftliche Rentenversicherung**						
Witwerrenten	10.028	464	1.076	546	8.952	214	452
Witwenrenten	285.254	899	180.147	948	105.107	111	771
zusammen	295.282	887	181.223	945	114.059	119	747
Versicherungszweig	**Gesetzliche Rentenversicherung**						
Witwerrenten	663.316	357	108.804	436	554.512	222	341
Witwenrenten	3.588.026	723	2.222.698	756	1.365.328	130	657
zusammen	4.251.342	666	2.331.502	741	1.919.840	158	561
Gebiet	**Alte Länder**						
Versicherungszweig	**Gesetzliche Rentenversicherung**						
Witwerrenten	465.497	323	90.784	390	374.713	223	307
Witwenrenten	2.744.173	712	1.966.428	744	777.745	131	631
zusammen	3.209.670	655	2.057.212	728	1.152.458	161	525
Gebiet	**Neue Länder**						
Versicherungszweig	**Gesetzliche Rentenversicherung**						
Witwerrenten	197.819	459	18.020	577	179.799	216	447
Witwenrenten	843.853	756	256.270	795	587.583	126	739
zusammen	1.041.672	700	274.290	781	767.382	147	671

*) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst u. konnten nicht berücksichtigt werden.
**) Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen.

Quelle: Rentenbestandaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 10

Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie durchschnittlicher Auszahlungsbetrag am 31. Dezember 2021

Rentenart / Leistungen	**Anzahl der Kindererziehungs-zeiten/-leistungen**	**Durchschnitt-liche Höhe der Leistungen in €/Monat**	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag (einschl. Kinder-erziehungsleistungs-betrag) in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs-leistungen	Durchschnitt-liche Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs-zeiten	Durchschnitt-liche Höhe der Leistungen in €/Monat
Gebiet			**Deutschland**				
Versicherungszweig			**Allgemeine Rentenversicherung**				
Versichertenrenten	9.267.618	168	813	6.276	175	9.261.342	168
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	646.229	157	934	-	-	646.229	157
Renten wegen Alters	8.621.389	169	804	6.276	175	8.615.113	169
Renten wegen Todes	763.050	90	387	560	206	762.490	90
Erziehungsrenten	6.419	195	973	-	-	6.419	195
Witwenrenten/Witwerrenten	675.603	98	401	560	206	675.043	98
Waisenrenten	81.028	20	227	-	-	81.028	20
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	1.848	121	121	1.848	121	-	-
Leistungen insgesamt	10.032.516	162	781	8.684	166	10.023.832	162
Versicherungszweig			**Knappschaftliche Rentenversicherung**				
Versichertenrenten	111.192	155	1.124	27	185	111.165	155
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	7.394	144	1.089	-	-	7.394	144
Renten wegen Alters	103.798	156	1.126	27	185	103.771	156
Renten wegen Todes	14.368	96	640	82	150	14.286	96
Erziehungsrenten	31	198	1.169	-	-	31	198
Witwenrenten/Witwerrenten	13.828	99	653	82	150	13.746	99
Waisenrenten	509	20	266	-	-	509	20
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	125.560	148	1.069	109	159	125.451	148
Versicherungszweig			**Gesetzliche Rentenversicherung**				
Versichertenrenten	9.378.810	168	817	6.303	175	9.372.507	168
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	653.623	157	936	-	-	653.623	157
Renten wegen Alters	8.725.187	169	808	6.303	175	8.718.884	169
Renten wegen Todes	777.418	91	392	642	199	776.776	90
Erziehungsrenten	6.450	195	974	-	-	6.450	195
Witwen/Witwerrenten	689.431	98	406	642	199	688.789	98
Waisenrenten	81.537	20	228	-	-	81.537	20
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	1.848	121	121	1.848	121	-	-
Leistungen insgesamt	10.158.076	162	784	8.793	166	10.149.283	162
Gebiet			**Alte Länder**				
Versicherungszweig			**Gesetzliche Rentenversicherung**				
Versichertenrenten	7.292.206	170	741	4.121	179	7.288.085	170
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	495.112	160	903	-	-	495.112	160
Renten wegen Alters	6.797.094	171	729	4.121	179	6.792.973	171
Renten wegen Todes	577.667	89	364	590	201	577.077	89
Erziehungsrenten	5.186	190	948	-	-	5.186	190
Witwen/Witwerrenten	503.584	98	378	590	201	502.994	97
Waisenrenten	68.897	20	224	-	-	68.897	20
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	1.809	120	120	1.809	120	-	-
Leistungen insgesamt	7.871.682	164	713	6.520	165	7.865.162	164
Gebiet			**Neue Länder**				
Versicherungszweig			**Gesetzliche Rentenversicherung**				
Versichertenrenten	2.086.604	160	1.085	2.182	168	2.084.422	160
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	158.511	149	1.039	-	-	158.511	149
Renten wegen Alters	1.928.093	161	1.088	2.182	168	1.925.911	161
Renten wegen Todes	199.751	95	471	52	182	199.699	95
Erziehungsrenten	1.264	213	1.082	-	-	1.264	213
Witwen/Witwerrenten	185.847	99	482	52	182	185.795	99
Waisenrenten	12.640	19	245	-	-	12.640	19
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	39	169	169	39	169	-	-
Leistungen insgesamt	2.286.394	154	1.031	2.273	168	2.284.121	154

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente*) am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2019

Rentengrößen-klassen von… bis unter... Euro/Monat	Anteil an den jeweiligen Rentenbeziehern in Prozent	Durchschnittliche Bruttorente in Euro/Monat	Durchschnittliches Haushaltsbrutto-einkommen in Euro/Monat	Anteil der Rente am Gesamt-einkommen in Prozent
Haushalte		von Ehepaaren		
unter 250	2	157	4.122	4
250 - 500	4	374	4.030	9
500 - 750	4	620	3.776	16
750 - 1.000	5	871	3.384	26
1.000 - 1.500	13	1.262	3.085	41
1.500 - 2.000	20	1.763	2.959	60
ab 2.000	52	2.623	3.503	75
Gesamt	100	1.961	3.380	58
Haushalte		von alleinstehenden Männern		
unter 250	5	137	2.387	6
250 - 500	6	375	2.058	18
500 - 750	7	632	1.444	44
750 - 1.000	9	884	1.613	55
1.000 - 1.500	29	1.270	1.673	76
ab 1.500	45	1.975	2.509	79
Gesamt	100	1.404	2.080	68
Haushalte		von alleinstehenden Frauen		
unter 250	2	148	1.773	8
250 - 500	4	377	1.707	22
500 - 750	6	646	1.486	43
750 - 1.000	11	885	1.514	58
1.000 - 1.500	34	1.257	1.611	78
ab 1.500	43	1.892	2.214	85
Gesamt	100	1.388	1.857	75

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2019 (ASID19), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten*) in den alten und neuen Ländern seit 1990

Stichtag	Alte Länder - verfügbare Eckrente in Euro/Monat	Neue Länder - verfügbare Eckrente in Euro/Monat	Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in Prozent
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 **)	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,53	572,51	62,3
01.01.1993	919,53	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1.009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1.012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1.026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1.032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1.051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1.072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1.081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1.071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1.063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1.066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1.067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1.077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1.100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1.102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1.109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1.134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1.135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1.154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1.174,95	1.088,07	92,6
01.07.2016	1.222,09	1.150,25	94,1
01.07.2017	1.242,58	1.188,92	95,7
01.07.2018	1.284,06	1.230,34	95,8
01.07.2019	1.326,63	1.280,06	96,5
01.07.2020	1.370,85	1.332,36	97,2
01.07.2021	1.369,31	1.340,47	97,9
01.07.2022	1.442,60	1.422,58	98,6

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs
1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.
*) Rente wegen Alters einer/ eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren.
**) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten der neuen an die in den alten Ländern seit 1995

Stichtag	Zahlbetrag in Euro/Monat der Versichertenrenten*) insgesamt			Zahlbetrag in Euro/Monat der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Zahlbetrag in Euro/Monat der Renten wegen Alters		
	Alte Länder	Neue Länder**)	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern (in %)	Alte Länder	Neue Länder**)	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern (in %)	Alte Länder	Neue Länder**)	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern (in %)
Geschlecht					**Männer**				
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6
01.07.2015	1.012,40	1.075,83	106,3	749,05	681,06	90,9	1.039,31	1.130,49	108,8
01.07.2016	1.050,81	1.126,07	107,2	774,48	716,11	92,5	1.079,18	1.181,34	109,5
01.07.2017	1.066,62	1.151,40	107,9	784,09	735,33	93,8	1.095,67	1.205,81	110,1
01.07.2018	1.100,35	1.179,94	107,2	805,42	755,17	93,8	1.130,42	1.233,33	109,1
01.07.2019	1.136,58	1.215,79	107,0	829,16	780,51	94,1	1.167,38	1.267,99	108,6
01.07.2020	1.177,05	1.256,63	106,8	862,78	813,69	94,3	1.208,07	1.307,57	108,2
01.07.2021	1.178,60	1.252,08	106,2	870,77	821,68	94,4	1.208,52	1.299,54	107,5
Geschlecht					**Frauen**				
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0
01.07.2015	586,33	837,63	142,9	713,30	771,72	108,2	575,45	844,39	146,7
01.07.2016	613,34	887,51	144,7	740,41	815,62	110,2	602,15	894,94	148,6
01.07.2017	627,96	918,46	146,3	751,34	841,30	112,0	616,86	926,40	150,2
01.07.2018	653,29	951,98	145,7	774,51	868,80	112,2	642,34	960,37	149,5
01.07.2019	704,12	1.017,73	144,5	811,40	918,49	113,2	694,46	1.027,51	148,0
01.07.2020	733,94	1.063,05	144,8	843,55	959,35	113,7	724,09	1.073,03	148,2
01.07.2021	739,99	1.070,40	144,7	849,54	968,65	114,0	730,12	1.079,98	147,9

noch Übersicht 13

Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten der neuen an die in den alten Ländern seit 1995

Stichtag	Zahlbetrag in Euro/Monat der Versichertenrenten*) insgesamt			Zahlbetrag in Euro/Monat der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Zahlbetrag in Euro/Monat der Renten wegen Alters		
	Alte Länder	Neue Länder**)	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern (in %)	Alte Länder	Neue Länder**)	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern (in %)	Alte Länder	Neue Länder**)	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern (in %)
Geschlecht	**Männer und Frauen**								
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9
01.07.2012	730,86	849,07	116,2	713,41	667,60	93,6	732,39	869,47	118,7
01.07.2013	731,34	873,38	119,4	706,38	683,39	96,7	733,59	895,33	122,0
01.07.2014	742,90	893,01	120,2	710,45	696,15	98,0	745,90	916,29	122,8
01.07.2015	780,46	939,21	120,3	731,02	727,03	99,5	785,07	964,16	122,8
01.07.2016	812,31	989,42	121,8	757,09	767,25	101,3	817,53	1.015,33	124,2
01.07.2017	827,03	1.018,09	123,1	767,19	790,32	103,0	832,76	1.044,19	125,4
01.07.2018	855,70	1.049,53	122,7	789,35	814,63	103,2	862,04	1.075,70	124,8
01.07.2019	899,44	1.102,45	122,6	819,85	853,43	104,1	906,97	1.129,23	124,5
01.07.2020	933,46	1.145,80	122,7	852,62	891,27	104,5	941,04	1.172,31	124,6
01.07.2021	936,82	1.147,88	122,5	859,43	900,76	104,8	944,03	1.172,82	124,2

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.
*) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
**) Ggf. einschließlich Auffüllbetrag. Einschließlich Renten nach Artikel 2 RÜG.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Einnahmen der Rentenversicherung ab 2019 in Deutschland

Einnahmen (in Mio. Euro)	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche Rentenversicherung*)		
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Beiträge	247.406	252.192	262.103	573	538	501	247.979	252.730	262.604
Bundeszuschuss**)	72.305	75.302	78.868	5.256	5.242	5.058	77.561	80.544	83.926
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln***)	999	1.021	1.086	10	9	9	1.008	1.030	1.095
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV	159	149	140	-	-	-	-	-	-
Erstattungen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV	-	-	-	2.798	2.925	3.042	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI	-	-	-	7.620	7.862	7.969	-	-	-
Vermögenserträge	-29	-104	-147	0	0	-2	-29	-104	-149
Sonstige Einnahmen (einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Auffüllbeträge)	158	213	187	0	0	0	158	213	188
Einnahmen insgesamt	320.997	328.773	342.237	16.257	16.575	16.576	326.677	334.413	347.664

*) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
**) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.
***) Erstattungen von Versorgungsdienststellen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 15

Ausgaben der Rentenversicherung ab 2019 in Deutschland

Ausgaben (in Mio. Euro)	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche Rentenversicherung*)		
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Renten**)	276.964	288.980	296.017	14.394	14.696	14.711	291.359	303.676	310.727
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV	7.620	7.862	7.969	-	-	-	-	-	-
Erstattungen in der Wanderversicherung an die Allgem. RV	-	-	-	159	149	140	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	6.608	6.754	6.829	134	129	129	6.742	6.883	6.958
Knappschaftsausgleichsleistungen	-	-	-	258	251	235	258	251	235
Krankenversicherung der Rentner	20.986	21.903	22.777	1.133	1.153	1.179	22.119	23.056	23.956
KLG-Leistungen	47	32	21	1	1	0	48	33	21
Beitragserstattungen	84	77	75	0	0	0	84	77	75
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	2.798	2.925	3.042	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.974	4.073	4.263	104	111	109	4.077	4.183	4.372
Sonstige Ausgaben	54	56	54	74	85	73	128	141	127
Ausgaben insgesamt	319.136	332.660	341.045	16.257	16.575	16.576	324.816	338.300	346.471
Einnahmen weniger Ausgaben	1.861	-3.887	1.192	-	-	-	1.861	-3.887	1.192
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende (Reinvermögen/Überschuss der Aktiva)	50.088	46.200	47.393	363	370	366	50.451	46.570	47.758
darunter: Nachhaltigkeitsrücklage***)	40.495	37.139	39.011	0	0	0	40.495	37.139	39.011
Verwaltungsvermögen	3.974	3.901	3.807	167	165	157	4.140	4.066	3.964

*) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
**) Einschließlich der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.
***) Für Allgemeine RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2022, zum Vierten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie zur Kapitaldeckung in der Altersvorsorge

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Vorbemerkung**	102
II.	**Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2022**	102
III.	**Stellungnahme zum Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre**	107
IV.	**Stellungnahme zur Kapitaldeckung in der Altersvorsorge**	110
IV.1	Vorspann: Kapitaldeckung in der Altersvorsorge als Thema des Koalitionsvertrags	110
IV.2	Entwicklung und Stand der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge in Deutschland	110
IV.3	Vor- und Nachteile der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge	111
IV.4	Durchführungsformen und Finanzierung der Kapitaldeckung	114
IV.5	Kapitalanlage im Spannungsfeld zwischen Rendite und Sicherheit	116
IV.6	Verbindlichkeit der kapitalgedeckten Vorsorge	118

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2022, den die Bundesregierung am 30. November 2022 beschlossen hat (Kapitel II).

2. Kapitel III befasst sich mit dem Vierten Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Dieser Bericht muss von der Bundesregierung alle vier Jahre vorgelegt werden und wurde ebenfalls am 30. November 2022 vom Kabinett verabschiedet.

3. Da im aktuellen Koalitionsvertrag Vorhaben zum Ausbau der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge eine hervorgehobene Rolle spielen, setzt sich der Sozialbeirat in diesem Jahr ausführlich mit diesem Thema auseinander (Kapitel IV).

4. Der Sozialbeirat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ihn bei der Erstellung dieses Gutachtens unterstützt haben.

II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2022

5. Die Berechnungen für den Rentenversicherungsbericht gehen vom geltenden Recht und beschlossenen Änderungen aus. Für die Entwicklung der Rentenversicherung ist vor allem das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand relevant.[1] Dieses beinhaltet wesentliche Änderungen der Regelungen zur Rentenanpassung:

6. Erstens wurde der Nachholfaktor reaktiviert, der für die Zeit von 2019 bis 2025 ausgesetzt war. Der Faktor sieht vor, dass wegen der Schutzklausel unterlassene Rentenkürzungen mit Anpassungen in späteren Jahren verrechnet werden, diese also dämpfen. Im Jahr 2021 verhinderte die Schutzklausel eine Rentenkürzung um 1,2 Prozent. Diese setzte sich aus einem Rückgang der Bruttolöhne und –gehälter je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von -0,3 Prozent und einem anpassungsdämpfenden Nachhaltigkeitsfaktor von - 0,9 Prozent zusammen. Bei der Rentenanpassung 2022 wurden diese Effekte nun nachgeholt. Der sich aus 2021 ergebende Ausgleichsbedarf ist damit vollständig ausgeglichen.

7. Zweitens wurde die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahlenden im Nachhaltigkeitsfaktor geändert. Wegen der stark schwankenden Lohnentwicklung in den Jahren 2020 und 2021 infolge der Coronapandemie hätte andernfalls auch die Anpassung der Renten in den Jahren 2023 und 2024 stark geschwankt. So hätte der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung im Jahr 2023 zunächst mit rund 2 Prozentpunkten erhöht. Im Jahr 2024 wäre es dann zu einer spiegelbildlichen Gegenbewegung gekommen, der Nachhaltigkeitsfaktor hätte die Rentenanpassung also entsprechend gedämpft. Dies wird nun vermieden, indem bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahlenden nicht mehr auf das vorläufige Durchschnittsentgelt zurückgegriffen wird. Vielmehr wird nun das endgültige Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres mit dem Bruttolohnfaktor nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aus der Rentenanpassungsformel für das laufende Jahr fortgeschrieben. Dadurch wird die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors in den Jahren 2023 und 2024 geglättet und die Rentenanpassungen fallen gleichmäßiger aus. Der Sozialbeirat begrüßt, dass die nur schwer nachvollziehbaren Ausschläge in der Rentenanpassung damit vermieden werden.

8. Drittens wird das verfügbare Durchschnittsentgelt im Nenner des Sicherungsniveaus vor Steuern ab dem Jahr 2022 wieder um den Statistikeffekt aus dem Jahr 2019 korrigiert (vgl. Gutachten 2020, Rz. 9). Dieser verursachte im vergangenen Jahr, dass das Sicherungsniveau wegen eines statistischen Lohnrückgangs auf 49,4 Prozent stieg. Ohne diesen Effekt hätte es 48,3 Prozent betragen. Nach dieser Korrektur und einschließlich der weiteren Änderungen durch das Rentenanpassungsgesetz beträgt das Sicherungsniveau im Jahr 2022 48,1 Prozent.

9. Für die Finanzen der Rentenversicherung resultieren aus diesen Maßnahmen auf kurze Sicht deutlich niedrigere Rentenausgaben. Der Beitragssatz steigt später und insgesamt schwächer als ohne die genannten Maßnahmen. Wenn – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – das Rentenniveau nach 2025 dauerhaft bei

[1] Darüber hinaus berücksichtigt der Rentenversicherungsbericht die Finanzwirkungen folgender Gesetze bzw. Gesetzentwürfe: Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes und Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs.

48 Prozent festgeschrieben wird, würden allerdings die Mehrausgaben ceteris paribus überwiegen. Ursächlich ist, dass mit der Neudefinition der Abstand des Rentenniveaus zu seiner unteren Grenze von 48 Prozent um gut 1 Prozentpunkt geringer ausfällt.

10. Verbesserungen ergeben sich für Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand: Diese profitieren bislang nicht von den beschlossenen Verlängerungen der Zurechnungszeiten, weil diese auf Neurentenbeziehende beschränkt waren. Mit dem oben genannten Gesetz erhalten Personen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, die zwischen 2001 und 2018 begonnen hat, pauschale Zuschläge. Die Zuschläge orientieren sich an den zuvor erworbenen individuellen Entgeltpunkten. Dadurch erhöhen sich die Rentenausgaben ab 2024 zunächst um 1,3 Mrd. Euro und ab 2025 um 2,6 Mrd. Euro.

11. Die Sonderzahlung des Bundes von jährlich 0,5 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2025 entfällt inklusive bereits für 2022 gezahlter Anteile. Die Sonderzahlung war zusammen mit der doppelten Haltelinie eingeführt worden. Mit der Begründung, dass der Beitragssatz nach aktuellem Stand auch ohne die Sonderzahlung unterhalb der 20 Prozent-Grenze verbleibt, hat der Gesetzgeber die Mittel – teilweise sogar rückwirkend – gestrichen, obwohl die Sonderzahlungen zunächst unabhängig von der tatsächlichen späteren Beitragssatzentwicklung der Rentenversicherung zugesagt waren.

12. Ein haushälterisches Minus von 0,8 Mrd. Euro jährlich ergibt sich für die Rentenversicherung aus der Ausweitung des Übergangsbereichs zwischen geringfügiger und voll beitragspflichtiger Beschäftigung. Die Obergrenze des Übergangsbereichs steigt zunächst von 1.300 Euro pro Monat auf 1.600 Euro ab Oktober 2022 und dann weiter auf 2.000 Euro pro Monat ab dem Jahr 2023. Der Gesetzgeber fördert auf diese Weise Teilzeitbeschäftigung und entlastet in diesem Entgeltbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Sozialbeiträgen, was ceteris paribus zu Einnahmerückgängen bei der Rentenversicherung führt. Dabei bleibt trotz reduziertem Beitrag der Leistungsanspruch auf Basis des Bruttogehalts unverändert. Der Sozialbeirat kritisiert die fehlende Zielgenauigkeit der Regelung, weil die Begünstigung nicht am gesamten Einkommen der Beschäftigten ansetzt. Von der Beitragsreduktion profitieren daher in gleicher Weise Teilzeitbeschäftigte, die ausschließlich ein Einkommen aus ihrem Midijob erzielen, wie auch Teilzeitbeschäftigte, die daneben noch Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit oder einem Minijob erzielen. Eine befriedigende sozialpolitische Begründung für die mit der Regelung implizierten Anreize zu Gunsten von Teilzeitarbeit, die damit verbundenen Umverteilungseffekte und die Mindereinnahmen im Bereich der Sozialversicherung fehlt. Zielführender wäre es aus Sicht des Sozialbeirats auch, wenn solche Förderungen an der Leistungsfähigkeit der Person orientiert wären.

13. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es sich bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen um Ergebnisse aus Vorausberechnungen handelt. Grundlage dieser Berechnungen sind Annahmen über die wirtschaftliche und demografische Entwicklung. Etwaige zukünftige Änderungen der Gesetzeslage bleiben unberücksichtigt. Von daher sind die Vorausberechnungen nicht als Prognose zu verstehen. Sie vermitteln vielmehr eine Vorstellung künftiger Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen. Der Sozialbeirat weist zudem auf die möglichen finanziellen Auswirkungen des geplanten Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente hin. Er wird sich in einem späteren Gutachten damit befassen.

Ökonomische und demografische Annahmen

14. Die mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung basiert auf den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 12. Oktober 2022. Für die längere Frist von 2027 bis 2036 wird – wie in früheren Berichten – auf Grundannahmen zurückgegriffen, die sowohl der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ aus dem Jahr 2003 als auch der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ zugrunde lagen. Am aktuellen Rand werden die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen berücksichtigt. Der Sozialbeirat hält die getroffenen Annahmen und das Vorgehen grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die erhöhte Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hin, die sich vor allem angesichts der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ergibt. Bei einer wirtschaftlichen Abschwächung wäre die Rentenversicherung vor allem kurzfristig über die Einnahmenseite betroffen. Ausgabenseitig folgen die Renten zeitlich verzögert weitgehend den gegebenenfalls schwächeren Pro-Kopf-Löhnen. Sollte sich die Beschäftigung abschwächen, kompensiert die Arbeitslosenversicherung aber vorübergehend zum größten Teil Einnahmenausfälle durch Beiträge auf Lohnersatzleistungen.

15. Die Annahmen zur demografischen Entwicklung orientieren sich in diesem Jahr an den Mittelfristrechnungen des Statistischen Bundesamtes vom September 2021. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rentenversicherungsberichts lagen die Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundsamtes noch nicht vor. Daher bilden die Mittelfristrechnungen die derzeit aktuellen Befunde ab. Dies entspricht dem Vorgehen, das der Sozialbeirat im letzten Jahr angeregt hatte. Wie auch in den vergangenen Jahren wird darüber hinaus die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand berücksichtigt. Relevante Änderungen für die Entwicklung der Rentenversicherung ergeben sich daher vor allem aus den Annahmen zur Migration und zur Mortalität.[2] Bei der Migration wird die aktuell zu beobachtende hohe Nettomigration, vor allem aus der Ukraine, berücksichtigt. Für den weiteren Verlauf wird nach einem deutlichen Rückgang 2023 ein gleichmäßiger Rückgang der Migration auf 250.000 pro Jahr bis 2030 unterstellt. Die Annahmen zur Lebenserwartung wurden im Einklang mit den Annahmen der Mittelfristrechnung spürbar herabgesetzt: Ursächlich ist der seit dem Jahr 2010 zu beobachtende Trend hin zu einem sich verlangsamenden Anstieg der Lebenserwartung. Hinzu kommt die höhere Sterblichkeit während der Pandemie, die aber als vorübergehend eingeschätzt wird. Im Ergebnis fällt die Mortalität im Vergleich zur 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung höher und damit der Zuwachs der Lebenserwartung im Projektionszeitraum geringer aus. Bis zum Jahr 2035 steigt die fernere Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren für Frauen auf 22,2 Jahre und für Männer auf 19,1 Jahre. Dies ist jeweils ein um 0,4 Jahre geringerer Anstieg als noch im letzten Rentenversicherungsbericht angenommen. Der Sozialbeirat hält die Annahmen zur demografischen Entwicklung grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die hohe Unsicherheit der demografischen Entwicklung hin, die sich vor allem aus den Annahmen zur Migration ergibt.

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2026

16. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2022 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen mittelfristigen Zeitraum bis 2026.

17. Für 2022 wird laut Rentenversicherungsbericht nun ein deutlicher Überschuss von 2,1 Mrd. Euro erwartet. Damit fällt das Ergebnis um fast 9 Mrd. Euro besser aus, als vor Jahresfrist erwartet. Die Verbesserung geht zum überwiegenden Teil auf die günstigere Einnahmenentwicklung, aber auch auf reduzierte Ausgaben zurück. Für Ende 2022 wird ein Rücklagenbestand von knapp 42 Mrd. Euro oder fast 1,7 Monatsausgaben erwartet. Der Sozialbeirat stimmt daher der Aussage im Rentenversicherungsbericht zu, dass sich die gesetzliche Rentenversicherung angesichts der unterschiedlichen Krisen bislang finanziell sehr robust zeigt.

18. Für das Jahr 2023 geht der Rentenversicherungsbericht von einem kleinen Defizit von 1,1 Mrd. Euro aus. Die Rücklage sinkt dadurch auf gut 1,5 Monatsausgaben. Das im Vorjahresvergleich etwas schlechtere Ergebnis geht im Wesentlichen darauf zurück, dass die Renten jahresdurchschnittlich stärker steigen. Zwar steht wegen verzögert vorliegender Daten die exakte Höhe der Rentenanpassung noch nicht fest. Sie könnte nach dem Rentenversicherungsbericht 2022 in den westdeutschen Ländern aber bei etwa 3,5 Prozent und in den ostdeutschen Ländern bei gut 4 Prozent liegen. Für die Rentenanpassung 2023 dürften die relevanten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2022 einen deutlich erhöhenden Effekt haben. Dämpfend dürfte dagegen der Korrekturfaktor der beitragspflichtigen Entgelte im Verhältnis zu den Bruttolöhnen und -gehältern in den VGR aus 2021 sowie der Nachhaltigkeitsfaktor wirken.

19. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist die relevante Maßgröße für die gesetzlich gewährleistete Sicherung des Rentenniveaus (§ 154 SGB VI) und die Haltelinie beim Rentenniveau bis 2025 (§ 255e SGB VI). Im Jahr 2025 greift die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau und der aktuelle Rentenwert wird so angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten wird (siehe Abbildung 1). Die Haltelinie entfaltet dadurch die vom Gesetzgeber beabsichtigte rentensteigernde Wirkung.

[2] Für die Geburtenrate werden die Werte am aktuellen Rand berücksichtigt. Nach einem starken Anstieg im Jahr 2021 lassen die aktuellen Werte eine spürbar geringere Geburtenrate für das Jahr 2022 erwarten. Ausgehend vom Jahr 2022 wird aber wieder ein Anstieg der Geburtenrate auf langfristig 1,55 Kinder je Frau angenommen. Im hier betrachteten Zeitraum wirken sich die Annahmen zur Geburtenrate aber noch nicht aus.

20. In der mittleren Frist ist gemäß den Vorausberechnungen nicht zu erwarten, dass der Beitragssatz angehoben werden muss. Er verbleibt bis zum Ende des Jahres 2026 unverändert bei 18,6 Prozent. Zum Ende des mittleren Vorausberechnungszeitraums beläuft sich die Nachhaltigkeitsrücklage bei knapp 0,5 Monatsausgaben. Sie übersteigt damit ihren Mindestwert von 0,2 Monatsausgaben noch deutlich.

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2036

21. Die langfristigen Vorausberechnungen bis 2036 enthalten verschiedene Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde. Dabei ist stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

22. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen.

23. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen steigt der Beitragssatz ausgehend von 18,6 Prozent im Jahr 2026 auf 20,2 Prozent im Jahr 2030. Der Beitragssatz bleibt somit deutlich unterhalb der gesetzlichen Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten steigt der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22,0 Prozent. Im weiteren Verlauf nimmt der Beitragssatz bis zum Jahr 2036 auf 21,3 Prozent zu. Im Endjahr 2036 reicht die Spannweite von 20,8 Prozent bis 21,8 Prozent.

24. Der Sozialbeirat stellt fest, dass sich die Nachhaltigkeitsrücklage voraussichtlich ab 2027 und danach durchgängig bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2036 zum Jahresende jeweils im Bereich ihres Mindestwerts von 0,2 Monatsausgaben bewegen wird. Insbesondere bei unerwarteten Wirtschaftseinbrüchen drohen damit unterjährige Liquiditätsengpässe bei den Rentenversicherungsträgern. Diese könnten zwar durch eine zurückzuzahlende Liquiditätshilfe des Bundes behoben werden. Mit den Vorschlägen der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ könnte die Notwendigkeit einer solchen Hilfszahlung aber von vornherein vermieden werden. Der Sozialbeirat unterstützt diese Vorschläge (Gutachten 2020, Rz. 26 und Gutachten 2021, Rz. 21).

25. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt nach Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2025 zunächst bis 2030 auf 46,6 Prozent. Somit wird die bis 2030 geltende Untergrenze des Sicherungsniveaus von 43,0 Prozent mit deutlichem Abstand nicht unterschritten. Bis 2036 geht das Sicherungsniveau weiter sukzessive zurück, auf 44,9 Prozent (Abbildung 1, linke Seite).

26. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen haben sich gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht deutlich verändert. Das Sicherungsniveau verläuft nun wegen der geänderten Berechnung beim Nachhaltigkeitsfaktor in den Jahren 2023 und 2024 glatter und fällt spürbar geringer aus. Im Anschluss entwickelt sich das Sicherungsniveau aber im Wesentlichen wie im Vorjahr erwartet. Für das Ende des letztjährigen Projektionszeitraums 2035 ergab sich seinerzeit ein um etwa 0,2 Prozentpunkte geringerer Wert als im aktuellen Rentenversicherungsbericht. Dies liegt vor allem daran, dass der Beitragssatz weniger stark steigt. Dieser legt wegen der unterstellten günstigeren wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung, aber auch wegen der beschlossenen Maßnahmen spürbar schwächer zu. Erst im Jahr 2027 würde es danach notwendig werden, den Beitragssatz von 18,6 Prozent auf 19,3 Prozent anzuheben, drei Jahre später als im letzten Rentenversicherungsbericht angenommen. Im Jahr 2035 liegt der Beitragssatz in der mittleren Variante 1,2 Prozentpunkte niedriger (siehe Abbildung 1, nächste Seite).

Abbildung **Sicherungsniveau vor Steuern und Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung**

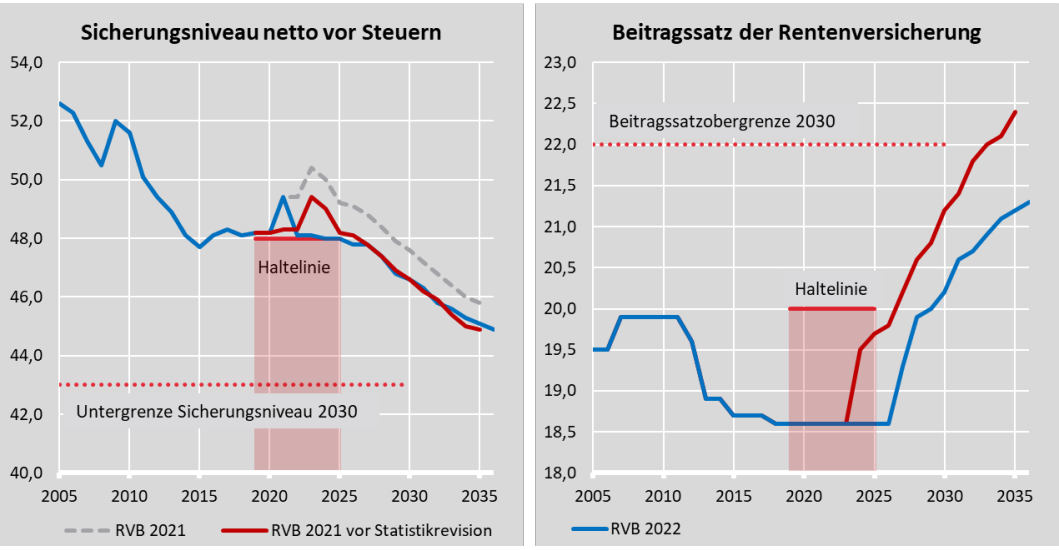

Quelle: BMAS (2021a), BMAS (2022), eigene Darstellung.

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

27. Der Rentenversicherungsbericht enthält auch Angaben zu einem Gesamtversorgungsniveau (vor Steuern). Dieses setzt sich aus der Standardrente und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-Rente zusammen.[3]

28. Das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau zum Zeitpunkt des Rentenzugangs liegt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei 52,3 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2022 nimmt es um 0,4 Prozentpunkte zu. Zwischenzeitlich steigt es auf 53,0 Prozent im Jahr 2027. Mit dem Rückgang des Rentenniveaus sinkt ab 2028 auch das Gesamtversorgungsniveau etwas. Allerdings fällt der Rückgang schwächer aus als bei der gesetzlichen Rente allein, weil sich die unterstellten Riester-Renten noch in der Aufbauphase befinden. Sie beruhen auf von Jahr zu Jahr wachsenden Ansparbeträgen und steigen deshalb stärker als die gesetzlichen Renten.

29. Der Sozialbeirat hat sich in seinen Gutachten der vergangenen Jahre immer wieder zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Rentenversicherungsbericht geäußert. Insbesondere wies er darauf hin, dass die zugrundeliegenden Modellannahmen angesichts der tatsächlichen Inanspruchnahme der Riester-Förderung und im veränderten Zinsumfeld kein realistisches Bild über die tatsächliche Altersversorgung geben können und der Blick allein auf den Rentenzugang die Versorgung während des Rentenbezugs ausblendet. Er hat zudem Verbesserungsvorschläge unterbreitet (u. a. Gutachten 2016, Rz. 26, Gutachten 2018, Rz. 17ff., Gutachten 2020, Rz. 28).

Längerfristigere Vorausberechnungen notwendig – Unsicherheit steigt

30. Der Rentenversicherungsbericht enthält Vorausberechnungen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Um insbesondere langfristige Auswirkungen bestimmter demografischer Annahmen auf die gesetzliche Rentenversicherung abschätzen zu können, ist dieser Zeitraum vergleichsweise kurz. Der Sozialbeirat hat darauf bereits häufiger hingewiesen (u. a. Gutachten 2015, Rz. 27-37; 2018, Rz. 20-29; 2021, Rz. 29-30). Um Effekte politischer Maßnahmen für die Rentenversicherung möglichst transparent diskutieren zu können, bietet es sich an, einen längeren Vorausberechnungszeitraum in den Blick zu nehmen, so wie dies international auch üblich ist (z. B. Europäische Kommission 2021 oder OECD 2021). Gerade bei der Rentenversicherung, bei der zwischen erstmaliger

[3] Die Berechnungen gehen dabei von einer standardisierten Rentenbiografie aus: Über 45 Jahre werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis des Durchschnittsverdienstes geleistet. Zudem werden Beiträge von 4,0 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte (2002 bis 2009 sukzessive ansteigend von 0,5 Prozent auf 4,0 Prozent) zur zusätzlichen Altersvorsorge geleistet. Der Sparanteil (Beiträge abzüglich 10,0 Prozent Verwaltungskosten) wird mit 4,0 Prozent jährlich verzinst. Um das zwischenzeitliche Niedrigzinsumfeld zu erfassen, wird von 2015 bis 2029 eine Zinsdelle mit niedrigeren Renditen unterstellt. Gegenüber dem letztjährigen Bericht ist diese Zinsdelle unverändert.

Beitragszahlung und letzter Rentenleistung regelmäßig weit mehr als ein halbes Jahrhundert liegt, erscheint dies notwendig.

31. Dabei weist der Sozialbeirat auch auf die Grenzen der Verlässlichkeit langfristiger Vorausberechnungen hin (z. B. Gutachten 2021, Rz. 30; Gutachten 2018, Rz. 20). Die Unsicherheit wächst mit dem Zeithorizont erheblich. Allerdings ließen sich grundlegende Zusammenhänge von demografischen und ökonomischen Annahmen einerseits sowie den Leistungen und Beitragssätzen der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits auf diese Weise darstellen. Längerfristige Vorausberechnungen zeigen den politisch Verantwortlichen, Beitragszahlenden und Versicherten die Perspektiven der staatlichen Alterssicherung auf.

III. Stellungnahme zum Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

32. Ergänzend zum diesjährigen Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung am 30. November 2022 gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Vierten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vorgelegt. Die Pflicht, alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2010, zu berichten, wurde mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ins SGB VI aufgenommen. Der Bericht soll über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer informieren. Die Bundesregierung muss zudem einschätzen, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

33. Hintergrund ist das vom Deutschen Bundestag am 20. April 2007 verabschiedete RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz. Dieses sieht die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre vor. Analog werden weitere Altersgrenzen um zwei Jahre verschoben. Die Altersgrenzen steigen abhängig von Geburtsjahrgängen oder vom Jahr des Leistungsbeginns zunächst jährlich um einen Monat, ab dem Jahr 2024 dann um zwei Monate pro Jahr. Außerdem wurden die Möglichkeiten für vor 1952 geborene Personen, eine Altersrente vor dem vollendeten 63. Lebensjahr zu beziehen, abgeschafft – einzige Ausnahme ist die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, welche aktuell ab 61,5 Jahren und künftig ab 62 Jahren bezogen werden kann. Für Personen, die mindestens 45 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit erreichen, verblieb die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug bei 65 Jahren.[4] Ebenfalls nicht angehoben wird das bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten für die Abschläge maßgebliche Alter bei Personen, die wenigstens 35 Beitragsjahre, ab 2024 dann 40 Beitragsjahre aufweisen. Die Bundesregierung zeigt hierzu u. a. die Entwicklung des gestiegenen durchschnittlichen Rentenzugangsalters sowie der gewachsenen Rentenbezugsdauern. Der Sozialbeirat weist jedoch darauf hin, dass beide Indikatoren allein kein vollständiges Bild der Situation Älterer vermitteln. So sagt das Alter des Rentenzugangs nicht unmittelbar etwas über den Zeitpunkt des Erwerbsaustritts aus. Ebenfalls nur bedingt aussagekräftig ist die durchschnittliche Rentenbezugsdauer. Diese zeigt die Rentenbezugsdauer von Personen, die in der Vergangenheit unter teilweise völlig anderen arbeitsmarktpolitischen und rentenrechtlichen Voraussetzungen in Rente gegangen sind. Zudem sind dort auch Zeiten mit Erwerbsminderungsrenten enthalten.

34. Ungeachtet der unterschiedlichen Bewertung der Maßnahme insgesamt begrüßt der Sozialbeirat die Bemühungen der Bundesregierung, die tatsächlichen Wirkungen der Altersgrenzenanhebung darzustellen. Mit ihrem Vierten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zeigt die Bundesregierung erneut, dass sich die allgemeine Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf Erwerbsbeteiligung, Qualifikation und Gesundheit im Vergleich zum dritten Bericht aus dem Jahr 2018 weiter positiv entwickelt hat. Der Sozialbeirat würde es aber begrüßen, wenn der Bericht neben Durchschnittswerten noch stärker die Verteilung berücksichtigen würde. Dies würde es ermöglichen, die Vielfalt der Übergänge und gegebenenfalls hieraus resultierenden Handlungsbedarf zu erkennen. Für eine Einschätzung der Bundesregierung, ob die Anhebung der Altersgrenzen vertretbar erscheint, sollten auch jene Personen in den Blick genommen werden, die die Regelaltersgrenze nicht erreichen.

[4] Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz aus dem Jahr 2014 wurde diese Altersgrenze für vor 1953 geborene auf 63 Jahre abgesenkt und steigt bis Jahrgang 1964 wieder auf 65 Jahre.

35. Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen hat sich von 19,6 Prozent im Jahr 2000 auf 61,8 Prozent im Jahr 2019 mehr als verdreifacht. Auch die Erwerbsbeteiligung der 65- bis 69- Jährigen ist im betrachteten Zeitraum ähnlich stark gestiegen. Sie lag 2019 bei 17,9 Prozent. Seit 2019 stagniert diese Entwicklung aber. Aus Sicht des Sozialbeirats dürfte dies vor allem der Effekt der pandemiebedingten Wirtschaftsentwicklung sein. Da die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altersgruppe 60 bis 64 weiter angestiegen ist, dürften hier insbesondere der Wegfall selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie geringfügig entlohnter Beschäftigung in bestimmten Branchen verantwortlich sein (Gastronomie, Hotel, Freizeit etc.).

36. Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat sich die Quote von 12,2 Prozent (Jahr 2002) auf 47,5 Prozent (Jahr 2021) sogar deutlich mehr als verdreifacht. Hier zeigt sich bisher keine Abflachung des Quotenanstiegs, was sicherlich auch mit der anhaltend guten Arbeitsmarktlage und der während der Pandemie in erheblichem Umfang genutzten Kurzarbeit zu erklären ist. Insgesamt bewirken die steigenden Altersgrenzen, einschließlich der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte, dass Beschäftigte länger arbeiten müssen, um eine abschlagsfreie Rente beziehen zu können. Weiter weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Beschäftigungsplus Älterer zu erheblichen Teilen auf eine gestiegene Beschäftigung von Frauen zurückgeht. Dies sei auch durch deren gestiegenes Bildungsniveau zu erklären sowie durch die Abschaffung der Altersrente für Frauen, welche Frauen vor dem Jahrgang 1952 die Möglichkeit des vorgezogenen Renteneintritts ab 60 Jahren bot.

37. Insgesamt zeigt der Bericht, dass angesichts der guten Arbeitsmarktlage, sich ändernder Tätigkeitsprofile und verbessertem Arbeits- und Gesundheitsschutz für viele Beschäftigte eine Erwerbstätigkeit auch jenseits des 60. Lebensjahrs realisierbar ist. Allerdings zeigt der Bericht auch, dass es nicht allen gelingt, bis zu den angehobenen gesetzlichen Altersgrenzen beschäftigt zu bleiben.

38. Der Bericht adressiert nicht ausreichend, dass Erwerbslosigkeit im späten Erwerbsleben potenziell zu einem dauerhaften Problem werden kann. Die Vermittlungsquoten in bedarfsdeckende Beschäftigung im Alter von 60 bis zur Regelaltersgrenze sind sehr gering. Aus Sicht des Sozialbeirats bedarf es größerer Anstrengungen, die große Mehrheit der erwerbslosen Personen ab 60 Jahren in bedarfsdeckende Beschäftigung zu vermitteln.

39. Die Bundesregierung betont zu Recht in ihrem Bericht den Beitrag des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung zur Sicherung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Insoweit begrüßt der Sozialbeirat auch, dass der Bericht aufzeigt, wie sich die Wahrnehmung verschiedener Beanspruchungen am Arbeitsplatz entwickelt hat (Kapitel 5.3 des Berichts). Die Daten zeigen, dass die empfundene physische Fehlbeanspruchung in den letzten 50 Jahren zwar leicht rückläufig war, gerade auch bei älteren Beschäftigten, umgekehrt aber die empfundene psychische Fehlbeanspruchung durch Zeitdruck und parallele Aufgabenerledigung deutlich zugenommen hat. Aus Sicht des Sozialbeirats gilt es, durch Arbeits- und Gesundheitsschutz Fehlbeanspruchungen weiter zu reduzieren.

40. In diesem Zusammenhang regt der Sozialbeirat an, dass die Bundesregierung in dem Bericht das Geschehen rund um Erwerbs- und Leistungsminderungen stärker betrachtet, denn die Erhöhung der Regelaltersgrenze kann zu Wechselwirkungen mit einem Übergang in die Erwerbsminderung führen. So wurden 2021 insgesamt rund 165.000 Erwerbsminderungsrenten neu bewilligt und insgesamt beziehen rund 0,7 Mio. Menschen ab einem Alter von 60 Jahren eine Erwerbsminderungsrente (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022).

41. Der Sozialbeirat empfiehlt daher, wie bereits in den Gutachten 2014 (Rz. 35) und 2018 (Rz. 33), dass die Bundesregierung künftig den Bericht und ihre Einschätzung erweitert um personengruppenbezogene Analysen, also differenzierte Erwerbs- und Beschäftigungsquoten z. B. nach Tätigkeiten, Einkommen oder Bildungsstand. Dass entsprechend differenzierte Betrachtungen einen Mehrwert an Erkenntnis bringen, zeigt sich z. B. an der Darstellung der altersspezifischen Erwerbstätigenquoten nach Qualifikationsniveau. Die Auswertungen zeigen, dass Niedrigqualifizierte nicht erst in höherem Alter, sondern über die gesamte Erwerbsbiografie deutlich weniger häufig in den Arbeitsmarkt integriert sind als Hochqualifizierte. Demnach ist ein geringerer Teil der Niedrigqualifizierten als der Hochqualifizierten bis zur Regelaltersgrenze erwerbstätig. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es trotz höherer Erwerbsbeteiligung Älterer längst nicht allen Älteren gelingt, aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in die Rente zu wechseln. Dies gilt insbesondere für belastungsintensive Tätigkeiten. Der Sozialbeirat empfiehlt daher, künftig den Bericht möglichst auch um Daten des durchschnittlichen Erwerbsaustrittsalters nach Berufsgruppen zu ergänzen, insbesondere da ab 2023, wenn die Altersrenten uneingeschränkt neben einer Erwerbstätigkeit bezogen werden können, das Rentenzugangsalter weniger Aussagekraft hat.

42. Aus Sicht des Sozialbeirats muss es darum gehen, darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Beschäftigte tatsächlich bis zur Regelaltersgrenze arbeiten und auch darüber hinaus freiwillig erwerbstätig bleiben können. Insgesamt bedarf es aus Sicht des Sozialbeirats hierfür rentenrechtlicher, arbeitsmarktpolitischer und arbeitsvertraglicher Regelungen.

43. Ein Instrument hierzu ist Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit dem Bezug einer Teilrente. Die Bundesregierung verweist in ihrem Bericht darauf, dass der Gesetzgeber 2017 mit dem sogenannten Flexirentengesetz hier bessere Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Renteneintritts geschaffen hat, insbesondere durch ein flexibleres Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht, aber auch zur freiwilligen Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus. Zahlen der Deutschen Rentenversicherung und der Bericht kommen jedoch zum Ergebnis, dass die Teilrente sich auch dadurch nicht etablieren konnte.

44. Zum 1. Januar 2023 will die Bundesregierung (mit dem 8. SGB IV- Änderungsgesetz) das Rentenrecht hier nochmals überarbeiten. Ab Januar soll es neben einer vorgezogenen Altersrente keine Begrenzung des Hinzuverdienstes mehr geben, das heißt die Altersrente kann dann unabhängig von einer Erwerbstätigkeit bezogen werden, sobald die entsprechenden Altersgrenzen erreicht sind. Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung soll der mögliche Hinzuverdienst neben einer Vollrente auf rund 17.000 Euro im Kalenderjahr steigen, bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung auf rund 34.000 Euro. Der Sozialbeirat begrüßt diesen Schritt zur Vereinfachung, wie er sie bereits im Gutachten 2018 (Rz. 35) forderte. Aus seiner Sicht sind aber einige Fragen zu bedenken und ergänzende Regelungen zu treffen.

45. Der Bezug der vollen Rente neben einer Vollzeitbeschäftigung könnte je nach Verhalten der Versicherten zu Mehrausgaben in Form von Vorfinanzierungseffekten führen. Wenn Personen nun entgegen ihrer bisherigen Pläne eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen, dann erzeugt dies Mehrausgaben, die zumindest bei Bezieherinnen und Beziehern einer Altersrente für langjährig Versicherte längerfristig durch die Abschläge wieder ausgeglichen werden. Zum Jahreswechsel 2022/23 können Beschäftigte, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese sofort beanspruchen und unbegrenzt hinzuverdienen. Auf der anderen Seite können Personen, die bereits in Rente sind bzw. ohnehin in Rente gehen wollten, nun zusätzlich mehr als geringfügig weiterarbeiten. Welche Effekte für die Finanzierung der Rentenversicherung entstehen, ist derzeit schwer abzuschätzen.

46. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze keinen oder einen verkürzten Anspruch auf Lohnersatzleistungen wie Kranken-, Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld haben. Sie zahlen allerdings auch reduzierte Sozialbeiträge. Die fehlende Absicherung kann für diejenigen älteren Erwerbstätigen problematisch sein, die auch jenseits der Regelaltersgrenze auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

47. Ein weiterer Aspekt ist der anrechnungsfreie Hinzuverdienst neben einer Erwerbsminderungsrente. Dieser wird nun auf 17.000 Euro angehoben, ohne jedoch die als kompliziert und schwer erklärbaren Regeln der Prognose und Spitzabrechnung abzuändern. Hier sollte eine Vereinfachung der Einkommensanrechnung erfolgen. Allerdings darf die Arbeitszeit 3 Stunden oder mehr täglich nicht überschreiten, weil ansonsten die Rente wegen voller Erwerbsminderung gekürzt und ggf. gestrichen werden könnte, selbst wenn der Hinzuverdienst eingehalten wird. Dabei muss verhindert werden, dass Erwerbsgeminderte, die einer Beschäftigung nachgehen wollen, davon wegen der Arbeitszeitbeschränkungen Abstand nehmen. Deshalb wird es auf eine gute Kommunikation der neuen Regelungen ankommen. Zudem sollte ein Rückfall auf die Erwerbsminderungsrente bei nicht erfolgreicher Erwerbsaufnahme unbürokratisch möglich sein.

48. Beim Blick auf die soziale Situation betont die Bundesregierung, dass Ältere heute im Schnitt gesünder und besser ausgebildet sind als früher, häufiger an Weiterbildung teilnehmen und sozial gut eingebunden sind. Zudem wird ausgeführt, dass sich viele Betriebe zunehmend auf die Herausforderungen des demografischen Wandels einstellen, was der Bericht u. a. an der steigenden Einbeziehung älterer Beschäftigter in Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung sowie an der besonderen Ausstattung entsprechender Arbeitsplätze festmacht. Der Anteil der Betriebe mit Weiterbildungsmaßnahmen ist gegenüber dem Stand des dritten Berichts der Bundesregierung leicht gestiegen. Um dazu beizutragen, dass möglichst viele Beschäftigte möglichst lange erwerbstätig sein können, sind aus Sicht des Sozialbeirats darüberhinausgehende Anstrengungen nötig.

IV. Stellungnahme zur Kapitaldeckung in der Altersvorsorge

IV.1 Vorspann: Kapitaldeckung in der Altersvorsorge als Thema des Koalitionsvertrags

49. Gemäß Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP von 2021 soll im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen der Kurs der vergangenen Legislatur fortgesetzt werden. Bis 2025 gelten ohnehin noch die Haltelinien von 48 Prozent für das Rentenniveau und von 20 Prozent für den Beitragssatz. Die Koalition beabsichtigt aber, auch nach 2025 ein Mindestrentenniveau von 48 Prozent zu sichern. Zudem ist vereinbart, dass es keine weitere Anhebung des gesetzlichen Rentenalters geben soll.

50. Reformbestrebungen bestehen vor allem dahingehend, dass eine Stärkung der Kapitaldeckung in der Alterssicherung geplant ist. Dieses Thema ist im Koalitionsvertrag an unterschiedlichen Stellen genannt und umfasst unterschiedliche Säulen des Alterssicherungssystems. Es ist beabsichtigt, die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) um eine anteilige Kapitaldeckung zu erweitern. Ziel ist es, eine zusätzliche Einnahmequelle für die GRV zu schaffen, um damit die Haltelinien für das Sicherungsniveau und den Beitragssatz weiter absichern zu können. Der Kapitalstock soll „als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlichen Stelle professionell verwaltet [werden] und global anlegen“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 73), zudem soll der Deutschen Rentenversicherung ermöglicht werden, „ihre Reserven am Kapitalmarkt reguliert anzulegen“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 73). Auch in der zweiten Säule soll die Kapitaldeckung deutlich gestärkt werden. Anbieter der betrieblichen Altersvorsorge sollen Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen nutzen können. Ein weiterer Fokus liegt schließlich auf der Stärkung des Sozialpartnermodells, das im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes eingeführt wurde, aber erst in diesem Jahr erstmals umgesetzt worden ist. Auch eine grundlegende Reform der privaten Altersvorsorge ist angekündigt. Im Kern soll dazu „das Angebot eines öffentlich verantworteten Fonds, mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 74) geprüft werden. Ein zusätzlicher Prüfauftrag bezieht sich auf die Einführung neuer Anlageprodukte mit höheren Renditen als Riester.

51. Die unterschiedlichen Vorhaben zur Stärkung der Kapitaldeckung bleiben im Koalitionsvertrag vage und sind nicht direkt miteinander verknüpft. Der Sozialbeirat nimmt dies zum Anlass, sich in seinem Jahresgutachten 2022 ausführlicher mit dem Für und Wider von Kapitaldeckung, mit Durchführungsformen und Finanzierung der Kapitaldeckung, Art und Zielen der Kapitalanlage sowie der Frage der Verbindlichkeit kapitalgedeckter Vorsorgeformen zu beschäftigen, um zu einer fundierten Entscheidungsgrundlage beizutragen.[5]

IV.2 Entwicklung und Stand der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge in Deutschland

52. Im deutschen Alterssicherungssystem hatte sich der Gesetzgeber ursprünglich 1891 für den Aufbau eines beitragsfinanzierten Kapitalstocks in der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden. Um Renten unmittelbar auszahlen zu können, wurde der Kapitalstock durch einen steuerfinanzierten Zuschuss („Reichszuschuss“) ergänzt. Nach zwei nahezu vollständigen Vermögensverlusten (1924 u. 1945) fand der Neuaufbau in den 1950er Jahren (Rentenreform 1957) zunächst in einer Mischung aus Kapitaldeckung und Umlageverfahren (dem sogenannten Abschnittsdeckungsverfahren) statt, bevor in den 1970er Jahren auf eine reine Umlagefinanzierung umgestellt wurde.

53. Seit den Reformen zu Beginn der 2000er Jahre wird in Deutschland das Ziel verfolgt, die beschlossenen Leistungsbegrenzungen im System der Gesetzlichen Rentenversicherung durch den Ausbau der beiden kapitalgedeckten Säulen (betriebliche Altersvorsorge und private Altersvorsorge) aufzufangen.

54. Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung ist in den letzten beiden Jahrzehnten insgesamt gestiegen. Sie blieb aber in den letzten Jahren hinter dem Aufwuchs der Beschäftigung zurück. Dadurch ist die Verbreitungsquote der Betriebsrenten (Anteil der Beschäftigten mit Anwartschaften an allen Beschäftigten) von 56,2 Prozent im Jahr 2015 auf 53,9 Prozent im Jahr 2019 gesunken (BMAS 2020, Tabelle D.1.2).

[5] Der Sozialbeirat hat zu diesem Zweck am 13.5.2022 ein Hearing zu Fragen der Kapitaldeckung durchgeführt und dankt den Expertinnen und Experten, die hierzu mündliche und/oder schriftliche Beiträge beigesteuert haben: Prof. Dr. P. Bofinger, Prof. Dr. A. Börsch-Supan, Prof. Dr. T. Bucher-Koenen, Prof. Dr. L. Feld, Prof. Dr. O. Goecke, Prof. Dr. M. Haupt, Frau D. Mohn, Dr. M. Queisser, Prof. Dr. M. Roth, Herr K. Stiefermann, Herr E. Türk, Prof. Dr. M. Werding und Dr. J. Wöss.

55. Eine ähnliche Entwicklung ist bei der seit 2001 staatlich geförderten kapitalgedeckten Vorsorge zu konstatieren, mit der die Hoffnung verbunden war, die Leistungsbegrenzungen in der ersten Säule (über-)kompensieren zu können. Der Sozialbeirat hat mehrfach Zweifel daran geäußert, dass dieses Ziel unter den bestehenden ökonomischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Förderstrukturen für die Gesamtheit der Rentenversicherten erreicht werden kann (insbesondere Gutachten 2012, Rz. 78ff.; 2016, Rz. 15f.; 2020 Rz. 60f.). Nach dem letzten Alterssicherungsbericht verfügen 66 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten über eine geförderte zusätzliche Altersvorsorge (BMAS 2020, S. 159ff.). Zwar sorgen viele Beschäftigte auch auf andere Weise für das Alter vor, z. B. durch ungeförderte Lebensversicherungen, Bank- oder Fondssparpläne, Sichteinlagen oder auch eine Immobilie. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Beschäftigten über eine ausreichende zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge verfügen, mit der die Sicherungslücke in der Gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen werden kann, zumal bei den statistischen Zahlen zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge auch Kleinstanwartschaften mitzählen und keine vollständigen Daten zur Höhe der Ansprüche vorliegen. Der Sozialbeirat weist erneut darauf hin (s. schon Gutachten 2020, Rz. 28), dass die Modellrechnungen der Bundesregierung zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus angesichts der tatsächlichen Inanspruchnahme der Riester-Förderung und des veränderten Zinsumfeldes kein realistisches Bild über die tatsächliche Versorgungsituation im Alter zeigen. Neben Modellrechnungen sollten auch die tatsächliche Inanspruchnahme und die gezahlten Beträge bei der Berichterstattung berücksichtigt werden.

56. Die Verbreitung der Riester-Rente ist trotz umfangreicher staatlicher Förderung deutlich hinter einer Vollabdeckung zurückgeblieben. Als Ursachen werden u. a die öffentlich diskutierten hohen Produktkosten und geringe Renditen genannt (Börsch-Supan et al. 2016). Derzeit bestehen rund 16 Mio. Riester-Verträge. Davon sind knapp ein Viertel ruhend gestellt und werden nicht weiter bespart. Insgesamt werden knapp 11 Mio. Personen gefördert. Nur knapp 60 Prozent der geförderten Personen erhalten die vollständige Zulage, weil sie die geforderte Eigenleistung erbringen (BMF 2022). Angesichts der Freiwilligkeit der privaten Vorsorge kommt es zu Sicherungslücken, da ein großer Teil der Betroffenen entweder nicht bereit ist oder sich nicht in der Lage sieht, die Angebote wahrzunehmen. Die Abdeckungsquoten bei der Riester-Förderung (wie auch bei der betrieblichen Altersvorsorge) als Querschnittsdaten lassen nicht erkennen, wie dauerhaft Beiträge gezahlt werden. Sicherungslücken können somit auch im Zeitverlauf entstehen und werden vom bisherigen Bericht nicht erfasst.

57. Im internationalen Vergleich gesehen sind die Vermögenswerte, die in Deutschland derzeit kapitalgedeckt angelegt sind, gering (OECD 2021).

IV.3 Vor- und Nachteile der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge

58. Ein zentrales Argument für einen stärkeren Ausbau der Kapitaldeckung in Deutschland ist die Risikodiversifizierung. Ein Umlageverfahren ist abhängig von der inländischen Wirtschaftskraft, insbesondere der Arbeitsmarktlage und – ceteris paribus, d. h. bei unveränderter Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials und gleichbleibendem Versichertenkreis – von der demografischen Entwicklung. Kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme benötigen hingegen eine langandauernde Aufbauphase und sind vom Geschehen auf den Kapitalmärkten abhängig.

59. Wie groß die Unterschiede zwischen Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren sind, ist allerdings wissenschaftlich umstritten. Gemäß Mackenroth-These muss „aller Sozialaufwand aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden“ (Mackenroth 1952). Das Mackenroth-Theorem ist unter Ökonomen grundsätzlich anerkannt. Dagegen spricht, dass kapitalgedeckte Systeme bei entsprechender Anlage in einer Welt mit integrierten Finanzmärkten von anderen Personenkreisen und aus anderen Quellen bedient werden als in einem nationalen Umlageverfahren. Argumentiert wird, dass bei der Kapitaldeckung Renditechancen des internationalen Kapitalmarktes genutzt werden können und damit auch eine stärkere Abkopplung von der demografischen Entwicklung in Deutschland möglich sei. Die zukünftigen Konsummöglichkeiten, so die Annahme, ließen sich mithilfe des Kapitaldeckungsverfahrens erhöhen durch ein höheres Wachstum des Bruttonationaleinkommens wie auch durch höheren Konsum aus früheren Kapitalexporten.

60. Theoretische Überlegungen und empirische Befunde legen nahe, dass Kapitalmarktrenditen langfristig höher liegen als Lohnwachstumsraten (vgl. Gutachten 2012, Rz. 89ff.; Gutachten 2016, Rz. 25f.). Renditen sind gleichwohl volatil. Die Leistungsfähigkeit kapitalgedeckter Systeme ist abhängig von Zins- und Renditeniveau sowie von Kapitalmarktschwankungen, die sich im Risikoprofil der Anlageklassen widerspiegeln. Unklar ist damit, ob die Renditen dauerhaft das Niveau der letzten Jahrzehnte halten können. Dies ist auch davon abhängig, ob andere Länder ebenfalls den Weg einer Ausweitung der Kapitalfundierung in der Alterssicherung gehen, wie groß die Sparsummen sind, die angelegt werden müssen und welche Anlagemöglichkeiten bestehen. Der Sozialbeirat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission ihre langfristige reale Ertragserwartung bei der Anlage von Rentenkapital zuletzt deutlich nach unten korrigiert hat, nämlich von 3 Prozent auf 2 Prozent (Europäische Kommission 2021; zur Kritik an überzogenen Ertragserwartungen s. auch Türk und Mum 2016).

61. Die Renditen unterschieden sich in der Vergangenheit deutlich nach Kohorte und Rentenzugangsjahr. Modellrechnungen der OECD (Antolín und Stewart 2009) zeigen für einen Rentenzugang im Zeitraum 1990 – 2008 für standardisierte Modellfälle im Rahmen beitragsdefinierter Systeme deutliche Unterschiede bei den Rentenhöhen je nach Zeitpunkt des Rentenzugangs. Für Deutschland belief sich die errechnete Schwankungsbreite beim Einkommensersatz, gemessen als modellierte Höhe der kapitalgedeckten Rentenzahlung in Relation zum letzten unterstellten Arbeitslohn vor Rentenbeginn bei einem Renteneintritt im Alter 65, zwischen 23 Prozent und 38 Prozent. Die intergenerationale Ungleichheit kann also ohne geeignete Vorkehrungen erheblich ausfallen. Hier zeigt sich die Notwendigkeit, im Falle eines allgemeinen Ausbaus der Kapitaldeckung durch rechtzeitige Umschichtung in risikoärmere Anlageklassen und/oder – hiervon zu unterscheiden – durch kollektive Risikoabpufferung für eine Begrenzung des individuellen Risikos zu sorgen. Letzteres bietet die Möglichkeit, die Vorteile des Kapitalmarkts mit geringerem Risiko über den gesamten individuellen Anlagezeitraum zu nutzen und eine Umverteilung zwischen verschiedenen Kohorten zu ermöglichen.

62. Bei einer stärkeren Verlagerung vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren stellen sich Fragen der Lastenverteilung vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft und des demografischen Wandels. Unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird als Vorteil des Kapitaldeckungsverfahrens herausgestellt, dass grundsätzlich (zumindest in der privaten Vorsorge) diejenigen, die später in Form von Leistungen hiervon profitieren, auch für die nötige Finanzierung sorgen müssen. Allerdings kommt es bei einer Verlagerung zu einer Doppelbelastung der Erwerbstätigen in der Übergangsphase. Werden in dieser Phase die Beiträge bei unverminderten Rentenzahlungen erhöht, belastet dies die Aktiven stärker. Erwerbstätige tragen die (zusätzlichen) Lasten höherer Beiträge bzw. geringerer verfügbarer Einkommen. Wird der Kapitalstock dagegen aus einem Teil der Beiträge und/oder der bereits vorgesehenen Steuerzuschüsse zur Gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut, ohne dass der Beitragssatz insgesamt angehoben wird oder zusätzliche Steuerzuschüsse gewährt werden, geht dies zu Lasten der Rentenbeziehenden. Möglich sind zudem Mischformen einer Rückführung des Umlageverfahrens bei gleichzeitigem Aufbau kapitalgedeckter Elemente, wie es mit den Reformen 2001 fortfolgende in Deutschland bereits praktiziert wurde. In diesem Fall fällt die Steigerung des Gesamtaufwands zum Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren geringer aus, ermöglicht durch geringere Leistungen für Rentenbeziehende, und die Umstellung belastet sowohl die Aktiven als auch die Rentenbeziehenden.

63. Demgegenüber profitieren von einer Ausweitung des Umlagesystems die derzeitigen Rentenbeziehenden bzw. rentennahe Jahrgänge (= Einführungsgewinne). Bleibt das Leistungsspektrum und erhöhte Leistungsniveau sehr langfristig erhalten, profitieren auch jüngere Kohorten, bei allerdings höheren Beiträgen.

64. Ob und wieweit die Risiken des Umlageverfahrens, v. a. eine demografisch sinkende Beitragsbasis und die Abhängigkeit von der ökonomischen Entwicklung in Deutschland, durch zusätzliche Kapitaldeckung gemindert werden können, hängt auch davon ab, inwiefern demografische Effekte einer global alternden Gesellschaft durchschlagen. Viele Länder, die im Falle eines Ausbaus der Kapitaldeckung für Geldanlagen infrage kommen, stehen vor ähnlichen demografischen Entwicklungen wie Deutschland. Das heißt sie lösen Altersvorsorgevermögen auf, um ihren Lebensstandard zu sichern. Damit könnte aber das Kapitalangebot die -nachfrage übersteigen und die Renditen könnten deutlich sinken.

65. Ob kapitalgedeckte Vorsorgesysteme den erwarteten Beitrag zur Lebensstandardsicherung leisten können, hängt nicht nur von individuellen Faktoren wie Sparquote, Einkommen und Rentenbeginn ab, sondern auch von der Verzinsung der Anlagen. Eine Verzinsung von 4,0 Prozent, wie sie zum Zeitpunkt der Reform für

die private Altersvorsorge angenommen wurde (BMAS 2001), hat sich zumindest im Zinsumfeld der vergangenen Jahre für die gegenwärtig förderfähigen Produkte als zu hoch erwiesen.

66. Die gesetzlich verankerte Beitragserhaltungsgarantie suggeriert eine Sicherheit der Leistungen, die Garantie ist aber durch hohe implizite Kosten und den Zwang zur konservativen und damit niedrig verzinsten Anlage des Kapitals erkauft worden. Im internationalen Vergleich sind entsprechende Garantien der eingezahlten Beiträge zunehmend unüblich. Der Sozialbeirat unterstützt daher die Absicht der Koalition, Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen zu prüfen. Aus Sicht des Sozialbeirats kommt es jedoch darauf an, welche Schlussfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt gezogen werden. Ein Teil des Sozialbeirats befürwortet die Möglichkeit des Verzichts auf die bisherige vollständige Beitragsgarantie, damit am Kapitalmarkt höhere Renditen erwirtschaftet werden können. Ein anderer Teil sieht es mit Blick auf eine langfristig planbare Alterssicherung als unerlässlich an, dass Leistungszusagen gegeben werden müssen, die sogar noch über den Beitragserhalt hinausgehen.

67. Ein besonderes finanzielles Risiko von Kapitaldeckungsverfahren (weniger ausgeprägt allerdings auch von umlagefinanzierten Systemen) liegt in der unerwarteten Inflation, da das angesammelte Kapital ceteris paribus real an Wert verliert. Dieses Risiko kann durch eine auf niedrige, stabile Preise ausgerichtete Geldpolitik reduziert werden, wie es die Europäische Zentralbank anstrebt. Auf eine angebotsseitige Inflation, wie wir sie derzeit insbesondere durch die Energiepreise erleben, sind die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten durch die Geldpolitik allerdings begrenzt.

68. Für Deutschland ist angesichts der demografischen Entwicklung – insbesondere der Tatsache, dass die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend ihr Rentenalter erreichen – das Problem zu berücksichtigen, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für den Aufbau zusätzlicher Kapitaldeckung ungünstig ist. Sofern es im derzeitigen System nicht gelingt, noch ungenutzte Erwerbspotenziale zu heben und das Volumen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu steigern, wird die Beitragsbasis im Umlageverfahren schrumpfen und zusätzlich zu einem höheren Beitragssatz führen, was die finanziellen Möglichkeiten für den Aufbau zusätzlicher Vorsorge einschränkt bzw. den Gesamtbeitragssatz weiter erhöht. Zudem könnten die kapitalgedeckten Alterssicherungsformen von einer Entwertung der Anlagen (asset meltdown) betroffen sein, weil weltweit zunehmend Personen in Rente gehen und ihre Anlagen verkaufen wollen. Im Übrigen kämen jetzt startende Maßnahmen zum Ausbau der Kapitaldeckung im Hinblick auf die geburtenstarken Jahrgänge der „Babyboomer“ ohnehin zu spät, da sie kaum noch eine entlastende Wirkung entfalten.

69. Bei einer stärkeren Verlagerung von der umlagefinanzierten ersten Säule auf kapitalgedeckte Systeme der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung ist zudem zu beachten, dass der soziale Ausgleich (z. B. bei Ausbildung, Kindererziehung, Pflege, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Niedrigeinkommen) in der zweiten und dritten Säule meist fehlt oder zumindest begrenzt ist. Abgedeckt wird häufig nur das biometrische Risiko der Langlebigkeit. Besonders problematisch kann sich dies im Falle einer Erwerbsminderung auswirken. Eine entsprechende Verschiebung hat zudem geschlechterdifferente Auswirkungen, insofern vor allem Frauen auf die besonderen Ausgleichsmechanismen in der umlagefinanzierten ersten Säule der Gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind. Sollte es zu einer Stärkung der kapitalgedeckten Vorsorge zu Lasten der umlagefinanzierten Rentenversicherung kommen, müsste geprüft werden, wie durch zielgenaue Maßnahmen eine bessere Absicherung geringer Einkommen erreicht werden kann. Eine starke erste Säule bleibt aus den genannten Gründen in jedem Fall unverzichtbar.

70. Im internationalen Vergleich zeigten sich in den vergangenen Jahren uneinheitliche Strategien und Entwicklungen in Bezug auf kapitalgedeckte Systeme in der Alterssicherung. Während unter den OECD-Ländern zuletzt z. B. Mexiko kapitalgedeckte Renten durch eine Erhöhung der Beiträge aufgestockt hat und in Griechenland kapitalgedeckte Zusatzrenten eingeführt wurden, ist in osteuropäischen Ländern ein gegenläufiger Trend zu beobachten: In Ungarn, Polen und der Slowakei sind kapitalgedeckte Renten nicht mehr obligatorisch, Großbritannien und Irland setzen auf verpflichtende Systeme mit Opt-out-Möglichkeit und in Litauen wurden seit 2017 Fonds aufgrund von demografischem Wandel graduell abgebaut.[6] Wo kapitalgedeckte Systeme existieren, ist der Umfang oft beträchtlich – ein Drittel der Länder mit kapitalgedeckten individuellen Renten hat hierfür Beitragssätze von mindestens 10 Prozent. Ein weiterer Ausbau insbesondere in großen Ländern wie Deutschland bedeutet, dass deutlich mehr Kapital international angelegt werden muss. Dies birgt das Risiko sinkender Renditen.

[6] OECD, Beitrag von Monika Queisser, OECD, zum Hearing des Sozialbeirats am 13.5.2022.

71. Der Sozialbeirat empfiehlt ein regelmäßiges Monitoring der Verteilungswirkungen einer Verlagerung der Alterssicherung hin zu mehr Kapitaldeckung.

IV.4 Durchführungsformen und Finanzierung der Kapitaldeckung

72. Internationale Vergleiche zeigen, dass kapitalgedeckte Formen der Altersvorsorge sowohl in öffentlich-rechtlichen Pflichtsystemen (1. Säule), in der betrieblich respektive tariflich organisierten (2. Säule) und in der staatlich geförderten privaten Vorsorge (3. Säule) zu finden sind. Hinsichtlich der Leistungsumfänge, der Finanzierungsquellen (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mischformen, Bürgerinnen und Bürger), der Absicherung von Anlagerisiken, der abgesicherten (biometrischen) Risiken, der Risikoverteilung (Staat, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Versicherte) und der steuer- und abgabenrechtlichen Förderstrukturen sind dabei nicht nur gravierende Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen der Nationalstaaten zu konstatieren. Auch zwischen den einzelnen Säulen und auch innerhalb der Säulen unterscheidet sich die Struktur kapitalgedeckter Vorsorgeformen erheblich.

73. In den Debatten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den sozialpolitischen Diskursen werden unterschiedliche Argumente vorgetragen und Erfahrungen aus international vergleichenden Studien herangezogen, um die Vor- und Nachteile der Kapitaldeckung in den einzelnen Säulen zu diskutieren. Dabei geht es nicht um die generellen Vor- und Nachteile der Kapitaldeckung, sondern um geeignete oder weniger geeignete Settings. So wird bezogen auf den Aufbau eines Kapitalstocks in öffentlich-rechtlichen Pflichtsystemen (1. Säule) eingewandt, dass hier die Gefahr der Zweckentfremdung nach kurzfristigen haushaltspolitischen Opportunitäten bestünde. Als Vorteil wird die teilweise Entkopplung des Umlagesystems von konjunkturellen und/oder demografischen Faktoren erachtet und die mögliche Stabilisierung von Beitragssätzen (Stichwort: „Beitragssatzglättung“) angeführt. Für staatlich aufgesetzte und verwaltete Fonds als verbindliches Standardprodukt werden geringe Verwaltungskosten (keine Werbung, kein Gewinninteresse) und attraktive Anlagemöglichkeiten aufgrund kollektiver Organisation angeführt. Die Durchführung über Betriebsrentensysteme (2. Säule) eröffnet Möglichkeiten für interne Solidarausgleiche und die damit gegenüber der privaten Vorsorge deutlich günstigere Absicherung aller biometrischen Risiken (neben Langlebigkeit auch Invalidität und Tod des (Ehe-)Partners). Für die private Vorsorge (3. Säule) sprechen mögliche Kostenvorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher (Anbieterwettbewerb) und Chancen für eine individuelle Produktgestaltung (Auszahlungsformen, versicherte Risiken, Anlageformen).

74. Der Sozialbeirat sieht es als wichtig an, dass alle Reformvorschläge zur möglichen Umgestaltung kapitalgedeckter Systeme in Deutschland oder zur Ausweitung immer hinsichtlich ihrer Verteilungswirkungen (zwischen den Generationen, den Geschlechtern, aber auch zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten etc.), Kostenvor- und -nachteilen, Renditechancen und Risikoverteilung je für sich im Kontext des bisherigen Settings (Säule/ Durchführungsweg/Zusageart) bewertet werden, da insbesondere aufgrund der langen Übergangszeiträume eine hohe Pfadabhängigkeit besteht.

75. Ein Einstieg in eine teilweise aus Kapitalerträgen finanzierte gesetzliche Rentenversicherung wäre insofern ein größerer Systemwechsel. Sofern die im Koalitionsvertrag vorgesehenen 10 Mrd. Euro von der Rentenversicherung getrennt verwaltet werden, könnten mögliche Erträge zur Dämpfung des Beitragssatzanstiegs verwendet werden. Allerdings bliebe die mögliche Beitragssatzentlastung eines Kapitalstocks von nur 10 Mrd. Euro marginal, wenn dieser nicht deutlich aufgestockt wird.

76. Offenbar nicht vorgesehen ist, die Renten direkt am Anlageerfolg oder -misserfolg zu beteiligen. Dafür gäbe es in der deutschen Gesellschaft vermutlich auch wenig Akzeptanz. Eine Nutzung einer (Teil-)Kapitaldeckung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zur Stabilisierung der Beitragssätze könnte letztlich ähnlich zu den Regelungen der Pensionen der Bundesbeamten oder reine Leistungszusagen in der betrieblichen Altersversorgung ausgestaltet werden (abgesehen vom Sozialpartnermodell): Der Bund bildet für die Pensionsverpflichtungen Vermögen, die am Kapitalmarkt angelegt werden. Dabei sind die Pensionen selbst geschützt, d. h. sie sind abgeschirmt von Risiken, profitieren aber auch nicht von Chancen einer günstigeren Entwicklung. Diese gehen jeweils zu Gunsten oder Lasten des Bundes. Auch bei den reinen Leistungszusagen der betrieblichen Altersversorgung liegt das Anlagerisiko und die Anlagechance (im eigenen Unternehmen oder am Kapitalmarkt) beim Arbeitgeber.

77. Gegenüber einer individuellen privaten Vorsorge weist die kollektiv organisierte Betriebsrente eine Reihe von Vorteilen auf: So können vor allem größere Arbeitgeber Versorgungen anbieten, die aufgrund von niedrigen Kosten in Verbindung mit einer offensiveren Anlage höhere Renditen bieten, als einzelne

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am privaten Versicherungsmarkt erzielen können. Zudem besteht die Attraktivität von Betriebsrenten aus Sicht der Beschäftigten in der vor allem in den älteren Systemen dominierenden Arbeitgeberfinanzierung, den internen Solidarausgleichen, der (Subisidiär-) Haftung des Arbeitgebers für die zugesagten Leistungen und dem geringeren Aufwand bei der Informationsbeschaffung und Vertragsgestaltung. So stammen von den im Jahr 2021 zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung aufgebrachten Mitteln (40,0 Mrd. Euro) 77 Prozent von Arbeitgebern (BMAS 2021b). Rund die Hälfte der Deckungsmittel liegt noch in Direktzusagen (Klein 2021).

78. Der Markt für private, kapitalgedeckte und geförderte Vorsorgeprodukte hat auf Grund seiner angebots- und nachfrageseitigen Besonderheiten sowohl Vorteile als auch Nachteile: Eine Vielfalt an komplexen und intransparenten Produkten, eine schwierige Ertragslage im Niedrigzinsumfeld der letzten Jahre und Reputationsverluste stehen den Vorteilen eines Anbieterwettbewerbs und den Wahlmöglichkeiten der Nachfrager gegenüber. Im Unterschied zu anderen kapitalgedeckten Produkten findet bei Riester-Produkten zudem eine gezielte sozialpolitische Förderung von Geringverdienern und Eltern (faktisch zumeist Müttern) statt, die eine hohe Förderung von mehr als 90 Prozent des Gesamtbeitrags erhalten können. Damit soll ausgeglichen werden, dass die Sparneigung respektive die Sparfähigkeit umso geringer ausfällt, je niedriger die Einkommensposition ist bzw. je mehr Kinder zu versorgen sind. Trotz dieser gezielten Förderung gilt für Riester-Verträge empirisch: Je niedriger die Einkommen, desto niedriger der Anteil der Riester-Sparerinnen und -Sparer (Geyer et al. 2021).

79. Im globalen Niedrigzinsumfeld der vergangenen Jahre war die Nettoverzinsung kapitalgedeckter Vorsorgeformen gesunken. Bei der Einführung der Riester-Rente wurden noch reale Renditen von zwei bis drei Prozent als realistischer dauerhafter Mindestzins angesehen. Im aktuellen Zinsumfeld führen die teilweise hohen Kosten der Anbieter im Zusammenspiel mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben dazu, dass häufig nur noch sehr niedrige Renditen erreicht werden. Mit der Absenkung des Höchstrechnungszinses für Lebensversicherungen auf 0,25 Prozent zum 1. Januar 2022 und bei den gegebenen Kosten konnte die Garantie der eingezahlten Beiträge zuletzt selbst für 40- jährige Personen versicherungsmathematisch nicht mehr gewinnbringend dargestellt werden[7], so dass die noch vorhandenen Anbieter von Riester-Produkten zunehmend Altersgrenzen für einen Vertragsabschluss eingeführt haben oder gleich ganz aus dem Angebot aussteigen. Abzuwarten ist, inwieweit die aktuell steigenden Kapitalmarktzinsen das Kalkül der Produktanbieter verändern werden. Bei einer Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge sollte der Fokus daher zunächst darauf liegen, Vorsorgehemmnisse zu reduzieren, z. B. durch die Vereinheitlichung der steuerlichen Fördermöglichkeiten, das Zulageverfahren für Riester-Sparende zu vereinfachen und die Kostentransparenz und Vergleichbarkeit von Vorsorgeprodukten zu verbessern (Kommission Verlässlicher Generationenvertrag 2020, S. 113 ff.).

80. Als zentralen Beitrag zur Lösung der Probleme kapitalgedeckter privater Vorsorge wird von verschiedenen Autorinnen und Autoren aus Verbraucherverbänden, Teilen der Wissenschaft und Parteien der Aufbau eines im deutschen Alterssicherungssystem neuartigen Staatsfonds vorgeschlagen. Mit solchen und ähnlichen Ansätzen verbindet sich die Hoffnung, Vertriebskosten einzusparen und Verbrauchern ein einfaches und kostengünstiges Produkt anbieten zu können. Die Frage nach der ökonomischen Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs – also dem Vorliegen eines Markversagens – wird nicht weiter im Rahmen dieses Gutachtens diskutiert.

81. Bezüglich der Finanzierung eines Fonds stehen unterschiedliche Finanzierungsquellen zur Auswahl: Entweder über Beiträge bzw. Einzahlungen der Versicherten oder aus Steuermitteln. Verschiedentlich wurde auch vorgeschlagen, die derzeit noch niedrigen Zinsen auf deutsche Staatsanleihen zu nutzen, um ein kreditfinanziertes Vermögensportfolio aufzubauen und international in Aktien, Immobilien und Anleihen zu investieren und durch diese Rendite-Zinsdifferenz Windfallprofits zu generieren (z. B. Corneo 2018, Fuest 2018). Die Wahl des Finanzierungsweges entscheidet letztlich auch über die Verteilungswirkung: So führt eine Verlagerung auf den Staatshaushalt (Steuerfinanzierung) tendenziell zu einer Mehrbelastung von Beschäftigten und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, sowie innerhalb der Beschäftigten zu einer Verlagerung zu Personen mit deutlich überdurchschnittlichen Einkommen und auf

[7] Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sind bei einem Höchstrechnungszins von 0,25 % selbst bei sehr kostengünstigen Produkten die geforderten 100 %-Garantien nicht mehr darstellbar. Siehe dazu etwa die Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 31.3.2021 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen einer „Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“: https://www.gdv.de/resource/blob/67080/75ca064ad43ec1e56e0b9350de24caec/absenkung-hrz-stellungnahme-data.pdf

Nichtversicherte. Bei einer Beitragsfinanzierung der zusätzlichen Altersvorsorge würde eine nicht paritätische Finanzierung die Lasten zwischen Unternehmen und Beschäftigten anders verteilen als im gesetzlichen System.

82. Aktuell wird diskutiert, die Rentenversicherung über einen kreditfinanzierten Fonds künftig zu entlasten. Nach Auffassung des Sozialbeirats ist es möglich, dass ein solcher Fonds dauerhaft Erträge erwirtschaften kann, die oberhalb der Finanzierungskosten liegen, die der Bund dafür zu tragen hat. Allerdings ist dieses Vorgehen mit größeren Risiken verbunden, da risikoreichere Anlagen als Bundesanleihen auch mit höheren Anlagerisiken, ggf. auch mit Verlustrisiken, verbunden sind. Zudem könnte ein kreditfinanzierter Kapitalstock, wenn er dauerhaft seinen Wert behalten soll, immer nur diejenigen Erträge ausschütten, die die Höhe der Finanzierungskosten übersteigen. Aufgrund der Finanzierungskosten und der zu berücksichtigenden Inflationsrate wird die erzielbare reale Nettoertragsrendite nur gering sein. Der Fonds müsste bei Annahme einer realen Nettoertragsrendite von 2 Prozent ein Volumen in hoher dreistelliger Milliardenhöhe haben, um mit seinen Erträgen den Beitragssatz zur Rentenversicherung dauerhaft auch nur einen Beitragssatzpunkt senken zu können. Das zeigt, dass der diskutierte Ansatz eines kreditfinanzierten Fonds zur Rentenversicherung selbst bei hohem Fondsvolumen nur begrenzt den Beitragssatz dämpfen kann. Das spricht nicht grundsätzlich gegen einen solchen Fonds, zeigt aber, dass die damit verbundenen Chancen eng begrenzt sind.

83. Der Sozialbeirat weist im Zusammenhang mit der Debatte um ein kapitalgedecktes staatliches Standardprodukt darauf hin, dass individuelle Zusatzvorsorge auch im Rahmen der Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen kann.[8] Dabei zeigen die Daten der Deutschen Rentenversicherung, dass sich diese Regelung einer wachsenden Beliebtheit erfreut: So haben sich die zusätzlichen Einzahlungen zwischen 2015 und 2021 von rund 31 Mio. Euro auf fast 760 Mio. Euro erhöht. Inwieweit sich aus dem Erwerb zusätzlicher Rentenansprüche längerfristige Auswirkungen auf die Finanzen der Rentenversicherung ergeben, wird an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

84. Im Übrigen weist der Sozialbeirat auf die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Anlagevorgaben und -richtlinien hin. Eine Verankerung von Anlagekriterien – beispielsweise ESG (Environment, Social, Governance) – in Anlagerichtlinien des Bundes bietet die Gelegenheit, im Wege der kapitalgedeckten Altersvorsorge zugleich allgemeine gesellschaftspolitische Ziele zu verfolgen. Ein Beispiel für solche Vorgaben sind die Anlagerichtlinien der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds des Bundes für die Altersvorsorge von Bundesbediensteten. Darin ist eine Anlage in Aktien vorgesehen, die einer Reihe von ESG- und Klimazielen gerecht werden.

IV.5 Kapitalanlage im Spannungsfeld zwischen Rendite und Sicherheit

85. Bei kapitalgedeckter Altersvorsorge wird häufig sowohl eine möglichst hohe Sicherheit als auch eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Beide Anlageziele weisen aber eine negative Korrelation auf. Die relative Höhe der Rendite einer Kapitalanlage beruht regelmäßig darauf, dass Anleger damit einen Ausgleich für das unterschiedlich hohe eingegangene Risiko erhalten. Umgekehrt gilt, dass bei der Wahl einer besonderen sicheren Kapitalanlage in der Regel ein Preis in Form einer geringen Rendite zu zahlen ist. Die absolute Höhe der Rendite und ihre relative Streuung hängen darüber hinaus von vielfältigen makro- und mikroökonomischen Effekten ab. Historisch hat es auch schon Totalverluste bei kapitalgedeckter Vorsorge gegeben, wenngleich das auch an fehlender Streuung etc. lag.

86. Die konkrete Ausgestaltung der Kapitalanlage verlangt zwangsläufig eine Entscheidung, welche Bedeutung Sicherheit und Rendite haben sollen. Diese Erkenntnis ist nicht neu, sie ist allerdings erst in den letzten Jahren in das öffentliche Bewusstsein vorgedrungen. Denn angesichts jahrzehntelanger hoher Nominalzinsen war es lange Zeit durchaus möglich, deutlich positive (nominale) Renditen bei gleichzeitig sicherer Anlage zu erzielen. Auf dieser Grundlage entwickelte sich die klassische Lebensversicherung zu einem besonders verbreiteten Altersvorsorgeprodukt in Deutschland. Auch bei der grundsätzlichen Neuordnung der Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz im Jahr 2001 ging der Gesetzgeber von der Vorstellung aus, dass sich ein hohes Maß an Sicherheit und eine attraktive Rendite dauerhaft miteinander verbinden lassen. Sowohl bei der damals eingeführten „Riester-Rente“ also auch bei der neu geschaffenen „Beitragszusage mit Mindestleistung“ in der

[8] Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand wurde bereits zum 1.8.1992 die Vorschrift 187a in das SGB VI eingeführt. Zudem gibt es Möglichkeiten, Zeiten einer schulischen Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, nachzuversichern, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind (§ 207 SGB VI).

betrieblichen Altersvorsorge wird daher grundsätzlich verlangt, dass zu Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Altersvorsorgezertifizierungsgesetz, § 1 Abs. 2 Nr. Betriebsrentengesetz). Bis heute geht die Bundesregierung in den Renditeberechnungen für die Riester-Rente in ihren jährlichen Rentenversicherungsberichten davon aus, dass sich langfristig eine nominale Rendite von 4 Prozent erwarten lässt (vgl. Rz. 65).

87. In der zwischenzeitlichen Niedrigzinsphase zeigte sich allerdings zunehmend, wie sehr ein hohes Maß an Sicherheit im Zusammenspiel mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben und relativ hohen Vertragskosten zu Abstrichen bei der möglichen Rendite führt. So sind Anbieter, die heute noch Riester-Verträge anbieten, abhängig vom Anlagehorizont meist gezwungen, in niedrig verzinsliche Anlagen zu investieren, damit sie entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben die gesetzlich verlangte Garantie der eingezahlten Beiträge einhalten können. Da unter diesen Voraussetzungen derzeit keine attraktiven Angebote mehr möglich sind, werden Riester-Verträge kaum noch angeboten. Das Gleiche gilt für die Beitragszusage mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersvorsorge.

88. Im Bereich der privaten Altersvorsorge haben die Versicherungen mit einer deutlichen Veränderung ihrer Angebote auf das veränderte Zinsumfeld reagiert: Neben der Riester-Rente hat auch die klassische Lebensversicherung mit Garantieverzinsung erheblich an Bedeutung verloren. Stattdessen dominieren bei Neuabschlüssen heute Lebens- und Rentenversicherungen mit eingeschränkter Garantie (z. B. Garantie von 80 Prozent der eingezahlten Beiträge bei Auszahlung bzw. Rentenbeginn) oder sogar ganz ohne Garantie (z. B. fondsgebundene Versicherungen). In anderen Bereichen der privaten Altersvorsorge (z. B. bei Fondssparplänen) waren Garantien ohnehin nie üblich. Der Verzicht auf Garantien kann dazu beitragen, dass höhere effektive Renditen erwirtschaftet werden, allerdings zum Preis, dass die Risiken der Kapitalanlage immer weiter auf die Versicherten und insbesondere auf deren Rentenphase verschoben werden.

89. Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, in der ein Verzicht auf eine Leistungsgarantie – anders als in der privaten Altersvorsorge – bislang nicht möglich war, hat der Gesetzgeber mit dem 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz auf die Niedrigzinsphase reagiert. Seitdem können Tarifvertragsparteien eine reine Beitragszusage vereinbaren. Im Rahmen des sogenannten Sozialpartnermodells ist der Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds/ Pensionskasse/ Direktversicherung) rechtlich untersagt, die Höhe einer Leistung zu garantieren (§ 22 BetrAVG u. 244b Versicherungsaufsichtsgesetz). Arbeitgeber, Versorgungseinrichtungen und/oder die Versicherungswirtschaft sollen so von Kapitalmarktrisiken einer Haftung weitgehend befreit werden. Gleichzeitig ist hiermit die Hoffnung auf höhere Renditen verbunden.[9]

90. Inzwischen sind in der Chemie und Versorgungswirtschaft Sozialpartnermodelle mit reinen Beitragszusagen gestartet. Auch in anderen Branchen finden Verhandlungen über eine reine Beitragszusage statt. Um Betriebsrentenansprüche möglichst gegen Markt- und Renditeschwankungen abzusichern, haben etwa die Chemie-Tarifvertragsparteien vereinbart, dass ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5 Prozent der Sparleistung dafür verwendet wird, Rentenkürzungen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen und damit die Risiken für die Beschäftigten aufgrund der fehlenden Haftung des Arbeitgebers zu reduzieren.

91. International dominieren bei der privaten und inzwischen auch bei der betrieblichen Altersvorsorge beitragsorientierte Vorsorgeformen ohne Leistungsgarantie (OECD 2021, S. 37-39). Mit Großbritannien und den Niederlanden findet gerade in zwei europäischen Ländern ein Übergang von den früher deutlich überwiegenden leistungsdefinierten Systemen zu beitragsdefinierten Systemen statt.

92. Der Sozialbeirat betont die Notwendigkeit, bei kapitalgedeckter Altersvorsorge einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an hoher Sicherheit und an hoher Rendite zu finden. Bei den Anlagezielen muss dem durch entsprechende Vorkehrungen Rechnung getragen werden, denn eine Alterssicherung muss sowohl ausreichend verlässlich als auch ausreichend hoch sein. Der vollständige oder teilweise Verzicht auf Garantien bedeutet für Vorsorgende ohne Zweifel ein höheres Risiko. Dieses höhere Risiko wird nur dann Akzeptanz bei den Vorsorgenden finden, wenn sich die damit verbundene Erwartung auf eine höhere effektive Rendite auch einstellt.

---

[9] Vgl. zu den Vorteilen der reinen Beitragszusage für Arbeitgeber: „Aus Sicht der Arbeitgeber besteht der Reiz des Modells besonders darin, dass Haftungsrisiken entfallen, die mit den bisherigen Zusageformen verbunden sind. Über die Zahlung der Beiträge hinaus bestehen keine Zahlungsverpflichtungen. Die Arbeitgeber erhalten dadurch vollständige Kostensicherheit.“ Zudem werden aufgrund des „strukturell kollektiven Charakters“ erhebliche „Kosten- und Effizienzvorteile“ und damit höhere Renditen für die Versicherten erwartet (Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/11286, S. 33).

93. Ein im Niedrigzinsumfeld genutzter Weg für eine Neujustierung beider Anlageziele besteht darin, das Garantieniveau von Versicherungsleistungen abzusenken, wie dies seit einiger Zeit bei neu abgeschlossenen Lebensversicherungen oftmals der Fall ist (z. B. Absenkung der Beitragsgarantie von 100 auf 80 Prozent). Niedrigere Garantien lassen riskantere Anlagen mit durchschnittlich attraktiveren Renditen zu. Allerdings bleibt das Problem, dass ein bei Vertragsabschluss garantiertes Leistungsversprechen während der Vertragslaufzeit je nach weiterer Kapitalmarktentwicklung entweder für die Vorsorgenden deutlich an Wert verlieren kann oder aber im umgekehrten Fall die Anbieter doch wieder dazu zwingen kann, niedrig rentierliche Anlagen zu wählen. Ohne weitere Maßnahmen würde eine Absenkung der Beitragsgarantie die Anforderungen an die Anbieter absenken, ohne dass für die Vorsorgenden eine Verbesserung des Leistungsniveaus sichergestellt wäre. Insofern bleibt bei Vertragsabschluss weiterhin unklar, welchen Stellenwert Sicherheit und Rendite im Laufe des Sparprozesses haben werden.

94. Modelle des kollektiven Sparens, in denen gemeinschaftliche Sicherungselemente als Ausgleichsinstrumente für schwankende Kapitalmarktentwicklungen geschaffen werden, sind geeignet, die Verlässlichkeit der Alterssicherung und die Stabilität der Leistungen zu gewährleisten und können gleichzeitig auch einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Altersklassen der Vorsorgenden schaffen. Sie haben sich sowohl innerhalb der betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen unterschiedlicher Zusagearten als auch in anderen Vorsorgebereichen (z. B. berufsständischen Versorgungswerken) bereits langjährig bewährt und werden auch in anderen Ländern (z. B. künftig in den Niederlanden) praktiziert.

95. Ein ebenso einfacher wie wirkungsvoller Weg, um zwischen dem Interesse an Sicherheit und an Rendite einen Ausgleich zu schaffen, kann zudem durch Anlageregeln erreicht werden. Dies ist insbesondere möglich durch die Vorgabe einer ausreichenden Mischung und Streuung der Anlagen (wie z. B. in den §§ 3, 4 der Anlageverordnung verlangt) und einer ausgewogenen Gewichtung der Anlagen nach Sicherheit und Renditechancen (z. B. jeweils hälftig sichere Anleihen und Aktien). Bei individuellen Sparprozessen wird es zudem regelmäßig sinnvoll sein, mit zunehmendem Alter bei der Anlage stärker von rendite- auf sicherheitsorientierte Anlagen zu wechseln, da hier – anders als bei kollektivem Sparen – kein Risikopuffer zum Ausgleich zur Verfügung steht. Auch zu diesen Instrumenten liegen langjährige Erfahrungen vor.

96. Der Sozialbeirat hält es daher nicht nur für notwendig, sondern auch für möglich, bei kapitalgedeckter Vorsorge einen angemessenen Ausgleich zwischen Sicherheits- und Renditeinteresse und ein hohes Maß an Transparenz zu erreichen. Er warnt davor, beim Aufbau von Kapitaldeckung Erwartungen hinsichtlich Sicherheit oder Rendite zu wecken, die nur unter Vernachlässigung des jeweils anderen Ziels erreicht werden können. Letztlich müssen bei der Gewichtung beider Ziele auch von den Betroffenen akzeptierte Kompromisse gefunden werden.

97. Der Sozialbeirat weist zudem darauf hin, dass Garantien rechtlich Leistungszusagen des Versicherers oder des Arbeitgebers gegenüber den Versicherten respektive gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Rentenphase darstellen.

IV.6 Verbindlichkeit der kapitalgedeckten Vorsorge

98. Sofern die Politik die Verbindlichkeit der Vorsorge nicht erhöht, stellt sich die Frage, wie die bisher unzureichenden Verbreitungsgrade gesteigert werden können.

99. Kapitalgedeckte Vorsorge ist aufgrund des Zinseszinseffektes auf lange Spardauern angewiesen. Daher müssen insbesondere junge Menschen in den Blick genommen werden. Dabei ist insbesondere im Zeichen multipler Krisen die Frage, wie sich die Bereitschaft zu freiwilliger Vorsorge angesichts aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und Diskurse entwickeln wird. Aktuelle Studien zeigen, dass sich die optimistischen Zukunftserwartungen junger Menschen zuletzt eingetrübt haben (Schnetzer und Hurrelmann 2022) und sich viele junge Menschen große Sorgen um ihre berufliche, finanzielle und wirtschaftliche Zukunft machen (Hurrelmann et al. 2022). Das Bild ist hier ambivalent. Einerseits legen so viele junge Menschen wie nie zuvor Geld in Aktien und Fonds an – ihr Anteil an den jugendlichen Vorsorgesparern ist in den vergangenen Jahren auf rund 50 Prozent gestiegen, während die staatliche Förderung als Sparanreiz an Bedeutung verloren hat (ebd.). Insgesamt stagniert aber der Anteil der jungen Menschen, der privat für das Alter vorsorgt. Obwohl drei Viertel der 17 bis 27- Jährigen Angst vor Altersarmut haben und 90 Prozent der jungen Erwachsenen klar ist, dass sie zusätzlich vorsorgen müssen, sparen nur 37 Prozent (45 Prozent der Männer, 29 Prozent der Frauen) dafür regelmäßig (Hurrelmann et al. 2022). Mehrheitlich sehen junge Menschen nicht das Individuum, sondern vor allem den Staat in der

Verantwortung für die Organisation der Alterssicherung, gefolgt von Vorsorgeangeboten des Arbeitgebers bzw. der betrieblichen Rente (ebd.).

100. Um die Verbreitung der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge weiter zu erhöhen, steht auch ein Obligatorium oder zumindest mehr Verbindlichkeit zur Diskussion. Begründet wird die Diskussion zu mehr Verbindlichkeit mit der Sorge vor wachsenden Sicherungslücken im Alter, verbunden mit der Gefahr, dass der Staat deshalb verstärkt Leistungen der Grundsicherung im Alter leisten müsse. Für diese Erwartung wachsender Sicherungslücken wird angeführt, dass das gesetzliche Rentenniveau künftig sinke, weshalb mit einem schlechteren Versorgungsniveau im Alter gerechnet werden müsse. Zudem wiesen künftige Rentenzugänge häufiger als früher Erwerbsbiografien auf, die in relevantem Umfang Zeiten von rentenrechtlich nicht abgesicherter Arbeitslosigkeit oder von Beschäftigung im Niedriglohnbereich aufweisen. Des Weiteren sei der Teil an Alleinlebenden gewachsen, so dass bei weniger Älteren als früher die Möglichkeit der Kompensation durch ein Partnereinkommen bestehe.

101. Die Einführung eines Obligatoriums zur privaten Vorsorge kann bei geeigneter Ausgestaltung mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes könnte sich dabei aus Art. 14 Abs. 1 Nr. 12 GG „Sozialversicherung“ oder „Arbeitsrecht“ oder bei einer versicherungsrechtlichen Anknüpfung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG „privates Versicherungswesen“ ergeben (Steinmeyer 2019).

102. Ein Obligatorium zur privaten Vorsorge greift in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Solche Eingriffe sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zulässig, wenn sie einem legitimen Ziel dienen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sind (BVerfGE 103, 197, 222 zum Versicherungsobligatorium in der privaten Pflegeversicherung). Dass die angestrebte Erhöhung des Sicherungsniveaus und die Vermeidung von Altersarmut legitime Ziele sind, unterstützt der Sozialbeirat. Der Spielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf die zur Erreichung des Ziels gebotenen Maßnahmen ist groß. Die Einschätzung der Wirkung der beabsichtigten Maßnahmen unterliegt einer Prognose, bei der sich der Gesetzgeber auch auf geringe Erfolgswahrscheinlichkeiten stützen kann (BVerfGE 152, 68, 119). Die Prognosen müssen jedoch auf einer tragfähigen Grundlage beruhen (BVerfGE 88, 203, 262; 152, 68, 119). Insofern sind die Unwägbarkeiten, die mit der privaten Altersvorsorge verbunden sind, abzuwägen. Im Rahmen der Erforderlichkeit muss der Gesetzgeber zudem prüfen, ob das Risiko anderweitig hinreichend abgesichert ist. Insofern spielt auch die Bereitschaft der Bevölkerung zur freiwilligen Eigenvorsorge eine Rolle (BVerfGE 103, 197, 223).

103. Eine verstärkte Vorsorge könnte z. B. durch eine Vorsorgepflicht, aber auch durch eine ausgeweitete Nichtanrechnung bei der Grundsicherung im Alter behoben werden. Bei einer Vorsorgepflicht stellt sich die Frage, wie hoch der Pflichtbeitrag ausfallen soll und wie dieser ggf. ohne mögliche Zulagen für alle bezahlbar ist. Offen bleibt, wie dann mit bereits bestehender zusätzlicher Vorsorge umgegangen werden soll, z. B. bestehenden Riester-Verträgen und damit verbundenen Zusagen. Es müsste geklärt werden, ob ein bestehender Vertrag eine mögliche neu eingeführte Pflicht bereits erfüllt. Falls es ein staatlich organisiertes Anlageprodukt geben soll, muss auf eine sorgfältige Auswahl und Ausgestaltung geachtet werden. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass ein großer Teil der Sparer sich nicht aktiv entscheidet und kein alternatives Produkt wählt. Hier sind zudem mögliche fiskalische Risiken zu bedenken, falls die staatliche Anlage nicht den Erwartungen entspricht. Insgesamt ist der Zeitpunkt für die Einführung einer verpflichtenden Zusatzvorsorge angesichts der bevorstehenden größeren Anzahl an Rentenzugängen und ohnehin höherer Beiträge ungünstig.

104. Die Finanzierung obligatorischer Zusatzvorsorge ist international unterschiedlich geregelt. In Großbritannien wird eine obligatorische Zusatzvorsorge („Auto-enrollment”) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert. In Schweden sind Betriebsrenten durch die hohe Tarifbindung quasi obligatorisch. Hier zahlt der Arbeitgeber 4,5 Prozent des Entgelts in eine Betriebsrente ein. Ähnliche verpflichtende Systeme mit anteiliger Arbeitgeber-Arbeitnehmerfinanzierung finden sich auch in Österreich (mindestens hälftiger Beitrag des Arbeitgebers bei Vorliegen) oder den Niederlanden. Auch wenn internationale Vergleiche immer vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingungen zu interpretieren sind, zeigen die Beispiele, dass die Einführung einer zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung obligatorisch geltenden Zusatzvorsorge nicht nur eine versorgungs-, sondern auch eine verteilungspolitische Entscheidung ist, die hinsichtlich ihrer Belastungswirkung für einzelne soziale Gruppen abzuwägen ist.

105. Bei allen Überlegungen für eine obligatorische Kapitaldeckung ist zu bedenken, dass die Erwartung wachsender Sicherungslücken im Alter nicht unumstritten ist: So dürften die gesetzlichen Renten im Durchschnitt langfristig nominal und wahrscheinlich auch real weiter steigen (BMAS 2020; BMAS 2021a; Deutsche Bundesbank 2022). Zudem ist die Stabilisierung des Rentenniveaus geplant.[10] Die zusätzliche Altersvorsorge insgesamt nahm in den letzten Jahrzehnten zu und angesichts gestiegener Erwerbstätigkeit sorgen immer mehr Bürgerinnen und Bürger über die gesetzliche Rentenversicherung für das Alter vor. Hinzu kommt, dass viele Ältere über Immobilieneigentum verfügen. Vor diesem Hintergrund sehen andere die notwendige Rechtfertigung für einen mit einem weiteren Obligatorium verbundenen Eingriff als nicht gegeben. Sie verweisen auch darauf, dass es nicht nachvollziehbar wäre, Beschäftigte zur zusätzlichen Altersvorsorge zu verpflichten, obwohl sie – anders als andere Bevölkerungsgruppen – bereits obligatorisch für das Alter vorsorgen und – auch deshalb – ein gegenüber der übrigen Bevölkerung unterdurchschnittliches Altersarmutsrisiko aufweisen.

106. Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, dass auf die nicht vollständige Verbreitung der kapitalgedeckten Vorsorge und die Erwartung künftiger Sicherungslücken im Alter besser durch Leistungsverbesserungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung statt durch ein Obligatorium zur zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge reagiert werden sollte (z. B. Urban 2022).

107. Für den Fall der Einführung eines weiteren Obligatoriums wäre zu beachten, dass hierbei in geeigneter Weise bereits getroffene Vorsorgeentscheidungen berücksichtigt werden müssten: Zum einen, um Beschäftigte und/oder Arbeitgeber nicht finanziell zu überfordern, zum anderen aber auch, um zu vermeiden, dass Beschäftigte, die bereits freiwillig in hohem Maße für das Alter vorsorgen, zu noch höheren Sparanstrengungen gezwungen werden, obwohl bei ihnen keine Sicherungslücken bestehen.

108. Es liegt nahe – und wird daher teilweise auch vertreten –, dieser Herausforderung durch die Kombination einer Verpflichtung mit gleichzeitiger Möglichkeit eines Opt-out zu begegnen. Damit könnte sowohl der Gefahr einer finanziellen Überforderung von Arbeitgebern und/oder Beschäftigten (je nach Ausgestaltung des Obligatoriums) als auch einer erzwungenen Überversorgung entgegengewirkt werden. Allerdings haben Opt-out-Regelungen den Nachteil, dass regelmäßig gerade diejenigen, die mit einem Obligatorium erreicht werden sollen, von der Option Gebrauch machen und damit die eigentliche Zielsetzung verfehlt wird. Dieser Nachteil kann zwar zumindest begrenzt werden, indem die Nutzung der Opt-out-Option mit dem Nachteil des Verlusts von Zuschüssen Dritter verbunden wird oder periodisch nach einer gewissen Zeit bzw. bei einem Wechsel des Arbeitgebers automatische Wiedereinschreibung vorgenommen wird (wie z. B. bei Betriebsrenten im Vereinigten Königreich). Damit würden jedoch gerade auch diejenigen Beschäftigten bestraft, die sich aus finanziellen Gründen zum Opt-out gezwungen sehen.

109. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass eine Entscheidung für mehr Verbindlichkeit in der zusätzlichen Altersvorsorge in jedem Fall nur dann möglich ist, wenn zur Umsetzung auch attraktive Möglichkeiten zur Verfügung stehen und Klarheit hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen besteht. Derzeit ist das nur bedingt der Fall: Der Koalitionsvertrag lässt darauf schließen, dass es die bisherige Förderung für (neue) Altersvorsorgeverträge künftig nicht mehr geben soll. In der betrieblichen Altersvorsorge sind reine Beitragszusagen bislang nur in zwei Bereichen vereinbart worden, die Beitragszusage mit Mindestleistung wird angesichts der zwischenzeitlichen Niedrigzinsphase kaum mehr angeboten und die derzeit meist angebotenen beitragsorientierten Leistungszusagen sind rechtlich umstritten, was die zu erbringende Leistungshöhe betrifft. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, bald Klarheit zu schaffen, welche privaten und betrieblichen Vorsorgemöglichkeiten künftig bestehen und gefördert werden sollen.

Berlin, 22. November 2022

Prof. Dr. Ute Klammer	Anja Piel	Alexander Gunkel
Vorsitz	**1. stellvertretender Vorsitz**	**2. stellvertrendender Vorsitz**

[10] Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien heißt es dazu: „Wir werden daher die gesetzliche Rente stärken und das Mindestrentenniveau von 48 Prozent (Definition vor der kürzlich durchgeführten Statistikrevision) dauerhaft sichern“ (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 57).

Literaturverzeichnis

Antolín, P./Stewart, F. (2009): Private Pensions and Policy Responses to the Financial and Economic Crisis, OECD Working Papers on Insurance and Private Pensions, No. 36, OECD publishing, Paris.

BMAS (2001): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2001, Berlin.

BMAS (2020): Alterssicherungsbericht 2020, Berlin.

BMAS (2021a): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2021, Berlin.

BMAS (2021b): Sozialbudget 2021, Berlin.

BMAS (2022): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2022, Berlin.

BMF (2022): Statistik zur Riester-Förderung, Berlin.

Börsch-Supan, A./Bucher-Koenen, T./Goll, N./Maier, C. (2016): 15 Jahre Riester – eine Bilanz. Arbeitspapier, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, München.

Corneo, G. (2018): Ein Staatsfonds, der eine soziale Dividende finanziert, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 19, 94–109.

Deutsche Bundesbank (2022): Monatsbericht Juni 2022, 74. Jahrgang, Nr.6, Frankfurt.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2022): Renten 2021, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Band 224, Berlin.

Europäische Kommission (2021): The 2021 Ageing Report, Brüssel.

Fuest, C. (2018): Der Schatz der Deutschen, in: Handelsblatt, 5. Dezember 2018, 48.

Geyer, J./Grabka, M. M./Haan, P. (2021): 20 Jahre Riester-Rente – Private Altersvorsorge braucht einen Neustart, DIW Wochenbericht 40, Berlin.

Hurrelmann, K./Karch, H./Traxler, C. (Hrsg.) (2022): Jugend, Vorsorge, Finanzen. MetallRente Studie 2022. Zwischen sozialstaatlichem Anspruch und Individualisierung. Beltz-Juventa: Weinheim/Basel.

Klein, R. (2021): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersvorsorge in 2019, in: Betriebliche Altersvorsorge, Nr. 5, 429-430

Koalitionsvertrag 2021-2025 (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Berlin.

Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (Hrsg.) (2020): Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band 1 - Empfehlungen, 30. März 2020, Berlin.

Mackenroth, G. (1952): Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan. in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 4, Berlin.

OECD (2021): Pensions at a Glance 2021: OECD and G20 Indicators, OECD Publishing, Paris.

Schnetzer, S./Hurrelmann, K. (2022): Trendstudie: Jugend in Deutschland. Jugend im Dauerkrisenmodus – Klima, Krieg, Corona, Kempten (Allgäu).

Steinmeyer, H.-D. (2019): Rechtsgutachten zu Verfassungsmäßigen Grenzen für ein Obligatorium und von Opting-Out Modellen in der zusätzlichen Altersvorsorge, erstellt im Auftrag der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, Münster.

Türk, E./ Mum, D. (2016): Überhöhte Erwartungen. OECD und EU Kommission sollten ihre Renditeannahmen korrigieren. Friedrich-Ebert-Stiftung – WISOdiskurs 17/2016.

Urban, H.-J. (2022): Debattenvorschlag: Die Soli-Rente-plus – eine Perspektive jenseits von Privatisierung und Kapitalisierung, in: Soziale Sicherheit 5/2022, 201-204.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333